

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

8. November 2018  
1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **24.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 15. November 2018, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.18.1070 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle  
- 101.18.1079 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Wasserversorgungssatzung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle  
- 101.18.1080 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

**4. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla

- 101.18.1084 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

**5. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.993 -

**6. Parkordnung**

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke

- 101.18.996 -

**7. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**

Antrag der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.1043 -

**8. Leinenzwang für Hunde**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.1100 -

**9. Neuregelung der Wahlplakatierung**

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke

- 101.18.1103 -

**10. Trainee-Stellen in der Stadtverwaltung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

- 101.18.1104 -

**11. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**

3 von 3

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.1105 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann  
Vorsitzender

26. November 2018  
1 von 13

**Niederschrift**

über die 24. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**  
am **Donnerstag, 15. November 2018, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU  
Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Petra Ullrich)  
Anja Möller, Mitglied, SPD  
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD  
Holger Augustin, Mitglied, CDU  
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Awet Tesfaiesus)  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne  
Richard Klock, Mitglied, AfD  
Michael Werl, Mitglied, AfD  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke  
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler (Vertretung für Matthias Nölke)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates  
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates (Vertretung für Gerd Walter)

**Magistrat**

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

**Schriftführung**

Cenk Yildiz, Hauptamt – Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Sabine John, Hauptamt – Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Bernd Reyer, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
 Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern  
 Bernd Kessler, Ordnungsamt  
 Andreas Peters, Umwelt- und Gartenamt -  
 Uwe Neuschäfer, KASSELWASSER  
 Martin Köppel, PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Eike Weldner, Städtische Werke Netz + Service GmbH

**Tagesordnung:**

- |  |             |
|--|-------------|
| <b>1. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)</b>                      | 101.18.1070 |
| <b>2. Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH</b>               | 101.18.1079 |
| <b>3. Wasserversorgungssatzung</b>   | 101.18.1080 |
| <b>4. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung)</b> | 101.18.1084 |
| <b>5. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen</b>  | 101.18.993  |
| <b>6. Parkordnung</b>  | 101.18.996  |
| <b>7. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug</b>   | 101.18.1043 |
| <b>8. Leinenzwang für Hunde</b>  | 101.18.1100 |
| <b>9. Neuregelung der Wahlplakatierung</b>   | 101.18.1103 |
| <b>10. Trainee-Stellen in der Stadtverwaltung</b>  | 101.18.1104 |
| <b>11. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug</b>  | 101.18.1105 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 8. November 2018 ordnungsgemäß einberufene 24. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

Vorsitzender Kortmann erläutert, dass der Magistrat den Tagesordnungspunkt 11 betr. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug, 101.18.1105, noch nicht abschließend beantworten kann und dieser Punkt deshalb von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Da er wegen Sachzusammenhang die Punkte 7 und 11 gemeinsamen aufrufen wollte, soll auch der Tagesordnungspunkt 7 abgesetzt werden. Dagegen erheben sich keine Einwände.

Weiterhin beabsichtigt er, die Tagesordnungspunkte 5 betr. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen, 101.18.993, und 6 betr. Parkordnung, 101.18.996, wegen Sachzusammenhang gemeinsam zur Beratung aufzurufen.

3 von 13

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

**1. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1070 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Kasseler Linke

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), 101.18.1070, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

**2. Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH**

4 von 13

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1079 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen oder Änderungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH , 101.18.1079, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Augustin

### 3. Wasserversorgungssatzung

5 von 13

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.1080 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: --

den

#### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Wasserversorgungssatzung, 101.18.1080, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

### 4. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.1084 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, die Gebührenpflicht in der Parkgebührenzone II, Zentrum II Bad Wilhelmshöhe und Willy-Brandt-Platz auf den Zeitraum Mo.-Sa. 9-18 Uhr straßenverkehrsbehördlich festzusetzen.“

6 von 13

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, AfD

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung), 101.18.1084, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

Vorsitzender Kortmann ruft die Tagesordnungspunkte 5 und 6 wegen Sachzusammenhang gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

### **5. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.993 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, endlich unter Nutzung der geltenden rechtlichen Vorschriften, Ordnungen und Satzungen die zunehmenden Verunreinigungen und Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen, wie z.B. in Park- und Grünanlagen, zu sanktionieren.

Stadtrat Stochla erläutert die Sachlage.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne  
Enthaltung: Kasseler Linke  
den

7 von 13

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen, 101.18.993, wird bei Stimmengleichheit **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Kaufmann

### **6. Parkordnung**

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten  
- 101.18.996 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019 entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

Stadtrat Stochla erläutert die Sachlage.

Den Ausschussmitgliedern liegt als Tischvorlage ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne vor, der von Stadtverordneten Sprafke, SPD-Fraktion, eingebracht und begründet wird.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird im 2. und 3. Absatz wie folgt geändert:

„In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln **bekannt gemacht** werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre **Hunde** zuständig sind,
- **ob, auf welchen Flächen und** in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- **ob auf der jeweiligen Fläche eine Anleinplicht für Hunde besteht und**
- welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

**Die Einführung der Parkordnung soll durch eine begleitenden Öffentlichkeitsarbeit unterstützt** und Maßnahmen entwickelt werden, die eine Überprüfung möglich machen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, AfD

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: CDU

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten betr. Parkordnung, 101.18.996, wird **zugestimmt**. 9 von 13

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln **bekannt gemacht** werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre **Hunde** zuständig sind,
- **ob, auf welchen Flächen und** in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- **ob auf der jeweiligen Fläche eine Anleinplicht für Hunde besteht und**
- welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

**Die Einführung der Parkordnung soll durch eine begleitenden Öffentlichkeitsarbeit unterstützt** und Maßnahmen entwickelt werden, die eine Überprüfung möglich machen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten betr. Parkordnung, 101.18.996, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Möller

#### **7. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**

Antrag der AfD-Fraktion  
- 101.18.1043 -

#### **Abgesetzt**

#### **8. Leinenzwang für Hunde**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.1100 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Stadt Kassel ein allgemeiner Leinenzwang für Hunde eingeführt werden kann.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Stadtrat Stochla teilt das Ergebnis der bereits durchgeführten Prüfung mit und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Leinenzwang für Hunde, 101.18.1100, wird **abgelehnt**.

11 von 13

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Augustin

## 9. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten  
- 101.18.1103 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bis Ende März 2019 einen Entwurf einer neuen Satzung, die das Aufstellen von Plakatträgern zu Wahlkampfzeiten regelt, auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen. Hierin soll festgeschrieben werden, dass das Aufstellen oder Aufhängen einzelner Plakatträger nicht mehr zulässig ist. Stattdessen ist die Bereitstellung von größeren Stellwänden an zentralen Orten der Stadt, wo jede Partei ein zu definierendes Kontingent ihrer Plakate anbringen darf, vorzusehen.

Stadtverordnete Gleuel, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: FDP+FW+Piraten  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Kasseler Linke  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten betr. Neuregelung der Wahlplakatierung, 101.18.1103, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

## 10. Trainee-Stellen in der Stadtverwaltung

12 von 13

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1104 -

### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Seit dem Jahr 2016 hat die Stadt Kassel Stellen für Hochschulabsolvent\*innen für ein 18-monatiges Traineeprogramm ausgeschrieben.

1. Wie viele Trainee-Stellen sollten ursprünglich besetzt werden?
2. Wie viele Trainee-Stellen sind tatsächlich besetzt worden?
3. Wie viele Personen haben sich auf die Trainee-Stellen beworben?
4. Welche Studienrichtungen hatten die Personen, die sich beworben haben absolviert und welches Geschlecht hatten die Personen, die sich beworben haben (Angabe des Geschlechts bitte jeweils einzeln aufgeschlüsselt für die jeweiligen Studienrichtungen)?
5. Welches Studienfach und welches Geschlecht hatten die Personen, die eingestellt worden sind?
6. Hat dieses Traineeprogramm den Anteil von Frauen in männerdominierten Bereichen oder den Männeranteil in frauendominierten Bereichen erhöht?
7. Wie ist die Bezahlung der Trainee Stellen?
8. Wie beurteilt der Magistrat das Traineeprogramm?
9. Sind die Trainees nach der Ausbildung von der Stadt übernommen worden?
10. Plant der Magistrat weitere Trainee-Stellen auszuschreiben?
11. Falls weitere Trainee-Stellen ausgeschrieben werden, wird dann neben der Rekrutierung von Personal auch das Ziel verfolgt, den Frauenanteil in typischen Männerberufen zu erhöhen bzw. den Männeranteil in typischen Frauenberufen zu erhöhen?

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet die Anfrage.

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Kaufmann

**11. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**  
Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.1105 -

13 von 13

**Abgesetzt**

**Ende der Sitzung:** 17.56 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Cenk Yildiz  
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.1070

6. November 2018  
1 von 3

**Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Änderungen des Hessischen Wasserhaushaltsgesetzes und notwendige Anpassungen inhaltlicher und redaktioneller Art machen eine Neufassung der seit dem 27. Januar 2014 unveränderten Satzung über die Abwasserbeseitigung erforderlich. Der Inhalt der Satzung ist in weiten Teilen an das Satzungsmuster des Hessischen Städtetages angelehnt. Zugleich werden diverse überholte Formulierungen durch neue ersetzt und einzelne Regelungen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit präzisiert.

Mit der Neufassung der Satzung wird eine gesonderte Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeführt. Die Einleitung bleibt grundsätzlich verboten, kann jedoch ausnahmsweise auf Antrag gestattet werden. Damit können seit Jahrzehnten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Hausdrainagen bestehen bleiben, zumal eine Änderung der Entwässerungssituation für die Grundstückseigentümer in vielen Fällen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre und zum Teil auch bautechnisch unlösbar ist.

KASSELWASSER betreibt einen erhöhten Aufwand, um den Anteil des sogenannten Fremdwassers zu reduzieren, zu dem auch Grund-, Drainage-, und Kühlwasser gehören. Der Fremdwasseranteil hat Einfluss auf die Höhe der an das Land Hessen zu entrichtenden Abwasserabgabe.

Die zu erhebende Benutzungsgebühr orientiert sich diese künftig an der Niederschlagswassergebühr, da die eingeleiteten Wassermengen bezüglich des Verschmutzungsgrades mit dem Niederschlagswasser vergleichbar sind. Nach der bisherigen Satzung erfolgte die Veranlagung nach Maßgabe der deutlich höheren Schmutzwassergebühr.

Die Benutzungsgebühr ist das Ergebnis der Division der Niederschlagswassergebühr (0,82 EUR/Quadratmeter/Jahr) durch den mittleren Kasseler Jahresniederschlag (0,596 Kubikmeter/Quadratmeter/Jahr). Der mittlere Kasseler Jahresniederschlag ermittelt sich aus den statistischen Daten von 9 Niederschlagsmessstationen für die letzten 18 Jahre, die von KASSELWASSER flächendeckend für Kassel betrieben werden und die lediglich geringfügigen Schwankungen unterliegen.

Zukünftig wird für Schmutzwasser eine Gebühr von 2,86 EUR pro Kubikmeter, für Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,82 EUR pro Kubikmeter, für Grund-, Drainage- und Kühlwasser eine Gebühr von 1,37 EUR pro Kubikmeter und für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen eine Gebühr von 48,87 EUR pro Kubikmeter erhoben.

Ursache für die Gebührenanpassung sind u.a. steigende gesetzliche Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zur Verbesserung der Gewässergüte. Aber auch zukünftige Herausforderungen im Zusammenhang mit dem zu erkennenden Klimawandel und der damit einhergehenden Häufung von Starkregenereignissen oder Dürren stellen Gründe für eine Anpassung dar.

Niederschläge können nur in Teilen über das vorhandene Kanalnetz abgeleitet werden. Sogenannte oberirdische Notwasserwege mit entsprechenden Rückhalteräumen müssen entwickelt und umgesetzt werden, um die möglichen Schäden an der privaten und öffentlichen Infrastruktur möglichst gering zu halten. Auch das bis zu 150 Jahre alte öffentliche Kanalnetz zum Schutz von Grundwasser und Boden muss dauerhaft erneuert und renoviert werden. Die Anforderungen an die Dichtheit der Kanäle haben dabei einen herausragenden Stellenwert.

Gleichzeitig führen erhöhte Anforderungen bei der Abwasserreinigung infolge der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dazu, dass immer mehr Nährstoffe und Schadstoffe aus dem Abwasser entfernt werden müssen, um unsere städtischen Gewässer inklusive der Fulda noch sauberer zu machen. Dabei spielt z.B. die Entfernung des Phosphors aus dem Abwasser mit einer neu zu bauenden Reinigungsstufe eine wichtige Rolle. Der Neubau dieser Reinigungsstufe steht kurz bevor. Gleichzeitig rücken Mikroschadstoffe (multiresistente Keime, Viren, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik etc.) immer mehr in den Fokus. Veränderungen in der Biozönose unserer Gewässer machen deutlich, dass mittelfristig auch diese Stoffe im Ablauf der Kläranlage reduziert werden müssen.

Dabei lösen die zusätzlichen Anlagenteile und Reinigungsstufen zusätzliche Instandhaltungskosten aus, verbunden mit steigenden Energie- und Rohstoffpreisen für unsere Betriebsstoffe.

3 von 3

Es wird daher immer schwieriger, die verbleibenden Reststoffe zu beseitigen. Klärschlammverordnung und Düngeverordnung sind neu gefasst worden, um die Schadstoffbelastung bei der Verwertung zu minimieren und die Rückgewinnung von Phosphor bei der Klärschlammverbrennung langfristig zu gewährleisten.

Der Anschlussgrad der Kasseler Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz beträgt über 99 Prozent. 38 Grundstückskläreinrichtungen sind nicht angeschlossen. Die Entsorgungskosten des Eigenbetriebs KASSELWASSER für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sind in den vergangenen Jahren aufgrund der Ausschreibungsergebnisse deutlich angestiegen. KASSELWASSER ist daher gezwungen, seine Kosten an private Anlagenbetreiber weiterzugeben. Nach Jahren der Gebührenstabilität ist auch hier eine Erhöhung der Gebühren erforderlich.

Die Anpassungen bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr und der Gebühr für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen sind die Folge der oben geschilderten zusätzlichen Anforderungen und beruhen auf den Ergebnissen der Gebührenbedarfsberechnung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abwasserbeseitigung 2019 bis 2021.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung nebst der Anhänge I bis IV ist als Anlage 1 beigefügt. Die derzeit gültige Satzung nebst der Anhänge I bis IV ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung in ihrer Sitzung am 25. September 2018 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## SATZUNG

### über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis:

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt II: Anschluss- und Benutzung**

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Grundstücksanschluss
- § 5 Zuleitungskanäle
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Auskunft und Mitteilungspflichten
- § 9 Genehmigung und Abnahme von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Vorbehandlungs- /Abscheideanlagen
- § 11 Allgemeine Einleitbedingungen
- § 12 Besondere Einleitbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 13 Abwasserüberwachung in eigener Zuständigkeit
- § 14 Abwasserüberwachung nach Abwassereigenkontrollverordnung

§ 15 Schadenshaftung

§ 16 Betriebsstörung

### **Abschnitt III: Kostendeckung**

#### **Titel 1 Allgemeine Vorschriften**

§ 17 Grundsätze der Kostenermittlung und der Kostendeckung

§ 18 Veranlagungseinheit

#### **Titel 2 Beitrag**

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 20 Berechnung des Beitrags

§ 21 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

§ 22 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

§ 23 Entstehung der Beitragspflicht

§ 24 Beitragspflichtiger

§ 25 Vorausleistungen

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit

#### **Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung**

§ 27 Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 28 Wassermenge

§ 29 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 30 Gebührenermäßigung

§ 31 Überlaufwasser

§ 32 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 33 Gebührenpflichtige

§ 34 Festsetzung und Fälligkeit

§ 35 Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 36 Anzeigepflicht

#### **Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung**

§ 37 Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 38 Erhebung der Benutzungsgebühr

§ 39 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 40 Festsetzung und Fälligkeit

§ 41 Anzeigepflicht

#### **Titel 5 Benutzungsgebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung**

§ 42 Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 43 Wassermenge

§ 44 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr

## **Titel 6 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen**

§ 46 Gebühr für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

## **Titel 7 Abwasserüberwachung**

§ 47 Überwachungsgebühr

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

§ 48 Betretungsrecht

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Anhänge

§ 51 Inkrafttreten

## **Anhang I**

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage

## **Anhang II**

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser (§§ 13, 14 und 47 der Satzung)

## **Anhang III**

Gebühren für die Genehmigungen und Abnahme gemäß § 9 der Satzung

## **Anhang IV**

Plan: Stadt Kassel, Gemeinde Fuldaabrück/Lohfelden, GVZ-Gelände

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Kassel betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art, Lage und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Für die Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güteverkehrszentrum (GVZ) umfassen (siehe Lageplan in dem Anhang IV der Satzung), übernimmt die Stadt Kassel gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls die Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Grundstückskläreinrichtungen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

### **1. Abwasser**

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt Kassel.

### **2. Abwassereinleiter**

Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

### **3. Anschlusskanal**

Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

### **4. Anschlussnehmer**

Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

#### 5. Anschlussstück

Das Anschlussstück ist das letzte Rohrsegment vor dem Sammelkanal.

#### 6. Behandlungsanlagen

Behandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

#### 7. Brauchwasser

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über eine Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

#### 8. Brauchwasseranlagen

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

#### 9. Fachbetriebe

Fachbetriebe sind von der Stadt Kassel zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde nach dieser Satzung bescheinigt wurde.

#### 10. Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser festgesetzt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezuges. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser erfolgt.

#### 11. Grundleitungen

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

## 12. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## 13. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht oder soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

## 14. Grundstückskläreinrichtungen

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

## 15. Öffentliche Abwasseranlage

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Einrichtungen Dritter, derer sich die Stadt Kassel zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Keine öffentliche Abwasseranlage sind:

- die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
- Zuleitungskanäle, die der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen dienen

## 16. Sammelkanal

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Hauptsammler- bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

## 17. Zuleitungskanäle

Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen sowie Kanäle, die der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

## **Abschnitt II: Anschluss- und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Sammelkanal erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der öffentlichen Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 HWG oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Kassel erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

### **§ 4**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 der Satzung besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das Gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine im Eigentum der Stadt Kassel stehende Fläche gelegen ist.
- (3) Unter besonderen Umständen kann die Stadt Kassel verlangen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit

oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

- (4) Mehrere Anschlussnehmer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschlussnehmer vorrangig.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (6) Vorsorglich von der Stadt Kassel bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschlussnehmer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung zu übernehmen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.
- (8) Die Stadt Kassel bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks.

## **§ 5 Zuleitungskanäle**

- (1) Die Stadt Kassel überwacht gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zur öffentlichen Abwasseranlage oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Überwachung erfolgt durch die Stadt Kassel selbst oder durch von der Stadt Kassel beauftragte Dritte. Die Stadt Kassel bestimmt den Zeitpunkt der Überwachung.

- (2) Die Überwachung umfasst:
  - gebietsbezogene Vorarbeiten,
  - bei Zuleitungskanälen, die an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen sind, die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zu einer Zuleitungskanallänge von 50 m von der öffentlichen Abwasseranlage aus,
  - bei Zuleitungskanälen, die an einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion im öffentlichen Grund und Boden bis zur Grundstücksgrenze zum privaten Grundstück von der öffentlichen Abwasseranlage aus,
  - Erstberatung.

Für die über die Erstberatung hinausgehende Beratung und Betreuung werden Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel erhoben.

- (3) Stellt die Stadt Kassel bei der Überwachung eines Zuleitungskanals zur öffentlichen Abwasseranlage fest, dass dieser schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, hat der Anschlussnehmer den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand versetzen zu lassen und der Stadt Kassel einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen.
- (4) Zuleitungskanäle müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (5) Die Herstellung und die Änderung der Zuleitungskanäle bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Kassel (vgl. § 9 der Satzung).

Zuleitungskanäle dürfen nur durch von der Stadt Kassel zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instandgesetzt werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Bescheinigung zum Fachbetrieb durch die Stadt Kassel entzogen werden.

- (6) Jedes Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage muss die für den Gesamtabfluss erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 0,15 Meter.
- (7) Außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers sollen Anschlusskanäle als Bestandteile des Zuleitungskanals mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 Meter unter der Straßenoberfläche liegen.
- (8) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen (z. B. zu Untersuchungszwecken) Aufgrabungen im öffentlichen Grund und Boden erforderlich, so gilt Abs. 5 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer.
- (9) Der Anschlusskanal steht bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschlussnehmers und zwar auch dann, wenn der Anschlusskanal in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.
- (10) Die Unterhaltung (Reinigen, Untersuchen, Überwachen und Instandhalten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschlussnehmers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inklusive der Dichtheit ist auf Verlangen der Stadt Kassel nachzuweisen.
- (11) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlussnehmer den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt Kassel auf seine

Kosten am Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage zu verschließen und zu verfüllen oder zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Die Herstellung und die Änderung der Grundstückentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Kassel (vgl. § 9 der Satzung).

Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch von der Stadt Kassel zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instandgesetzt werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Bescheinigung zum Fachbetrieb durch die Stadt Kassel entzogen werden.

- (3) Die Anschlussnehmer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie sind verpflichtet, auch nachträglich auf eigene Kosten nach Maßgabe der Stadt Kassel Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßen- oder Geländeoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den Sammelkanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Kassel die Rückstauhöhe abweichend von Satz 2 festlegen.

Die Stadt Kassel ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.

- (5) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.
- (6) Stellt die Stadt Kassel fest, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschlussnehmer die festgestellten Mängel zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der

Technik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Satzung genehmigungspflichtig. Die Stadt Kassel kann vom Anschlussnehmer Änderung, Erweiterung oder Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen darf ausschließlich häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden.

Den durch die Entfernung widerrechtlich eingebrachter Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.

- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Grundstückskläreinrichtung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt Kassel. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt Kassel festgelegt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der Stadt Kassel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Kassel Gebühren gemäß § 46 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Kassel vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Berechnung der Beiträge, Gebühren und der Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Der Abwassereinleiter hat der Stadt Kassel unverzüglich jede Beschädigung oder Störung des Betriebsablaufs an der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Anschlusskanal mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt Kassel berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt Kassel mitzuteilen.
- (5) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt Kassel oder den Beauftragten der Stadt Kassel alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 9**

### **Genehmigung und Abnahme von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung und Abnahme durch die Stadt Kassel:
  - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschließlich des Anschlussstückes,
  - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken und
  - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.

Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren gemäß Anhang III der Satzung erhoben.

- (2) Vor der Planung von Anschlusskanälen sind bei der Stadt Kassel Auskünfte über Kanalangaben zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstücksgröße beizufügen.

Für die Erteilung von Kanalangaben werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung sind folgende Unterlagen, rechtsverbindlich vom Bauherrn und vom Planer unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:

1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen;
  2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind;
  3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf Normalhöhennull;
  4. Hydraulischer Nachweis des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik;
  5. bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
    - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen),
    - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Einleitungszeiten,
    - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen;
  6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt;
  7. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal ist eine qualitative Betrachtung des Niederschlagswassers gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (4) Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide- und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
  - (5) Mit genehmigungspflichtigen Arbeiten nach Abs. 1 darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Kassel begonnen werden. Nebenbestimmungen aus der Genehmigung sind zu befolgen. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Stadt Kassel die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Kassel zur Nachprüfung anzuzeigen.
  - (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.
  - (7) Die Abnahme des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Kassel mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.
  - (8) Bei Trennkanalisation sind die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser vor deren

Inbetriebnahme im Beisein der Stadt Kassel durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

- (9) Die Genehmigung und die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt Kassel befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 10**

### **Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen**

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt Kassel verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 der Satzung zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 der Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in Anhang I der Satzung festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach Anhang I der Satzung hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

## § 11 Allgemeine Einleitbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen kein Abwasser und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche
- das Personal bei der Wartung, Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen bzw. zu Ablagerungen führen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Schlacke, Baustoffe, Steine, Treber, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in der Abwasseranlage erhärten können,
- Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Abwässer und andere Stoffe die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische, pflanzliche und synthetische Öle und Fette,
- wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, oder vergleichbare Chemikalien,
- der Inhalt von Chemietoiletten,
- feuergefährliche oder zerknallfähige, seuchenverdächtige Stoffe,
- Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblattes DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (5) Die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Die Stadt Kassel kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Ist das Grund-, Drainage- oder Kühlwasser verunreinigt oder durch Schadstoffe belastet, obliegt der Stadt Kassel die Entscheidung darüber, ob die Einleitung als Schmutzwassereinleitung zu betrachten ist.
- (6) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Niederschlagswasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann auf Antrag des Abwassereinleiters von der Stadt Kassel gestattet werden.

## **§ 12**

### **Besondere Einleitbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

- (1) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.

Die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung und ihren Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Stadt Kassel. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Stadt Kassel die Einleitung untersagen.

Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – die Einleitungsgrenzwerte, die im Anhang I angegeben sind.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen

Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der zuständigen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht in Anhang I der Satzung genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt Kassel die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und die gleichmäßige Einleitung desselben in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt Kassel kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### **§ 13**

#### **Abwasserüberwachung in eigener Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Kassel ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 11 und 12 der Satzung Abwasserproben auf dem Grundstück des Abwassereinleiters zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen oder durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.
- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 11 oder 12 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der Abwassereinleiter das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der Abwassereinleiter hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 11 oder 12 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwasser oder Stoffen nach §§ 11 und 12 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt Kassel erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Stadt Kassel legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der Abwassereinleiter an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Stadt Kassel berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Stadt Kassel kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt Kassel zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt Kassel kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt Kassel kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme - und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 47 dieser Satzung erhoben.

## § 14

### Abwasserüberwachung nach Abwassereigenkontrollverordnung

- (1) Die Stadt Kassel überwacht die Einleitungen nichthäuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Kassel kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers durch die Stadt Kassel erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in Anhang I der Satzung und § 12 Abs. 3 der Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in den wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Stadt Kassel erstellt aus den Daten aller Abwassereinleiter von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der Abwassereinleiter alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Abwassereinleiter ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungsparameter sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt. Das Messprogramm kann von der Stadt Kassel jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.
- (5) Übergabestellen werden von der Stadt Kassel festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschlussnehmer zu tragen. Im Übrigen findet § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung entsprechend Anwendung.
- (6) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt Kassel auf seine Kosten zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 47 der Satzung erhoben.
- (8) Die Stadt Kassel kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt Kassel zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt Kassel kann die technischen Anforderungen

festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt Kassel kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.

## **§ 15 Schadenshaftung**

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für alle der Stadt Kassel entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Stadt Kassel insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Stadt Kassel in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschlussnehmer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschlussnehmer einzustehen hat. Der Anschlussnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 16 Betriebsstörungen**

- (1) Der Anschlussnehmer hat gegen die Stadt Kassel keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Benutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Stadt Kassel oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Schaden durch Ausbesserungsarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage oder durch deren Außerbetriebsetzung verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bediensteter der

Stadt Kassel oder solcher Personen entstanden, für deren Verhalten die Stadt Kassel einzustehen hat.

### **Abschnitt III: Kostendeckung**

#### **Titel 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 17**

#### **Grundsätze der Kostenermittlung und der Kostendeckung**

- (1) Die Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen in der Stadt Kassel werden aus den Gesamtkosten der Niederschlagswasserableitung ausgesondert. Der Anteil der Kosten ist sachgerecht zu ermitteln.
- (2) Im Übrigen erhebt die Stadt Kassel
  - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe der §§ 19 bis 26 der Satzung,
  - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und die Übernahme der von der Stadt Kassel nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenen Anteils dieser Abgabe - soweit es
    - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser betrifft nach Maßgabe der §§ 27 bis 36 der Satzung,
    - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft nach Maßgabe der §§ 37 bis 41 der Satzung,
    - 2.2.3 die Ableitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 42 bis 45 der Satzung,
  - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen nach Maßgabe des § 46 der Satzung,
  - 2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 47 der Satzung.
- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach dem AbwAG, so werden die Abwassereinleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere Abwassereinleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 4 Abs. 6 der Satzung vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschlussnehmer des betreffenden Grundstücks der Stadt Kassel auf Anforderung zu erstatten.

- (5) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach § 37 Abs. 2 HWG sind Bestandteile der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG.

## **§ 18**

### **Veranlagungseinheit**

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Stadt Kassel eingeräumt worden ist.

## **Titel 2 Beitrag**

## **§ 19**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

## **§ 20**

### **Berechnung des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

- 1.1 0,77 € für jeden angefangenen m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
- 1.2 0,51 € für jeden m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Niederschlagswasserkanal	38 %
Schmutzwasserkanal	62 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschlussnehmers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erholungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

- 2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht, die gesamte Fläche des Grundstücks,
- 2.2 im Übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und

- 2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,
- 2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;
- 2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.
- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.
- (5) Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilsfertig gestellte öffentliche Abwasseranlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

## § 21

### Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.
- (3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
allgemeine Wohngebiete (WA)	II	0,5

besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
und Mischgebiete (MI)	IV u. m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6
Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

## § 22

### Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
  - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
  - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 21 Abs. 3 der Satzung ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich

vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

## **§ 23**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

## **§ 24**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 25**

### **Vorausleistungen**

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres ab verlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 24 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 26**

## **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

### **Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung**

#### **§ 27**

#### **Maßstab für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
  - 1.1 nach der von der Stadt Kassel gelieferten Trinkwassermenge,
  - 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge und
  - 1.3 nach der aus Brauchwasseranlagen entnommenen Wassermenge.
- (2) Bei temporären Einleitungen von Abwasser bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.

#### **§ 28**

#### **Wassermenge**

- (1) Die nach § 28 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern.

Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1, Ziffer 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten nachdem die Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.

- (2) Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschlussnehmer auf andere Weise glaubhaft zu

machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.

Ist ein Wasserzähler ausgefallen oder wird der Stadt Kassel bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu dem Wasserzähler verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt und ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht worden, schätzt die Stadt Kassel den Verbrauch.

Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt Kassel geschätzt.

- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Trinkwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## **§ 29**

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 28 beträgt 2,86 Euro pro Kubikmeter.

## **§ 30**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nach § 28 Abs. 1 der Satzung nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
  - a) durch das Messergebnis eines fest eingebauten privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 sind Anträge auf Gebührenermäßigung spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids bei der Stadt Kassel zu stellen.
- (3) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht sein. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

## **§ 31**

### **Überlaufwasser**

Soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

## **§ 32**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.
- (2) In den Fällen von temporären Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beendigung der Einleitung. Bei temporären Einleitungen, die über den Ablauf eines Kalenderjahres hinausgehen, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 33**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.
- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn des folgenden Monats über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erlangt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 34**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid

erteilt wird. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 maßgebliche Wassermenge. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein. Er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Trinkwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind begonnene Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.
- (3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Grundstücksabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.
- (6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.
- (8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.
- (9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Bescheides verrechnet bzw. erstattet.

## **§ 35**

### **Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

### **§ 36 Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

#### **Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung**

### **§ 37 Maßstab für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet.

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 Euro pro Jahr erhoben.

- (2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Abs. 1, Satz 2 anfällt, nach § 3 Abs. 3 der Satzung versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche.

- (3) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Abs. 1, Satz 2 anfällt, in Auffangbehältern gesammelt (z. B. Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen), die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, und wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verrieselt oder als

Brauchwasser verwendet, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 eine Fläche von 10 Quadratmeter für jeweils 0,5 Kubikmeter Behältervolumen abzuziehen.

Der Abzug für die Versickerung oder Verrieselung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 Quadratmeter beträgt.

- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung oder Verwertung erfolgt, nachzuweisen.
- (5) Die Stadt Kassel kann von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zufließt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Stadt Kassel nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt Kassel berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (6) Bei Verwendung von Auffangbehältern für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt Kassel schriftlich angezeigt werden. Die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

### **§ 38**

#### **Erhebung der Benutzungsgebühr**

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 39 bis 41 Abweichendes ergibt.

### **§ 39**

#### **Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr entfallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

#### **§ 40 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 34 der Satzung.

#### **§ 41 Anzeigepflicht**

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 39 der Satzung zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 33 der Satzung zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind der Stadt Kassel schriftlich mitzuteilen. Die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Kassel jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser nach § 37 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Als anzeigepflichtige Tatsachen im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 4 Abs. 2 der Satzung gleichgestellten Rechts.

### **Titel 5 Benutzungsgebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung**

#### **§ 42 Maßstab für die Benutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

### **§ 43 Wassermenge**

Die nach § 42 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten und geeichten Wasserzählern.

Der Einbau und der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Anschlussnehmer. Ist dem Anschlussnehmer der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt Kassel berechtigt, die zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen, auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Pumpe bzw. Hebeanlage oder auf Grundlage der durch Ausliterung ermittelten und hochgerechneten Einleitmenge). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **§ 44 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Wassermenge nach § 42 der Satzung beträgt 1,37 Euro pro Kubikmeter.

### **§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr**

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung.

## **Titel 6 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen**

### **§ 46 Gebühren für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 48,87 Euro.

- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **Titel 7 Abwasserüberwachung**

### **§ 47 Überwachungsgebühr**

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 13 und 14 der Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem beigefügten Gebührentarif (Anhang II der Satzung) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Betretungsrecht**

Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt Kassel sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist. Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt Kassel ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanälen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 der Satzung oder § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;

2. § 3 Abs. 2 der Satzung Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 4 der Satzung den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 3 der Satzung keinen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals vorlegt;
5. § 5 Abs. 4 der Satzung Zuleitungskanäle oder § 6 Abs. 1 der Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
6. § 5 Abs. 5 der Satzung Zuleitungskanäle oder § 6 Abs. 2 der Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung durch die Stadt Kassel herstellt oder ändert;
7. § 5 Abs. 5 der Satzung Zuleitungskanäle oder § 6 Abs. 2 der Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen als nicht von der Stadt Kassel zugelassener Fachbetrieb herstellt, ändert, beseitigt, reinigt, untersucht oder instand setzt bzw. diese Arbeiten bei einem nicht zugelassenen Fachbetrieb beauftragt;
8. § 5 Abs.10 der Satzung nicht den ordnungsgemäßen Zustand des Anschlusskanals inklusive der Dichtheit auf Verlangen der Stadt Kassel nachweist;
9. § 5 Abs. 11 der Satzung den Anschlusskanal nicht am Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage verschließt und verfüllt oder beseitigt;
10. § 7 Abs. 1 der Satzung Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 7 Abs. 3 der Satzung Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
12. § 7 Abs. 4 der Satzung Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
13. § 7 Abs. 6 der Satzung Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt Kassel überlässt;
14. § 8 Abs. 1 der Satzung Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt Kassel nicht unverzüglich mitteilt;
15. § 8 Abs. 2 der Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. § 8 Abs. 4 der Satzung wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt Kassel nicht unaufgefordert mitteilt;
17. § 8 Abs. 5 der Satzung die von der Stadt Kassel geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder wahrheitswidrig erteilt;
18. § 9 Abs. 5 der Satzung mit genehmigungspflichtigen Arbeiten vor schriftlicher Genehmigung der Stadt Kassel beginnt oder Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht befolgt;
19. § 9 Abs. 5 der Satzung nach Abschluss der Arbeiten verfüllt, ohne dass die Stadt Kassel die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat;
20. § 9 Abs. 5 der Satzung festgestellte Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt;
21. § 9 Abs. 3 der Satzung Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt Kassel mitteilt;
22. § 10 Abs. 1 der Satzung dem Verlangen der Stadt Kassel nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;

23. § 10 Abs. 2 der Satzung Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
24. § 10 Abs. 3 der Satzung Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
25. § 11 Abs. 1 der Satzung Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
26. § 11 Abs. 2 der Satzung die dort genannten Abfälle und Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einbringt;
27. § 11 Abs. 3 der Satzung die dort genannten Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
28. § 11 Abs. 5 der Satzung Grund-, Drainage- und Kühlwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
29. § 11 Abs. 6 der Satzung im Gebiet des Trennverfahrens Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser in Niederschlagswasserkanäle oder Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle einleitet;
30. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung die in dieser Vorschrift oder von der Stadt Kassel festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
31. § 12 Abs. 4 der Satzung Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
32. § 12 Abs. 8 der Satzung das von der Stadt Kassel auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
33. § 12 Abs. 9 der Satzung nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 12 Abs. 1 und 3 der Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
34. § 13 Abs. 2 der Satzung der Abwassereinleiter das für die Unterbindung Erforderliche nicht unverzüglich veranlasst;
35. § 14 Abs. 1 der Satzung die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
36. § 14 Abs. 4 der Satzung der Abwassereinleiter nicht alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellt oder alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte erteilt;
37. § 14 Abs. 8 der Satzung ein von der Stadt Kassel gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Kassel entgegen § 14 Abs. 9 der Satzung den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
38. § 36 der Satzung nicht alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel schriftlich anzeigt und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorlegt;
39. § 37 Abs. 5 und 6 der Satzung oder § 41 Abs. 2 der Satzung verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
40. § 43 der Satzung sich weigert, den zumutbaren Einbau eines Wasserzählers durchzuführen;
41. § 48 der Satzung den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Kassel den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 100.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Kassel.

## **§ 50 Anhänge**

Die Anhänge I bis IV der Satzung sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 51 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## **Anhang I**

### **zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (§ 12 Abs. 1 der Satzung)**

#### **Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage**

##### **1. Allgemeine Parameter**

- 1.1 Temperatur max. 35 Grad Celsius
- 1.2 pH-Wert 6,5 – 9,5
- 1.3 Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

##### **2. Organische Stoffe und Lösungsmittel**

- 2.1 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,00 mg/l
- 2.2 BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol) 0,50 mg/l
- 2.3 LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan) 0,50 mg/l
- 2.4 Phenole (Index) (berechnet als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 20,00 mg/l
- 2.5 PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) 0,50 mg/l
- 2.6 Kohlenwasserstoffe (Mineralöl und Mineralölprodukte) 20,00 mg/l
- 2.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette, Öle) 250,00 mg/l

##### **3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

- 3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) 100,00 mg/l
- 3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff) 10,00 mg/l
- 3.3 Phosphor, gesamt 50,00 mg/l
- 3.4 Cyanid gesamt 1,00 mg/l
- 3.5 Cyanid, leicht freisetzbar 0,20 mg/l
- 3.6 Sulfat 400,00 mg/l
- 3.7 Chlor gesamt 1,00 mg/l
- 3.8 Chlor frei 0,50 mg/l
- 3.9 Fluorid 60,00 mg/l

##### **4. Anorganische Stoffe (gesamt)**

- 4.1 Arsen 0,10 mg/l
- 4.2 Blei 0,50 mg/l
- 4.3 Cadmium 0,05 mg/l
- 4.4 Chrom 1,00 mg/l
- 4.5 Chromat (Cr VI) 0,20 mg/l
- 4.6 Cobalt 1,00 mg/l
- 4.7 Kupfer 1,00 mg/l
- 4.8 Molybdän 1,00 mg/l
- 4.9 Nickel 1,00 mg/l

4.10 Quecksilber	0,05 mg/l
4.11 Selen	1,00 mg/l
4.12 Silber	0,50 mg/l
4.10 Zink	2,00 mg/l
4.11 Zinn	2,00 mg/l

## Anhang II

### Gebührentarife für Untersuchungen von Abwasser (§§ 13, 14 und 39 der Satzung)

#### 1. Allgemeine Parameter, je Untersuchung pauschal

1.1 absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2 Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3 Glühverlust	6,40 Euro

#### 2. Metalle, je Untersuchung pauschal

2.1 Arsen	25,60 Euro
2.2 Blei	17,10 Euro
2.3 Cadmium	25,60 Euro
2.4 Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5 Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6 Cobalt	17,10 Euro
2.7 Kupfer	17,10 Euro
2.8 Molybdän	17,10 Euro
2.9 Nickel	17,10 Euro
2.10 Quecksilber	25,60 Euro
2.11 Selen	25,60 Euro
2.12 Silber	17,10 Euro
2.13 Zink	17,10 Euro
2.14 Zinn	25,60 Euro

#### 3. Anorganische Stoffe, je Untersuchung pauschal

3.1 Ammonium	13,30 Euro
3.2 Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3 Chlor frei	11,80 Euro
3.4 Chlorid	7,90 Euro
3.5 Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6 Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7 Fluorid	10,20 Euro
3.8 Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9 Nitrat	18,40 Euro
3.10 Nitrit	13,30 Euro
3.11 Phosphat, gesamt	21,20 Euro

3.12 Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13 Sulfat	19,40 Euro

#### **4. Organische Stoffe, je Untersuchung pauschal**

4.1 AOX	43,70 Euro
4.2 BETX	43,70 Euro
4.3 BSB5	15,90 Euro
4.4 CSB	15,90 Euro
4.5 Formaldehyd	23,50 Euro
4.6 LHKW	31,40 Euro
4.7 PAK	43,70 Euro
4.8 Phenolindex	23,50 Euro
4.9 Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10 schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11 TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro

#### **5. Abwasserprobenahme, je Probenahme pauschal**

5.1 automatisch	66,00 Euro
5.2 manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro

#### **6. Probenahme- und Messgeräte**

Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Messgeräten, pauschal je Woche 250,00 Euro

### **Anhang III**

#### **Gebühren für die Genehmigungen und Abnahme gemäß § 9 der Satzung**

##### **1. Genehmigungsgebühr, je Antrag pauschal**

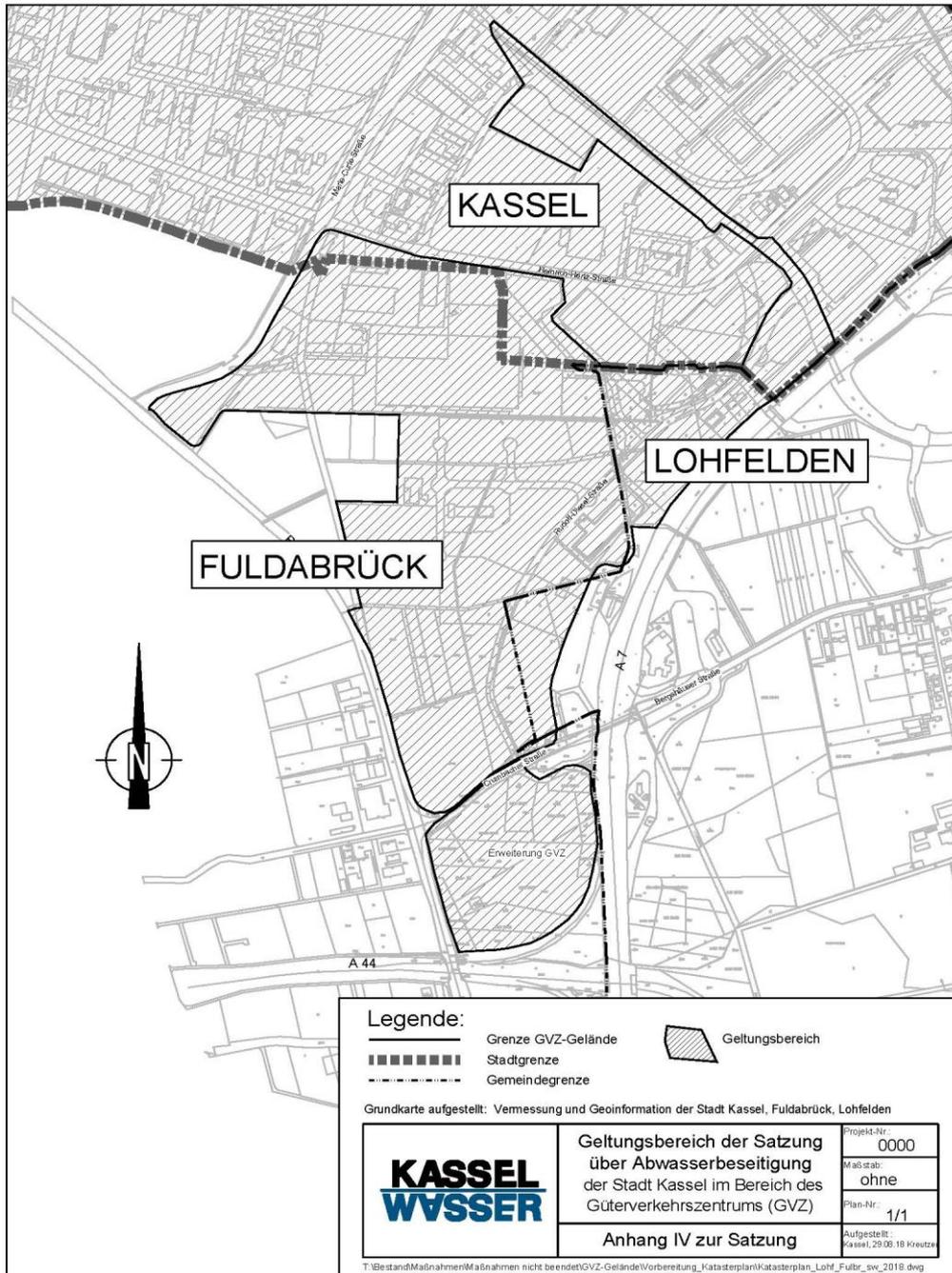
Neuanschluss	250,00 Euro
Änderung/Erweiterung	150,00 Euro

##### **2. Abnahmegebühr, je Abnahmetermin**

pauschal Abnahme	100,00 Euro
------------------	-------------

# Anhang IV

## Plan: Stadt Kassel, Gemeinde Fuldaabrück/Lohfelden, GVZ-Gelände



## Anlage 2

### 6.05 SATZUNG ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG IN DER STADT KASSEL (ABWASSER- UND ABWASSERBEITRAGS- UND -GEBÜHRENSATZUNG)

Vom 20. Juni 2011 in der Fassung der dritten Änderung vom 27. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunfts- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Nutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 9a Überwachung der Zuleitungskanäle
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen

§ 28 Festsetzung und Fälligkeit

### Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

§ 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 30 Wassermenge

§ 31 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 32 Gebührenermäßigungen

§ 33 Überlaufwasser

§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 35 Gebührenpflichtiger

§ 36 Festsetzung und Fälligkeit

§ 37 Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 38 Anzeigepflicht

### Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

§ 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 40 Erhebung der Benutzungsgebühr

§ 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 42 Festsetzung und Fälligkeit

§ 43 Anzeigepflicht

### Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

§ 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

### Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

### Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

### Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

### Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

### Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 45

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Städtische Abwasseranstalt**

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text ‚Anstalt‘ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Für die Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güterverkehrszentrum (GVZ) umfassen (siehe Lageplan Anhang IV der Satzung), übernimmt die Anstalt gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls die Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte. Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) Abwasser ist:
  1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
  2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden,  
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer.

Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

Öffentliche Abwasseranlage:

- (1) Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung und zur Versickerung. Dies sind insbesondere
  - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
  - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, Pumpwerke, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
  - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.
- (2) Keine öffentliche Abwasseranlage im Sinne des Abs. 1 sind:
  - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B., Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
  - 2.2 Zuleitungskanäle von Straßenabläufen bzw. Sinkkästen,
  - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die einer Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Anschlusskanäle sind Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke soweit keine Revisionsöffnung vorhanden ist bzw. bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück.

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagwasser zur Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in eine Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind von der Anstalt zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von ihr bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

#### Festsetzungszeitraum

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung des Frischwasserzählers festgelegt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt.

#### Grundleitungen:

Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen.

#### Grundstücke:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen und baulichen Anlagen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Ableitung und Beseitigung des Abwassers dienen.

#### Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der DIN EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

#### Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

#### Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

#### Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind Anschlusskanäle und Grundleitungen sowie Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

## **Abschnitt II: Grundstücksentwässerung**

### **§ 3 Anschluss und Benutzung**

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.
- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

### **§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
  - 2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;
  - 2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter

- Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;
- 2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;
  - 2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;
  - 2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.

### **§ 5 Auskunfts- und Meldepflichten**

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung seiner Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlage selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlamm Entsorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
  - 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhärten können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
  - 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach

- Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;
- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
  - 2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;
  - 2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;
  - 2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Feuerungsanlagen bis 200 kW, die mit Gas oder schwefelarmem Heizöl betrieben werden. Eine ausreichende Vermischung mit dem Abwasser aus dem Gebäude muss gewährleistet sein;
  - 2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;
  - 2.8 Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.
- (3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.
- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.  
Die in der Abwasserverordnung und ihren Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen.  
Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch , wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.
- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vor-schalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

### **§ 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit**

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des Abwassereinleiters zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen oder durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.
- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der Abwassereinleiter das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der Abwassereinleiter hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der Abwassereinleiter an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die

Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.

- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmegesetz auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gesetz zu erfüllen hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbst-aufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

### **§ 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung**

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im Übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller Abwassereinleiter von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der Abwassereinleiter alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Abwassereinleiter ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungsparameter sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.
- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend Anwendung.

- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

### **§ 9 Art der Anschlüsse**

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschliebers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.
- (7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtheit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.

### **§ 9a Überwachung der Zuleitungskanäle**

- (1) Die Anstalt hat gemäß § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.  
Die Unterhaltung und Instandhaltung der Zuleitungskanäle obliegt dem Anschließer.
- (2) Den Zeitpunkt der periodisch durchzuführenden Zuleitungskanalüberwachung gemäß § 9a Abs. 3 dieser Satzung bestimmt die Anstalt. Die Überwachung wird gebietsweise durchgeführt.

- (3) Die Überwachung umfasst
  - gebietsbezogene Vorarbeiten
  - Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zu einer Tiefe von 50 m,
  - Erstberatung.
- (4) Ist der Zuleitungskanal so stark beschädigt, dass eine Inspektion durch die Anstalt nicht möglich ist, kann sie den Schaden auf Kosten des Anschliebers beseitigen, um die Inspektion fortzusetzen.
- (5) Stellt die Anstalt fest, dass der Zuleitungskanal nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, hat der Anschlieber die festgestellten Mängel zu beseitigen

### **§ 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instandgesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13)
- (2) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlieber.
- (3) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instand halten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschliebers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Eine Dichtheitsprobe gem. DIN EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschliebers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlieber den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.

### **§ 11 Eigentum**

Der Anschlusskanal steht bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

### **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instandgesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13).
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, auch nachträglich auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. Eine Dichtheitsprobe gem. DIN EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschließers auszuführen.

### **§ 13 Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen**

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt:
  - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
  - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
  - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.

Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren gemäß Anhang III erhoben.

- (2) Vor Planung von Anschlusskanälen sind bei der Anstalt Kanalangaben zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (1:1000) mit Angaben über Eigentümer und Grundstücksgröße beizufügen.

Für die Erteilung von Kanalangaben werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
  1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen;
  2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen;
  3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN;

4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflusssspende von 300 l/(s\*ha) zugrunde zu legen);
  5. Bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
    - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen)
    - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers
    - die Einleitungszeiten
    - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen;
  6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- 
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
  - (5) Mit genehmigungspflichtigen Arbeiten nach Abs. 1 darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Anordnungen, Auflagen und Hinweise aus der Genehmigung sind zu befolgen.  
Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.
  - (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.
  - (7) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals ist der Anstalt mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.
  - (8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme im Besin der Anstalt durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zur überprüfen.
  - (9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### **§ 14 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser

eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und mit setzungsfreiem Material zu verfüllen oder sie auszubauen.
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.
- (5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.
- (6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.

### **§ 15 Zutrittsrecht und Nachschau**

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

### **§ 16 Schadenshaftung**

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erhoben werden. Satz 1 gilt nicht,

wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließter oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließter einzustehen hat. Der Anschließter hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 17 Betriebsstörungen**

- (1) Der Anschließter hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Benutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Schaden durch Ausbesserungsarbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Außerbetriebsetzung verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bediensteter der Anstalt oder solcher Personen entstanden, für deren Verhalten die Anstalt einzustehen hat.

### **§ 18 Anschluss benachbarter Gemeinden**

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

## **Abschnitt III: Kostendeckung**

### **Titel 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 19 Art und Weise der Kostendeckung**

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen erhebt die Anstalt
  - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,

- 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlagen und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
    - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
    - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43.
  - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen nach Maßgabe des § 44.
  - 2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.
- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die Abwassereinleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere Abwassereinleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 5 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.

Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach § 43 Abs. 2 HWG sind Bestandteil der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

### **§ 20 Veranlagungseinheit**

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

## **Titel 2 Beitrag**

### **§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

### **§ 22 Berechnung des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus
- 1.1 0,77 € für jeden angefangenen m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
  - 1.2 0,51 € für jeden m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche.
- Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem
- |                  |       |
|------------------|-------|
| Mischwasserkanal | 100 % |
| Regenwasserkanal | 65 %  |

Schmutzwasserkanal 35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschließers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erholungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
- 2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht, die gesamte Fläche des Grundstücks,
  - 2.2 im Übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und
  - 2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,
    - 2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;
    - 2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.
- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

### **§ 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten**

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.

- (3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
allgemeine Wohngebiete (WA)	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
und Mischgebiete (MI)	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6
Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

#### § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
  - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosshöhe festgestellt - und sodann
  - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

### **§ 25 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

### **§ 26 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 27 Vorausleistungen**

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres abverlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

### **§ 28 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel – Bauverwaltungsamt – durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

## **Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung**

### **§ 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
  - 1.1 nach der von der KASSELWASSER gelieferten Frischwassermenge und
  - 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.

- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.

### **§ 30 Wassermenge**

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.
- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

### **§ 31 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,43 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

### **§ 32 Gebührenermäßigungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzende Wassermenge abgesetzt.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.

### **§ 33 Überlaufwasser**

Soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

### **§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 35 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist.  
Als  
Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).
- (2) Beim Wechsel des Anschließers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 36 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel – Kämmerei und Steuern – durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.  
Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein, er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Frischwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.
- (3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid

genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.

- (5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.
- (6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Auf Antrag kann monatliche Zahlweise in Fällen genehmigt werden, in denen ausschließlich Wasser- und Abwassergebührenpflicht besteht. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.
- (8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.

### **§ 37 Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

### **§ 38 Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## **Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung**

### **§ 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme

bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,75 € pro Jahr erhoben.

- (2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen.  
Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Sind auf Grundstücken Regentonnen an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m<sup>2</sup> für jeweils 0,5 m<sup>3</sup> Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel – Kämmerei und Steuern – unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.

#### **§ 40 Erhebung der Benutzungsgebühr**

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel – Kämmerei und Steuern –. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

#### **§ 41 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

#### **§ 42 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel – Kämmerei und Steuern – mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

- (2) Die Gebühr wird als Abschlagszahlung erhoben. Sie beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abschlagszahlungen abweichend zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Satzes 2 beantragt wird.

### **§ 43 Anzeigepflicht**

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - anzuzeigen.
- (3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

## **Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen**

### **§ 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenen Kubikmeter 25,56 €.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **Titel 6 Abwasserüberwachung**

### **§ 45 Überwachungsgebühren**

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **Titel 7 Private Kanalanlagen**

### **§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen**

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 47 Ordnungswidrigkeitsverfahren**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 5, § 6, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 9a, § 10, § 12; § 13 Abs. 5, § 14, Abs.1, 3, 4 und 7, § 15, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

### **§ 48 Inkrafttreten**

Es sind in Kraft getreten:

Satzung	vom 20. Juni 2011	am 30. Juni 2011
Erste Änderung	vom 27. Februar 2012	am 1. April 2012
Zweite Änderung	vom 10. Dezember 2012	am 1. Januar 2013
		Sie gilt für alle Zeiträume, die nach dem 01.01.2013 erstmals abgerechnet werden (§ 36 Abs. 2).
Dritte Änderung	vom 27. Januar 2014	am 12. April 2014

## **Anhang I**

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel  
(§ 6 Abs. 4)

## Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
2.1	Arsen	0,10 mg/L
2.2	Blei	0,50 mg/L
2.3	Cadmium	0,05 mg/L
2.4	Chrom, gesamt	1,00 mg/L
2.5	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/L
2.6	Cobalt	1,00 mg/L
2.7	Kupfer	1,00 mg/L
2.8	Molybdän	1,00 mg/L
2.9	Nickel	1,00 mg/L
2.10	Quecksilber	0,05 mg/L
2.11	Selen	1,00 mg/L
2.12	Silber	0,50 mg/L
2.13	Zink	2,00 mg/L
2.14	Zinn	2,00 mg/L
3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3.5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L
4.5	Phenolindex (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20,00 mg/L

4.6	Mineralölkohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

## Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser  
§§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro
2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro
3.	anorganische Stoffe	
3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro
4.	organische Stoffe	
4.1	AOX	43,70 Euro

4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB5	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro
5.	Abwasserprobenahme	
5.1	automatisch	66,00 Euro
5.2	manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro
6.	Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Mess- geräten, pauschal je Woche	250,00 Euro

### **Anhang III**

#### Gebühren für Genehmigung und Abnahme gemäß § 13

1.	Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal	
	Neuanschluss	250,00 Euro
	Änderung/Erweiterung	150,00 Euro
2.	Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal	
	Abnahme	100,00 Euro

Vorlage Nr. 101.18.1079

11. Oktober 2018  
1 von 9

**Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen oder Änderungen.

**Begründung:**

**I. Allgemeine Hinweise zur Änderung der Entgeltregelungen im Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG)**

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Leistungen, die von NSG seit April 2012 für die Stadt Kassel zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erbracht werden. Mit der Festlegung des Entgeltes in diesem Vertrag bestimmt die Stadt Kassel, welche wirtschaftlichen Mittel für den Betrieb, den Erhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung zur Verfügung stehen. Für diese Entscheidung ist der rechtliche Rahmen des öffentlichen Preisrechts zu beachten. Da das Entgeltvolumen über die Wassergebühren zu refinanzieren ist, besteht eine sachliche Verknüpfung mit der Entscheidung über die Höhe der Wassergebühren, die Gegenstand des nachfolgenden Beschlussantrags ist

und für die der rechtliche Rahmen des hessischen Kommunalabgabengesetzes (Gesetz über kommunale Abgaben, abgekürzt: KAG) einzuhalten ist.

2. Mit der Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages wird das Ziel verfolgt, die NSG wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Wasserversorgung sicherzustellen, die höchsten qualitativen und ökologischen Standards genügt. Um die Zukunftsfähigkeit der Wasserversorgung in Kassel zu gewährleisten, muss das Leistungsentgelt der NSG erhöht werden: Obwohl die Wasserpreise in Deutschland seit 1996 um knapp 30 % gestiegen sind, wurden die Wassergebühren bzw. die Preise der Versorgung in Kassel seitdem - und damit seit mehr als 20 Jahren - nicht mehr angehoben. Steigende Material-, Personal-, Tiefbau- und Energiekosten gehen einher mit strengeren Umweltauflagen und Anforderungen an das Reststoffmanagement. Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel, Mikroplastik und andere diffuse Einträge erhöhen die Anforderungen an die Wasseraufbereitung. Deshalb sind hohe Investitionen sowohl in die Wasseraufbereitung als auch in das Wassernetz für einen nachhaltigen Substanzerhalt erforderlich, um trotz dieser Herausforderungen eine zuverlässige Wasserversorgung jederzeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit wurden deutlich weniger Erlöse realisiert als es für einen kostendeckenden Betrieb der Wasserversorgung auf Ebene der NSG erforderlich gewesen wäre. Dieser Zustand kann nicht länger aufrechterhalten bleiben, ohne Risiken für die Qualität der Versorgung einzugehen.

Sollte eine Entgeltanpassung unterbleiben, wären in Zukunft erhebliche Kostenunterdeckungen zu erwarten, die sich für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich rund 9 Mio. Euro belaufen würden. Die zusätzlichen Mittel werden dringend benötigt, um substanzerhaltende Investitionen in das Wassernetz zu realisieren, neue Anforderungen an die Wasseraufbereitung zu erfüllen und allgemeine Kostensteigerungen aufzufangen.

3. Zudem ist es sinnvoll, in Analogie zur geplanten neuen Gebührenstruktur im Wasserversorgungsbereich, einen höheren Anteil des Entgelts, der an die NSG zu entrichten ist, über einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis abzudecken. Die Wasserversorgung erfordert eine aufwändige Infrastruktur. Die hohe Anlagenintensität für die Wassergewinnung und -verteilung führt nach Analysen des VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) im Bundesschnitt zu einem Fixkostenanteil von 75 %. Diese Kosten entstehen unabhängig von der abgegebenen Wassermenge. Lediglich ca. 25 % der Kosten der Wasserversorgung hängen vom tatsächlichen Trinkwasserverbrauch ab. In Kassel stellt sich die derzeitige Erlösstruktur hinsichtlich der Entgelte an die NSG wie folgt dar: Derzeit werden lediglich

6 % des Entgelts verbrauchsunabhängig über den Grundpreis und 94 % über den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis bezahlt. 3 von 9

4. Durch die neue Erlösstruktur soll im Bereich der Wasserversorgung zukünftig ein um ca. 30% höheres Entgeltvolumen erzielt werden. Dabei sollen 33 % der Erlöse aus dem Grundpreis und 67 % aus dem Arbeitspreis abgedeckt werden. Die Ermittlung der neuen Entgeltvereinbarung für den Pacht- und Dienstleistungsvertrag basiert auf einer Vorkalkulation nach den Vorgaben des öffentlichen Preisrechtes für die Jahre 2020 und 2021. Mit einem höheren Anteil verbrauchsunabhängiger Entgelte wird eine Annäherung der Erlösstruktur an die tatsächliche Kostenstruktur erreicht. Ein höherer Grundpreisanteil trägt zur angemessenen Deckung fixer Investitions- und Instandhaltungskosten für die Wasserinfrastruktur bei und bewirkt eine nachhaltige Sicherung der Trinkwasserversorgung. Zudem wird mit dem höheren Grundpreisanteil eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kostenbelastung in Analogie zu dem neuen Gebührenmodell erreicht.

Dort tritt neben die mengenabhängige Benutzungsgebühr und die zählergrößenabhängige Grundgebühr eine weitere wohnheitenabhängige Komponente der Grundgebühr. Letztere bemisst sich nach der Anzahl und Art angeschlossener Nutzungseinheiten (Wohnheiten oder gewerbliche Nutzungseinheiten). Mit steigender Anzahl angeschlossener Nutzungseinheiten an einen Hausanschluss mindert sich die Gebührenhöhe pro Einheit (degressiver Gebührenverlauf).

Hier soll der Grundpreis in Anlehnung an das künftige Modell der Grundgebühren für die Wasserversorgung so ausgestaltet werden, dass die Höhe des Grundpreises nicht mit einer jährlichen Pauschale vereinbart wird, sondern von

- Art und Größe der Wasserzähler auf einem Grundstück sowie von
- Anzahl und Art der baulichen Nutzungseinheiten auf einem Grundstück abhängt.

5. Durch die Synchronität des Grundpreises im Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit den Grundgebühren kann das Risiko einer großen Über-/Unterdeckung auf Ebene der Gebührenkalkulation stark eingegrenzt werden.
6. NSG soll nach der Ergänzung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages künftig auch Aufgaben der Schmutzwassergebührenabrechnung übernehmen. Diese Erweiterung des Tätigkeitsfeldes von NSG bietet sich an, da die Schmutzwassergebühren auf Basis der Trinkwasserverbräuche erhoben werden, die von NSG ohnehin zu ermitteln sind.

7. Die PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH hat die Ausgestaltung des neuen Entgelt- und Gebührenmodells betriebswirtschaftlich beraten und die PwC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft in rechtlicher Hinsicht begleitet.

4 von 9

Neben der externen Beratung durch PwC wurde das Verfahren durch das Rechtsamt der Stadt Kassel begleitet und die Plausibilität der beschlussrelevanten Unterlagen bestätigt.

## II. Änderungen des Pacht- und Dienstleistungsvertrags im Einzelnen

### 1. Vorbemerkung

In Ziffer 4 wird klarstellend ein Hinweis auf die Teilgebiete der Gemeinden Fuldaabrück, Lohfelden und Fuldataal, die bereits bislang zum Wasserversorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören, aufgenommen.

In Ziffer 6 wird das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung angesprochen, um die nachfolgenden Regelungen zur Ergänzung des Leistungskatalogs zu ermöglichen.

### 2. § 1

In dem neu eingefügten § 1 Abs. 5 wird das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung als weiterer Bestandteil des Leistungskatalogs benannt.

### 3. § 3

In § 3 Abs. 2 wird klarstellend berücksichtigt, dass die Verträge zwischen der NSG und der Stadt Kassel bzw. der Stadt Vellmar über die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Zwecke der Wasserversorgung im jeweiligen Stadtgebiet nun die Bezeichnung „Wegenutzungsvertrag“ tragen anstelle der früheren Bezeichnung „Konzessionsvertrag“.

### 4. § 5

In § 5 Abs. 1 werden die Wegenutzungsverträge, die von der NSG inzwischen mit der Stadt Kassel bzw. mit der Stadt Vellmar geschlossen worden sind, klarstellend erwähnt.

### 5. § 10

In § 10 Abs. 3 wird unter Buchstabe b das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung unter Verweis auf die neue Anlage 6a detailliert geregelt. Das bisherige Aufgabenfeld bleibt daneben im Wesentlichen unverändert und findet seine Regelung nun in § 10 Abs. 3 Buchstabe a unter Verweis auf die Anlage 6.

## 6. § 12

In § 12 Abs. 1 werden die erweiterten Möglichkeiten der NSG zur Unterstützung bei der Erstellung von Abgabenbescheiden und beim Forderungseinzug klarstellend in Anlehnung an § 6 a Abs. 3 KAG und den neuen § 27 a der Wasserversorgungssatzung beschrieben. In § 12 Abs. 2 werden diese Möglichkeiten negativ abgegrenzt zu Tätigkeiten beim Erlass von Abgabenbescheiden, die durch die zuständige Behörde vorzunehmen sind. § 12 Abs. 3 stellt klar, dass die Stadt als Aufgabenträgerin die Wasserversorgung zu gewährleisten hat, indem sie die NSG, soweit sie sich ihr zur Aufgabenerfüllung bedient, beaufsichtigt und kontrolliert.

## 7. § 13

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff des „Entgeltes“ durch den Begriff „Entgeltsätze“ ersetzt, weil die Höhe des Dienstleistungsentgeltes nicht als pauschaler Betrag ausgedrückt wird, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Leistungserbringungsdaten (Wassermenge beim Arbeitspreis, Zähleranzahl/Zählergröße sowie Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten beim Grundpreis). Ferner wird klargestellt, dass eine vertragliche Änderung der Entgeltsätze einer einvernehmlichen Anpassung bedarf.

Die Regelung zum Arbeitspreis findet sich mit unveränderter Regelungsstruktur jetzt in § 13 Abs. 3 Buchstabe b. Der Entgeltsatz beträgt hier jetzt nur noch 1,79 Euro netto je Kubikmeter Wasser (gegenüber zuvor 1,92 Euro netto je Kubikmeter Wasser). Hinsichtlich des Grundpreises verweist § 13 Abs. 3 Buchstabe a auf die neue Regelung in § 13 a.

In § 13 Abs. 4 wird ein neuer Entgelttatbestand für das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung eingeführt.

In dem – nach neuer Zählung – § 13 Abs. 5 wird durch eine Einfügung klargestellt, dass sich die betreffenden Einzelleistungen nur auf den Bereich Trinkwasser beziehen und es wird in Buchstabe b konkretisierend auf Anhang II der Wasserversorgungssatzung verwiesen.

In dem - nach neuer Zählung - § 13 Abs. 11 (bislang § 13 Abs. 10) wird der Zahlungsmodus von quartalsweise auf monatliche Fälligkeit zwecks besserer Praktikabilität umgestellt.

6 von 9

## 8. § 13 a

In § 13 a findet sich die Regelung zur Bestimmung des Grundpreises, die sich eng an die künftige Regelung der Grundgebühr in § 15 der Wasserversorgungssatzung anlehnt. Die Höhe des Grundpreises wird nicht pauschal festgelegt, sondern bestimmt sich nach

- Art, Anzahl und Größe der Wasserzähler auf einem Grundstück sowie
- Anzahl und Art der baulichen Nutzungseinheiten auf einem Grundstück.

Durch die Synchronität des Grundpreises im Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit den Grundgebühren kann das Risiko einer großen Über-/Unterdeckung auf Ebene der Gebührenkalkulation stark eingegrenzt werden. Die weiteren Detailregelungen des § 13 a sind den Bestimmungen des neugefassten § 15 der Wasserversorgungssatzung nachgebildet:

Ziel der Neuregelung ist die Erhöhung des Anteils fixer Erlöse durch den verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die Erlösstruktur des neuen Preismodells führt dazu, dass in Zukunft 33 % des Vertragsentgeltes aus dem Grundpreis und 67 % aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis erzielt werden.

In § 13 a Abs. 1 wird der neue Maßstab für den Grundpreis beschrieben. Dazu werden die beiden Komponenten auch begrifflich als „Grundpreis B“ (Summe der Bereitstellungsentgelte) und „Grundpreis Z“ (Summe der zählerbezogenen Entgelte) festgelegt.

§ 13 a Abs. 2 regelt die neue Grundpreiskomponente „Bereitstellungsentgelt“ für ein Gebäude mit reiner Wohnnutzung als „Normalfall“. Die Entgeltbeträge lassen sich für Grundstücke für bis zu 10 Wohneinheiten der Tabelle des Absatz 2 entnehmen. Die Tabellenwerte entsprechen der angegebenen Berechnungsformel, die für Grundstücke mit mehr als 10 Wohneinheiten anzuwenden ist.

§ 13 a Abs. 3 bestimmt in Analogie zu § 15 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung, dass bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung gegenüber Wohnnutzungen zu differenzieren ist. Die Differenzierung erfolgt, indem für jedes Gewerbegrundstück ein Wohneinheitengleichwert gebildet wird

und zwar unter Heranziehung der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler.

7 von 9

Für Kleingewerbeeinheiten (mit einer Zählergröße von  $Q_n$  2,5 oder kleiner) erfolgt in § 13 a Abs. 3 Satz 4 eine Gleichstellung mit Wohneinheiten. Dies ist angemessen, weil bei Kleingewerbeeinheiten (z. B. Ladenlokalen) keine höhere Inanspruchnahme der Wasserversorgungsinfrastruktur zu erwarten ist als bei Wohnungen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 5 regelt, dass bei einer Zählerkombination (Verbundzähler), bei der die Zähler abwechselnd messen, der jeweilige größte Zähler der Zählerkombination berücksichtigt werden soll, weil dadurch die Vorhalteleistung angemessen berücksichtigt wird. Handelt es sich dagegen um eine Zählerkombination, bei der die Zähler gleichzeitig messen, sind die Zählergrößen durch Addition zu berücksichtigen.

§ 13 a Abs. 4 regelt hinsichtlich der Bereitstellungsentgelte den Fall eines Grundstücks, das gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt wird. Hier sind die Werte, die sich aus den vorhandenen Zählern ergeben, grundsätzlich zu addieren. Nur wenn die Zahl der Nutzungseinheiten auf einem Grundstück höher ist als der durch Addition gebildete Anschlusswert, ist die Zahl der Nutzungseinheiten für die Festlegung der Bereitstellungsentgelte maßgeblich.

§ 13 a Abs. 5 regelt, dass eine Nutzungseinheit mit eigenem Nutzungseinheitenzähler (Wohnungswasserzähler) separat mit Entgeltkomponenten zu berücksichtigen ist. Allerdings wird hier das Bereitstellungsentgelt für das Gesamtgrundstück bestimmt und dann anteilig der Nutzungseinheit (Wohneinheit) zugeordnet. Dagegen fällt das zählerbezogene Entgelt nach Maßgabe von § 13 a Abs. 6 für jede Nutzungseinheit separat an.

§ 13 a Abs. 6 regelt das zählerbezogene Entgelt als zweite Komponente des Grundpreises. Die zählerbezogenen Entgeltwerte lassen sich der ersten Tabelle entnehmen. Die zweite Tabelle enthält eine Überleitung für Zähler, die nach der neuen EWG-Regelung zugelassen sind. Sind mehrere Zähler vorhanden, werden die Zählerentgeltbeträge addiert, weil sich hierdurch die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung am besten erfassen lässt.

## 9. § 15

In § 15 Abs. 3 wird der NSG für die Vorlage der jährlichen Berichterstattung an KASSELWASSER über durchgeführte Maßnahmen eine um drei Monate verlängerte Frist eingeräumt.

In § 15 Abs. 6 wird die für die NSG bestehende jährliche Frist zur Vorlage von Unterlagen zur Erstellung des Wirtschaftsplans um zwei Wochen verlängert.

## 10. § 19

In § 19 wird die Begrifflichkeit der Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträge an die bestehende Vertragspraxis angepasst.

## 11. Anlagen

- Das Pachtverzeichnis des Anlagevermögens der NSG (Anlage 1) wurde aktualisiert.
- Die Wegenutzungsverträge mit der Stadt Kassel (Anlage 3a) und mit der Stadt Vellmar (Anlage 4a) wurden neu hinzugefügt.
- Die Bezeichnung der Anlage 6 (Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung) wurde in Abgrenzung zur Anlage 6a klarstellend ergänzt und es wurden Aktualisierungen in einzelnen Leistungsbeschreibungen vorgenommen.
- Die Anlage 6a (Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung) wurde neu hinzugefügt.
- Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind nur insofern beigefügt, als sie im Rahmen dieses Beschlusses angepasst wurden. Dies betrifft die Anlagen 1, 6 und 6a. Die Anlagen 3a und 4a sind neu eingefügt, da nach dem Ende der Laufzeiten der Konzessionsverträge (Anlage 3 und 4) diese neu abgeschlossen wurden. Die der Vorlage nicht beigefügten Anlagen sind aus Gründen der Verfahrensökonomie in einem separaten Ordner zusammengestellt und auf Wunsch einsehbar.  
Für die Mitglieder des Magistrats besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Magistratsbüro (Rathaus, Zi. W214) bis 5. November 2018 einzusehen. Ab 6. November 2018 haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit die Unterlagen im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Rathaus, Zi. W222a) einzusehen. Die Unterlagen stehen jeweils zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Als **Anlage 1** ist dieser Vorlage die Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag (damaliger Vertragsschluss: 30. März 2012) beigefügt. Ferner ist eine Darstellung der Änderungen im Pacht- und Dienstleistungsvertrag in einem Gesamtdokument mit den markierten Änderungen als **Anlage2** beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat die Änderungsvereinbarung zum Pacht und Dienstleistungsvertrag in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 beschlossen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 5. November 2018 dieser Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

### **Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012**

zwischen

**der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat  
- in Angelegenheiten des Eigenbetriebs KASSELWASSER -**

und

**der Städtische Werke Netz + Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung**

wird folgende Vereinbarung zur Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012 geschlossen:

#### **Art. 1**

Der Vertrag wird in folgenden Regelungen geändert:

#### **Vorbemerkung:**

1.

Ziffer 4 der Vorbemerkung wird durch folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Zum Versorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören zudem kleinere Teilgebiete der Gemeinden Fuldaabrück, Lohfelden und Fuldataal.“

2.

Nach Ziffer 5 der Vorbemerkung wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

„KASSELWASSER ist zudem Träger der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung. Ab dem 01.01.2020 unterstützt NSG zusätzlich bei der Schmutzwassergebührenabrechnung. Die Ergänzung des Leistungsgegenstandes bietet sich an, weil die Höhe der Schmutzwassergebühren vom Trinkwasserverbrauch abhängt, der ohnehin von NSG zu erfassen ist.“

## § 1

1.

In § 1 wird der folgende Satz als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zusätzlich erbringt NSG für den Eigenbetrieb kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Abrechnung von Schmutzwassergebühren.“

2.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## § 3

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Konzessionsverträge“ durch die Formulierung „Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträge“ ersetzt.

## § 5

1.

In der Überschrift des § 5 werden die Worte „aus den Konzessionsverträgen“ durch die Formulierung „aus den Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträgen“ ersetzt.

2.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „besteht“ durch das Wort „bestand“ ersetzt.

3.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Seit dem 1.1.2015 besteht zwischen der Stadt Kassel und der NSG der in **Anlage 3a** beigefügte Wegenutzungsvertrag.“

4.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Dort wird das Wort „besteht“ durch das Wort „bestand“ ersetzt.

5.

Danach wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Seit dem 1.1.2016 besteht zwischen der Stadt Vellmar und der NSG der in der **Anlage 4a** beigefügte Wegenutzungsvertrag.“

## § 10

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb.
- a. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6**.
  - b. Zusätzlich erbringt die NSG kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung und bei der Vorbereitung von zu erlassenden Schmutzwassergebührenscheiden nach Maßgabe von § 12. Die einzelnen Leistungen sind in **Anlage 6a** aufgeführt.“

## § 12

1.

Die Überschrift des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterstützungsleistungen bei der Erstellung von Abgabenbescheiden und beim Einzug von Forderungen der Stadt Kassel“

2.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung (für den Bereich der Trinkwasserversorgung und die Berechnung von Schmutzwassergebühren), die Ausfertigung und Versendung der entsprechenden Abgabenbescheide, sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Sämtliche Abgaben für den Bereich der Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwassergebühren) erfolgt durch die NSG.

(2) Die NSG hat sicherzustellen, dass die gegenüber den Abgabepflichtigen zu fertigenden Abgabenbescheide die erlassende Behörde erkennen lassen und die Abgabenerhebung in Form eines Verwaltungsaktes mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Der Erlass von Abgabenbescheiden, insbesondere die Freigabe von Bescheidentwürfen vor ihrer Versendung an die Adressaten, sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der zuständigen Behörde.

(3) Die Stadt Kassel stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung der Aufgabenerfüllung durch die NSG nach den für die Stadt Kassel geltenden Vorschriften gewährleistet ist.“

## § 13

1.

In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Höhe des Entgeltes“ durch die Worte „Höhe der Entgeltsätze“ ersetzt. Am Ende von § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eivernehmlich festgestellt“ ersetzt durch die Worte „überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst“.

2.

Danach wird § 13 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

- a. Der Grundpreis bemisst sich nach § 13 a dieses Vertrags.
- b. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m<sup>3</sup>) und beträgt derzeit 1,79 € je m<sup>3</sup> netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge.“

3.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenberechnung beträgt derzeit 2,85 €/Zähler netto p.a. Ist kein Zähler vorhanden wird dieser Betrag für die durchgeführte Abrechnung berechnet.“

4.

Der bisherige § 13 Abs. 4 wird zum § 13 Abs. 5. In dem neuen § 13 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „KASSELWASSER“ die Worte „im Bereich der Trinkwasserversorgung“ eingefügt.

5.

Der neue § 13 Abs. 5 wird in Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 a in Verbindung mit Anhang II der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,“

6.

Die bisherigen Absätze 5 bis 9 erhöhen sich hinsichtlich ihrer Nummerierung um den Wert 1. Ihre Formulierungen bleiben unverändert.

7.

Der bisherige § 13 Abs. 10 wird § 13 Abs. 11 und wie folgt neu gefasst:

„(11) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG monatlich, jeweils am letzten Werktag des Monats, Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die monatliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig.“

8.

Der bisherige § 13 Abs. 11 wird § 13 Abs. 12 und bleibt im Übrigen unverändert.

## § 13 a

Nach § 13 wird ein neuer § 13 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

### „Grundpreis

(1) Die Höhe des Grundpreises hängt ab

- von der Zahl der Grundstücke im Versorgungsgebiet von KASSELWASSER und von der Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten auf den angeschlossenen Grundstücken sowie
- von der Größe der Wasserzähler, die auf den angeschlossenen Grundstücken genutzt werden.

Demgemäß setzt sich der Grundpreis zusammen aus

- Bereitstellungsentgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach Art und Anzahl der dort vorhandenen baulichen Nutzungseinheiten („Grundpreis B“) anfallen und
- aus zählerbezogenen Entgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach der Zahl und Größe der dort vorhandenen Wasserzähler („Grundpreis Z“) anfallen.

Grundstück im Sinne dieser Regelung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, so fällt für jede dieser Anlagen ein Entgeltbetrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen an.

(2) Die Bereitstellungsentgelte bemessen sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Das jährliche Bereitstellungsentgelt je Grundstück ergibt sich als Vielfaches des Betrages in der mittleren Spalte der nachfolgenden Tabelle, wobei dieser Betrag mit der Zahl der Wohneinheiten zu multiplizieren ist.

Bei einem Grundstück mit	Beträgt das Bereitstellungsentgelt	Jährlich
1 Einheit	90,51 Euro je Einheit	90,51 Euro
2 Einheiten	70,51 Euro je Einheit	141,02 Euro
3 Einheiten	63,84 Euro je Einheit	191,52 Euro
4 Einheiten	60,51 Euro je Einheit	242,04 Euro
5 Einheiten	58,51 Euro je Einheit	292,55 Euro
6 Einheiten	57,18 Euro je Einheit	343,08 Euro
7 Einheiten	56,22 Euro je Einheit	393,54 Euro
8 Einheiten	55,51 Euro je Einheit	444,08 Euro
9 Einheiten	54,95 Euro je Einheit	494,55 Euro

10 Einheiten	54,51 Euro je Einheit	545,10 Euro
--------------	-----------------------	-------------

Im Übrigen berechnet sich das Bereitstellungsentsgelt je Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left( \frac{40 \text{ Euro}}{\text{WE}} + 50,51 \text{ Euro} \right) * \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: Jährliches Bereitstellungsentsgelt für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.

(3) Soweit Grundstücke gewerblich oder in anderer Weise nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das Bereitstellungsentsgelt danach, welcher Zahl von Wohneinheiten die jeweilige gewerbliche Nutzung bezogen auf die Wasserversorgung entspricht („Wohneinheitengleichwerte“). Dazu wird die Zahl der Wohneinheitengleichwerte („Anschlusswert“) unter Heranziehung der in den Gewerbebetrieben vorhandenen Wasserzähler (Größe und maximaler Nenndurchfluss der Zähler) hergeleitet. Im Rahmen dieser Herleitung wird einem maximalen Nenndurchfluss von je 1 m<sup>3</sup>/h ein Wohneinheitengleichwert von 0,5 zugeordnet, um den Anschlusswert zu ermitteln. Abweichend hiervon wird Kleingewerbeeinheiten (Zählergröße ≤ Qn 2,5) ein Wohneinheitengleichwert von 1,0 zugeordnet. **Werden mehrere Wasserzähler verwendet (z.B. Verbundzähler), wird der jeweils größte Anschlusswert herangezogen.**

Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.

Danach bestimmt sich der Anschlusswert wie folgt:

Zähler	Max. Durchfluss m <sup>3</sup> /h	Wohneinheitengleichwert („Anschlusswert“)
<u>mit Qn</u>		
<del>Zähler Gesamt</del>		
<del>WOWZ</del> Wohnungswasserzähler	3,0	1,0
<del>Qn</del> ≤ 2,5	5,0	1,0
<del>Qn</del> 6	12,0	6,0
<del>Qn</del> 10	20,0	10,0
<del>Qn</del> 15	30,0	15,0
<del>Qn</del> 40	80,0	40,0
<del>Qn</del> 60	120,0	60,0
<del>Qn</del> 150	300,0	150,0

Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten größer ist als der Anschlusswert, gilt die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentsgelt nach Maßgabe von Absatz 2.

(4) Wird ein Grundstück sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt, bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt nach der Summe der Anschlusswerte, die sich aus dem maximalen Nenndurchfluss der vorhandenen Zähler ergeben. Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentgelt.

(5) Ist eine Nutzungseinheit über einen Wohnungswasserzähler (bzw. Zähler der Nutzungseinheit) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, ohne dass auf dem Grundstück ein Hauswasserzähler vorhanden ist, wird die Nutzungseinheit nach Maßgabe der vorstehenden Absätze wie ein selbständiges Grundstück bei der Berechnung des Bereitstellungsentgelts berücksichtigt. In diesem Fall bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt für die Nutzungseinheit als anteiliges Bereitstellungsentgelt des Gesamtgrundstücks nach dem Verhältnis der Wohneinheiten(gleichwerte) der Wohneinheit/Nutzungseinheit gegenüber den Wohneinheiten(gleichwerten) des Gesamtgrundstücks.

(6) Die **jährlichen** zählerbezogenen Entgelte für jedes Grundstück ergeben sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

Zählergröße	Zählerbasiertes Grundentgelt €/ Zähler
Wohnungswasserzähler	25,00
Qn ≤ 2,5	28,33
Qn 6	40,00
Qn 10	53,33
Qn 15	70,00
Qn 40	153,33
Qn 60	220,00
Qn 150	520,00

Zähler mit einer MID-Zulassung sind den Zählern nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zähler mit MID-Zulassung	Zähler mit EWG-Zulassung
Q3	Qn
2,5	1,5
4	2,5
10	6
16	10
25	15
63	40
100	60
250	150

Ist auf einem Grundstück ein Verbundzähler installiert, bestimmt sich das zählerbezogene Entgelt für das Grundstück nach der Summe der Zählerentgeltbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.

~~Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.~~

Sind auf einem Grundstück oder auf einer Nutzungseinheit mehr als ein Zähler vorhanden, bestimmt sich das zählerbezogene Entgelt für das Grundstück/ die Zählergebühr des Grundstücks/ der Nutzungseinheit nach der Summe der Zählergebührenbeträge/ Zählerentgeltbeträge die auf die einzelnen Zähler entfallen.“

## **§ 15**

1.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31.03.“ ersetzt durch das Datum „30.06.“

2.

In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird das Datum „15.07.“ ersetzt durch das Datum „01.08.“

## **§ 19**

1.

In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Begriff „Konzessionsvertrag“ ersetzt durch den Begriff „Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag“. Im selben Satz werden die Worte „des Konzessionsvertrags“ ersetzt durch die Worte „des Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrages“.

2.

In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird der Begriff „Konzessionsvertrag“ ersetzt durch den Begriff „Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag“. Im selben Satz werden die Worte „des Konzessionsvertrages“ ersetzt durch die Worte „des Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrages“.

## **Anlagenverzeichnis**

Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

1. Pachtverzeichnis des Anlagevermögens der NSG

2. Vertragsverzeichnis
3. Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (ausgelaufen)
  - 3a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Kassel vom 28.05.2015
4. Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar (ausgelaufen)
  - 4a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 12.06.2016
5. Technische Dienstleistungen (Bereich Trinkwasserversorgung)
6. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung
  - 6a. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung

## Änderungen in den Anlagen:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### Pachtverzeichnis des Anlagevermögens NSG mit ausschließlicher Nutzung durch KASSELWASSER

Anlage 1

Teil A

Anlagengruppe	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR
1100 Software, Programme, Lizenzen	15.322,03
1200 Beteiligungen an Anlagen	6.484,72
2000 Betriebsgrundstücke mit Bauten	382.175,07
2020 Grundstücke ohne Bauten	804.221,44
2100 Betriebsgebäude	4.589.370,58
2120 Bauten auf fremden Grund 539.709,182130 Netzstationen -baulich-	363.930,31
2200 Außenanlagen	743.187,29
2210 Kanalbauten	94.616,61
3100 Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen	33.852.906,07
3201 Fortleitung und Verteilung Kommunikation	66.287,82
3220 Verteilungsanlagen Wasser	191.925.905,66
3250 Verteilungsstationen -Technik-	89.204,54
3260 Transformatoren	1.962,85
3270 Fernwirk- und Steuerungsanlagen	258.213,08
3271 Prozesstechnik	632.031,39
3272 Prozesstechnik -So.Po.-	99.984,67
3302 GWG Messung Strom	540,29
3320 Messung Wasser	1.029.394,39
3321 GWG Messung Wasser	1.387.227,08
3322 Messung Waser -So.Po.-	177.321,68
3500 Maschinelle Anlagen	573.869,27
4000 Leichtfahrzeuge, PKW und Anhänger	30.612,57
4100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.166,70
4101 Betriebs- und Geschäftsausstattung -So.Po.-	1.075,62
4102 GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.171,88
4210 DV-Ausstattung Perepherie	4.276,45
4400 Maschinen und Geräte	409.474,18
4401 Maschinen und Geräte -So.Po.-	16.943,79
4402 GWG Maschinen und Geräte	3.096,40

Pachtverzeichnis des Anlagevermögens NSG

Anlage 1

zur Mitbenutzung durch KASSELWASSER

Teil B

Anlagengruppe	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR
1100 Software, Programme, Lizenzen	1.593.440,64
1101 Software, Programme, Lizenzen-So.Po.	8.466,60
1300 Nutzungsrechte an Anlagen Dritter	1.068,81
2000 Betriebsgrundstücke mit Bauten	236.392,79
2010 Grundstücke mit Wohnbauten	23.082,86
2100 Betriebsgebäude	3.780.298,57
2101 Verwaltungsgebäude	2.970.628,02
2110 Wohngebäude	138.419,95
2130 Netzstationen -baulich-	6.713,00
2200 Aussenanlagen	624.176,03
2210 Kanalbauten	31.779,49
3201 Fortleitung und Verteilung Kommunikation	8.979.152,67
3202 Technische Einrichtungen Kommunikation	92.515,65
3270 Fernwirk- und Steuerungsanlagen	50.825,34
3271 Prozesstechnik	186.666,92
3272 Prozesstechnik -So.Po.-	39.584,95
3500 Maschinelle Anlagen	261.144,62
4000 Leichtfahrzeuge PKW und Anhänger	1.308.143,20
4010 Schwerfahrzeuge LKW und Anhänger	343.535,89
4100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	916.797,60
4101 Betriebs- und Geschäftsausstattung -So.Po.-	117.968,07
4102 GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.146,65
4210 DV-Ausstattung Peripherie	415.188,44
4211 DV-Ausstattung Peripherie -So.Po.-	27.306,88
4400 Maschinen und Geräte	935.878,79
4401 Maschinen und Geräte -So.Po.-	75.670,17
4402 GWG Maschinen und Geräte	65.612,50
4500 Telefonanlagen und Telefonapparate	293.452,70
4501 GWG Telefonanlagen und Telefonapparate	4.187,44
4502 Telefonanlagen und Telefonapparate -So.Po.-	38.497,29
4505 Faxgeräte	2.836,35
4506 Faxgeräte -So.Po.-	936,76
4510 Funkanlagen und Funkgeräte	386.306,51
4511 GWG Funkanlagen und Funkgeräte	8.084,21
4512 Funkanlagen und Funkgeräte -So.Po.-	480,34

2. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Kaufmännische Dienstleistungen

Anlage 6

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Messstellenbetrieb / Messdienstleistung	Rollierende, jährliche Ablesung der Zählerstände
	Auswertung der Zählerstände
	Austausch der Wasserzähler nach Turnus
	Geräteverwaltung der Zähler und Messgeräte
	Standrohrverwaltung
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwaltung der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Übermittlung der Abrechnungsdaten per Schnittstelle an die Stadt Kassel für die Festsetzung der Abwassergebühren
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Abgabenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Abrechnungsstornierungen, Abrechnungskorrekturen
	Zahlungsverkehr
Terminüberwachung	
Abwicklung des Zahlungsverkehrs	
Zuordnung der Zahlungseingänge	
Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten	
Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen	
Archivierung Bankkontoauszüge	
Durchführung Kontenclearing	
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Nach Zahlungseingang Wiederaufnahme der Versorgung bei Eigentümern, bei Mietern Heranziehung des Eigentümers

Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Fax, Kunden/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Abgabenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen
	Entgegennahme und Bearbeitung von Sperrungen / Wiederaufnahmen der Versorgung nach Rücksprache mit der Stadt
	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlage zur Wirtschafts- und Finanzplanung KASSELWASSER	Daten für Erfolgs- und Vermögensplan des Wirtschaftsjahres
	Investitionsplan über fünf Jahre
	Finanzplan über fünf Jahre
Berichtswesen KASSELWASSER / Stadt Kassel	Jährliche Stammdatenauswertung aus dem Anlagevermögen
	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Übermittlung der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
	Plan-Ist-Reporting (halbjährlich) über Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
Sonstiges	Fördermittelmanagement (Zuschüsse)
	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Abgabenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt
	Alle Daten aus der Trink- und Schmutzwasserabrechnung sind logisch getrennt in einem separaten Mandanten zu führen.

3. Anlage 6a erhält folgende Fassung:

Kaufmännische Dienstleistungen Abwasser

Anlage 6a

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwalten der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Abgabenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Abrechnungsstornierungen, Abrechnungskorrekturen
	Zahlungsverkehr
Terminüberwachung	
Abwicklung des Zahlungsverkehrs	
Zuordnung der Zahlungseingänge	
Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten	
Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen	
Archivierung Bankkontoauszüge	
Durchführung Kontenclearing	
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Unterstützung bei der Heranziehung von Abgabepflichtigen
Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Fax, Kunden/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Abgabenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen

	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlage zur Wirtschafts- und Finanzplanung KASSWASSER	Daten für Erfolgsplan des Wirtschaftsjahres
Berichtswesen KASSELWASSER / Stadt Kassel	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
Sonstiges	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Abgabenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt
	Alle Daten aus der Trink- und Schmutzwasserabrechnung sind logisch getrennt in einem separaten Mandanten zu führen

**Art. 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

**Art. 3**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert.

**Stadt Kassel**

**Der Magistrat**

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

**Städtische Werke**

**Netz + Service GmbH**

Geschäftsführer

Geschäftsführer

## **Anlage 2 - Darstellung der Änderungen**

**Pacht- und Dienstleistungsvertrag**

zwischen der

**Stadt Kassel**

**- Eigenbetrieb KASSELWASSER -**

- nachfolgend "**KASSELWASSER**" oder "**Eigenbetrieb**" genannt -

und der

**Städtische Werke Netz + Service GmbH**

- nachfolgend "**NSG**" genannt -

**betreffend die Wasserversorgung in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar**

### **Vorbemerkung:**

1.

Die Stadt Kassel ist in ihrem Gebiet Trägerin der Verpflichtung zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Die Stadt Vellmar ist Trägerin der Wasserversorgung in ihrem Gebiet.

KASSELWASSER ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 127 Hessische Gemeindeordnung).

Die Stadt Kassel ist mittelbar über die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - (nachfolgend auch KW genannt) und die Städtische Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend STW genannt) an der NSG beteiligt. Die Stadt Kassel hält alle Anteile an der KW. KW wiederum verfügt über 75,1 % der Aktien an STW. Die restlichen 24,9% der Aktien hält die Thüga AG. STW hält wiederum alle Anteile an der NSG.

NSG versorgt die Städte Kassel und Vellmar mit Wasser. Alle Anlagen zur Gewinnung und Verteilung des Wassers in beiden Städten stehen im Eigentum der NSG. Das Wasser wird aus Tiefbrunnen in und außerhalb des Stadtgebiets von Kassel gefördert und aus Quellen im Habichtswald und im Gebiet Nieste bezogen.

2.

Bislang war NSG als Rechtsnachfolgerin der STW auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25.06.1996 (sowie der Vereinbarung vom 18.10.2000, 10.02.2002 und vom März 2008) mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Daneben war sie durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28.06.1996 und des Nachtrags vom 26.04.2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

3.

Am 27.02.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 01.04.2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb, der Partei dieses Vertrages ist, sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung

von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz - KAG -.

4.

Die Stadt Vellmar und die Stadt Kassel haben am 05.03.2012 / 09.03.2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe im Stadtgebiet Vellmar abgeschlossen, mit der Wirkung, dass die Stadt Kassel die Aufgabe der Wasserversorgung in Vellmar in ihre eigene Zuständigkeit übernimmt. Hierbei handelt es sich um eine delegierende Aufgabenübertragung, durch die auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Bescheiden betreffend die Wasserversorgung auf die Stadt Kassel übergeht. Die Stadt Kassel lässt ihre in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen von ihrem Eigenbetrieb KASSELWASSER ausführen. Zum Versorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören zudem kleinere Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück, Lohfelden und Fuldata.

5.

Vor dem Hintergrund dieser städtischen Organisationsentscheidungen sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und Wasserversorgungsanlagen, die der Eigenbetrieb zur Durchführung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Flankierend erbringt NSG technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Sachgesamtheit.

6.

KASSELWASSER ist zudem Träger der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung. Ab dem 01.01.2020 unterstützt NSG zusätzlich bei der Schmutzwassergebührenabrechnung. Die Ergänzung des Leistungsgegenstandes bietet sich an, weil die Höhe der Schmutzwassergebühren vom Frischwasserverbrauch abhängt, der ohnehin von NSG zu erfassen ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **I. Regelungsbereiche dieses Vertrags**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Widmung**

- (1) NSG ist Eigentümerin der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Gewinnungsanlagen, technische Einrichtungen, die der Übernahme, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser dienen und die Wasserversorgungsnetze in

beiden Städten.

- (2) Durch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom 27.02.2012 /14.03.2012 (öffentliche Bekanntmachung vom 24.03.2012) sind die zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe erforderlichen Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich Wassergewinnungsanlagen, die sich im Hoheitsgebiet der Städte Kassel und Vellmar befinden, öffentlich gewidmet. Die NSG überlässt im Wege der Verpachtung die der Widmung unterliegenden Anlagen aufgrund dieses Vertrages dem Eigenbetrieb und stimmt der Widmung als öffentlicher Einrichtung durch die Stadt Kassel zu.
- (3) Näheres zur Verpachtung regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt II.
- (4) NSG erbringt gegenüber dem Eigenbetrieb neben der Überlassung der in Abs. 2 genannten Anlagen technische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb sowie damit verbundene weitere kaufmännischen Dienstleistungen. Näheres regeln die Bestimmungen dieses Vertrages unter Abschnitt III. Die Vereinbarungen zur Verpachtung und zu den sonstigen Dienstleistungen sind nach dem Willen der Vertragsparteien wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Zusätzlich erbringt NSG für den Eigenbetrieb kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Abrechnung von Schmutzwassergebühren.

~~(5)~~(6) Der Wasserbezug erfolgt aus den pachtweise überlassenen Tiefbrunnen und Quellen im Namen und für Rechnung der Stadt Kassel.

## **II. Wesentliche Regelungen des Pachtverhältnisses**

### **§ 2**

#### **Pachtgegenstand**

- (1) NSG überlässt dem Eigenbetrieb die nachfolgend näher bezeichneten Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen ("Pachtgegenstand") zur Nutzung im eigenen Wasserversorgungsbetrieb des Eigenbetriebs für Zwecke der Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar.
- (2) Zum Pachtgegenstand gehören:
  - a. Das Wasserversorgungsnetz innerhalb der Hoheitsgebiete der Stadt Kassel;
  - b. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Mitnutzung überlassen;

- c. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Kassel erforderlichen Wassergewinnungsanlagen;
  - d. das Wasserversorgungsnetz innerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Vellmar;
  - e. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit Hilfseinrichtungen einschließlich Hausanschlüssen und Messgeräten sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Fernwirktechnik wird in zweckentsprechender Weise zur Nutzung überlassen;
  - f. die zur Versorgung des Gebiets der Stadt Vellmar erforderlichen Wassergewinnungsanlagen.
- (3) Die Vertragsparteien werden die zum Pachtgegenstand gehörenden Gegenstände (auch Grundstücke mit den dazugehörigen Bauwerken) in **Anlage 1** geordnet nach Anlagengruppen auflisten. Darin wird unterschieden zwischen Gegenständen, die zur ausschließlichen Nutzung (Anlage 1 Teil A) überlassen werden und Gegenständen, die nur zur Mitnutzung (Anlage 1 Teil B) überlassen werden. Auch soweit eine Aufzählung in der Anlage versehentlich unterbleibt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass alle Gegenstände, die zur Zeit des Vertragsbeginns zum Sachanlagevermögen der NSG gehören und funktional der Wasserversorgung zuzurechnen sind, zur ausschließlichen Nutzung mitverpachtet sind.

Sind Gegenstände des Sachanlagevermögens nicht ausschließlich dem Wasserversorgungsnetz zuzurechnen, ihre (Mit-)Nutzung aber für dessen Betrieb erforderlich, steht dem Eigenbetrieb ein Mitbenutzungsrecht zu, soweit dies für den Wasserversorgungsbetrieb erforderlich ist. Ein entsprechendes Recht zur Mitbenutzung besteht auch, soweit die NSG aufgrund sonstiger Rechte über Gegenstände oder Rechte verfügen kann und diese Gegenstände für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind.

- (4) Den Eigenbetrieb trifft als Pächter eine umfassende Erhaltungspflicht, namentlich die Instandhaltung und Reparaturen (§ 7).
- (5) Erneuerungen, Erweiterungen und Ersatzinvestitionen nach Maßgabe von § 8 obliegen NSG. Erwirbt NSG während der Laufzeit dieses Vertrags neue Gegenstände des Sachanlagevermögens oder stellt solche her, die den Wasserversorgungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 funktional zuzurechnen sind, so werden diese mit ihrem Erwerb bzw. Einbeziehung in die Wasserversorgungseinrichtungen Teil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Gegenstand des Pachtverhältnisses.

- (6) Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtgegenstands an Dritte - ganz oder teilweise - ist nur mit Zustimmung der NSG gestattet.

### § 3

#### Übertragung von Rechten und Pflichten, Informationsansprüche

- (1) Die NSG verpflichtet sich, dem Eigenbetrieb alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Befugnisse zur Ausübung zu übertragen, die der Eigenbetrieb zur Nutzung des Pachtgegenstandes und zum Betreiben des Wasserversorgungsnetzes und der Wasserversorgungsanlagen benötigt. Von Satz 1 dieser Bestimmung erfasste Verträge sind in **Anlage 2** aufgelistet. Von Satz 1 ausgenommen sind Wasserrechte. Wasserrechte sind öffentlich-rechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Hessischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. NSG bleibt Inhaberin der bestehenden Wasserrechte. Im Innenverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und NSG räumt NSG dem Eigenbetrieb alle aus den Wasserrechten resultierenden Rechtspositionen zur Ausübung in dem Maße ein, wie dies zur Wasserversorgung der Bürger in Kassel und Vellmar erforderlich ist.
- (2) Für die Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträge gilt abweichend von Absatz 1 ausschließlich § 5.
- (3) Soweit zur Übertragung der Ausübungsbefugnis von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erlangen. Gleiches gilt, sofern bei öffentlich-rechtlichen Befugnissen ein neuer Antrag gestellt werden muss. Wird eine erforderliche Zustimmung endgültig nicht erteilt, stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als wäre die Zustimmung erteilt worden, d. h. der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die NSG von jeder Inanspruchnahme aus dem Vertrag freizustellen. Andererseits stehen dem Eigenbetrieb auch etwaige rechtliche und wirtschaftliche Vorteile aus dem Vertrag zu. NSG wird ggf. Rechte im eigenen Namen zugunsten des Eigenbetriebs geltend machen.
- (4) Eine Übertragung von wesentlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht, soweit NSG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG überträgt. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

## § 4

### Eigentum am Pachtgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pachtgegenstand und alle mit dem Pachtgegenstand verbundenen dinglichen Rechte, insbesondere Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, bei NSG verbleiben und durch Abschluss dieses Vertrags nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Neu, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in Bezug auf den Pachtgegenstand, werden (zivilrechtliches) Eigentum der NSG und werden von NSG aktiviert und abgeschrieben.
- (2) Ein Neuerwerb von Sachen und Rechten, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pachtgegenstandes steht, erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich im Namen und für Rechnung der NSG. Soweit der Eigenbetrieb entgegen Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 selbst dingliche Rechtspositionen erwirbt, hat NSG einen Anspruch auf (Rück-) Übertragung dieser dinglichen Rechtspositionen gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Sachzeitwertes im Zeitpunkt der Übertragung.

## § 5

### Rechte und Pflichten aus den Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträgen

- (1) Zwischen der Stadt Kassel und STW bestandsteht der in **Anlage 3** beigefügte Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 und Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.01.2002 und März 2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30.03.2012. Seit dem 1.1.2015 besteht zwischen der Stadt Kassel und der NSG der in Anlage 3a beigefügte Wegenutzungsvertrag. Zwischen der Stadt Vellmar und NSG besteht bestand der in **Anlage 4** beigefügte Konzessionsvertrag vom 28.06.1996 und Nachtrag vom 26.04.2002 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30.03.2012. Seit dem 1.1.2016 besteht zwischen der Stadt Vellmar und der NSG der in der Anlage 4a beigefügte Wegenutzungsvertrag.
- (2) Für eine Überleitung der Rechte und Pflichten aus diesen Konzessionsverträgen auf den Eigenbetrieb sehen die Vertragsparteien derzeit kein Bedürfnis. Entsprechend des Regelungsgegenstandes der Konzessionsverträge (Einräumen des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung und den Betrieb von Wasserleitungen) und der unveränderten Eigentumsverhältnisse am Wasserleitungsnetz erachten es die Parteien übereinstimmend als sachgerecht, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

- (3) Der Eigenbetrieb meldet NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Endverbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975). NSG berechnet die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe und zahlt diese an die Städte Kassel und Vellmar. Im Innenverhältnis werden diese Zahlungen Bestandteil des von dem Eigenbetrieb nach § 13 zu zahlenden Entgelts als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP.

## **§ 6**

### **Lasten und Versicherungsvertragskosten**

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages trägt der Eigenbetrieb alle Kosten und Lasten, die für den Pachtgegenstand anfallen. Dies schließt insbesondere ein:
- a) Die Kosten für alle betriebsnotwendigen Versicherungen. Soweit Versicherungen von NSG unternehmensbezogen und spartenübergreifend abgeschlossen worden sind oder werden, sind dem Eigenbetrieb die rechnerisch sachgerecht anteilig für den Pachtgegenstand ermittelten Kosten zuzurechnen.
  - b) Bei NSG für den Pachtgegenstand anfallende Steuern und Abgaben (nicht jedoch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag), Beiträge, Gebühren sowie sonstige Lasten und Verpflichtungen aller Art in Bezug auf den Pachtgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn sie erst während der Pachtzeit neu eingeführt werden, und bezieht auch ein die Kosten technischer Revisionen in Bezug auf den Pachtgegenstand und der Rechtsverfolgung zur Abwehr von auf den Pachtgegenstand bezogenen Ansprüchen Dritter, soweit diese nicht von NSG zu vertreten sind.
  - c) Sämtliche Belastungen und Ansprüche in Bezug auf die nach § 3 zu übernehmenden Verträge, hinsichtlich deren NSG von dem Eigenbetrieb freigestellt wird.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, mit dem Pachtgegenstand in Zusammenhang stehende Versicherungsverträge auf den Eigenbetrieb zu übertragen bzw. durch den Eigenbetrieb neu zu begründen.
- (3) Die Kosten nach Abs. 1 und 2 werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands**

- (1) Die Instandhaltung und Reparaturen des Pachtgegenstands obliegen dem Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb beauftragt NSG mit der Instandhaltung und mit den Reparaturen des Pachtgegenstandes nach Maßgabe des § 10; die Kosten hierfür werden gemäß § 13 bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.
- (2) Die geplante Instandhaltung ist im Rahmen von Jahresplänen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Gremien des Eigenbetriebs für die Vertragsparteien verbindlich und abschließend.

## **§ 8**

### **Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand**

NSG obliegen Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in den Pachtgegenstand, sofern Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen zuvor zwischen NSG und dem Eigenbetrieb abgestimmt worden sind. Die Abstimmung gilt als erfolgt, sofern die entsprechenden Ansätze von dem Eigenbetrieb gebilligt wurden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden im Rahmen genehmigter Investitionspläne des Eigenbetriebs durchgeführt und werden damit Teil des Pachtgegenstandes. NSG stimmt auch hinsichtlich dieser Anlagen der Widmung als öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Abs. 2 zu. Die Kosten der Maßnahmen werden gemäß § 13 dieses Vertrages bei der Höhe des Leistungsentgeltes, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Leistungsstörungen**

Für Leistungsstörungen aus dem Pachtverhältnis gelten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### III. Dienstleistungen der NSG

#### § 10

##### Gegenstand der Dienstleistungen

- (1) NSG erbringt bezogen auf den Pachtgegenstand im Sinne von § 2 Abs. 1 technische und kaufmännische Dienstleistungen für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb bedient sich der NSG als Verwaltungshelfer bei der Erfüllung der städtischen Wasserversorgungspflicht (§ 30 Abs. 2 Satz 1, 3. Alt. Hessisches Wassergesetz).
- (2) Die technischen Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die dem technischen Betrieb der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen zuzuordnen sind und schließen insbesondere die Betreuung des Pachtgegenstandes einschließlich Instandhaltung und Reparaturen ein. Näheres regelt **Anlage 5**.
- (3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb.
  - ~~a. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6**. ~~Das Abrechnungswesen, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Buchführung des Eigenbetriebs gehören nicht zu den der NSG übertragenen Aufgaben. Allerdings kann der Eigenbetrieb die NSG auch in diesem Bereich zur Unterstützungsleistung heranziehen. Die Festsetzung von Gebühren und anderen Forderungen sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der Stadt Kassel nach Maßgabe des § 12.~~~~
  - b. Zusätzlich erbringt NSG kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung und bei der Vorbereitung von zu erlassenden Schmutzwassergebührenbescheiden nach Maßgabe von § 12. Die einzelnen Leistungen sind in **Anlage 6a** aufgeführt.
- (4) Zu den wesentlichen Verpflichtungen der NSG gehören insbesondere:
  - a. Der Betrieb und die Verwaltung der technischen Anlagen, Grundstücke und Bauwerke, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
  - b. Die Umsetzung von Maßnahmen des Eigenbetriebs gemäß §§ 7 und 8 hinsichtlich der vorgenannten Einrichtungen. Dabei sind Baumaßnahmen in Planung und Durchführung eng mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern und weiteren Leistungsträgern zu koordinieren und in der Regel als Gemeinschaftsaufgabe mit die-

sen abzuwickeln.

- c. Die Pflege, ständige Aktualisierung und planmäßige Vervollständigung der bei NSG und dem Eigenbetrieb vorhandenen und künftigen Daten und Informationen unter Verwendung aktueller und zuverlässiger EDV-Programme. Dies betrifft insbesondere Informationen und Daten über Art und Lage der Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungskataster).
  - d. Die Unterstützung bei der Abwicklung des gesamten Kundenverkehrs, einschließlich der Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Hoheitliche Tätigkeiten obliegen alleine der Stadt Kassel.
  - e. Die Durchführung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kontrollen und Probenahmen, insbesondere die Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung.
- (5) NSG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle täglichen Regelleistungen pünktlich und fristgerecht erbracht werden und auftretende Störungen der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich beseitigt werden. Dazu wird sie die erforderliche personelle und technische Ausstattung bereithalten. Insbesondere wird NSG eine ständige Personalpräsenz an den Betriebsstätten des Eigenbetriebs gewährleisten. Für die Zeiträume außerhalb der üblichen Dienststunden des Eigenbetriebs wird die NSG durch eine kontinuierliche Rufbereitschaft und durch eine vorausschauende Lagerwirtschaft für wichtige Ersatzteile dafür Sorge tragen, dass auftretende Störungen unverzüglich abgestellt werden können. Die vorstehenden Pflichten erstrecken sich auf alle Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Kassel und Vellmar dienen.
- (6) NSG kann die ihr übertragenen Aufgaben nicht auf Dritte übertragen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich NSG jedoch der Unterstützung Dritter bedienen.
- (7) Der Eigenbetrieb ist gegenüber NSG im Rahmen dieses Vertrags zu Weisungen und zur Aufsicht befugt. NSG ist verpflichtet, Weisungen des Eigenbetriebs zu befolgen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs zu beachten.

Falls Weisungen des Eigenbetriebs gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, wird NSG darauf unverzüglich hinweisen.

- (8) Soweit NSG nicht im eigenen Namen handelt, ist sie berechtigt, den Eigenbetrieb zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag gegenüber Behörden und gegenüber allen sonstigen Geschäftspartnern zu vertreten, soweit Maßnahmen betroffen sind, die Gegenstand des jeweiligen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um die hoheitliche Tätigkeit des Eigenbetriebs handelt. Der Eigenbetrieb ist über solche Vertre-

itungsvorgänge zeitnah zu informieren. Im Übrigen werden sich die NSG und der Eigenbetrieb im Einzelfall abstimmen, wenn darüberhinausgehend Bedarf für eine Vertretung des Eigenbetriebes durch die NSG besteht.

- (9) Die für den technischen Betrieb und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs maßgebenden Gesetze und Verordnungen werden von NSG beachtet. Gleiches gilt für die sich aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

## **§ 11**

### **Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung**

- (1) NSG verpflichtet sich, den Betrieb, die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 7 und 8, die Zustandserfassung und die Schadensauswertung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sorgfältig durchzuführen.
- (2) Der Betrieb und der Zustand der Anlagen haben den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und den Regelwerken des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu genügen. Soweit dies nicht gegeben ist, sind die Anlagen für die Wasserversorgung schrittweise an diese Anforderungen heranzuführen.
- (3) NSG ist verpflichtet, die Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben zur Wasserversorgung gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz im Rahmen der jeweiligen durch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgegebenen Planungen, unter Wahrung der Umweltbelange und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, sicherzustellen.
- (4) NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig sowie auf besondere Anforderung über ihre Tätigkeit. Die NSG ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der NSG für die von ihr übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

## **§ 12**

### **Unterstützungsleistungen beim der Erstellung von Abgabenbescheiden Einzug von Wassergebühren oder anderen und beim Einzug von Forderungen der Stadt Kassel**

~~Die Festsetzung von Wassergebühren oder von anderen Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch die Stadt Kassel. NSG bietet hierzu lediglich organisatorische oder rechnungstechnische Unterstützungsleistungen an.~~

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung (für den Bereich der Trinkwasserversorgung und die Berechnung von Schmutzwassergebühren),

die Ausfertigung und Versendung der entsprechenden Abgabenbescheide, sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Sämtliche Abgaben für den Bereich der Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwassergebühren) erfolgt durch die NSG.

- (2) Die NSG hat sicherzustellen, dass die gegenüber den Abgabepflichtigen zu fertigenden Abgabenbescheide die erlassende Behörde erkennen lassen und die Abgabenerhebung in Form eines Verwaltungsaktes mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Der Erlass von Abgabenbescheiden, insbesondere die Freigabe von Bescheidentwürfen vor ihrer Versendung an die Adressaten, sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der zuständigen Behörde.
- (3) Die Stadt Kassel stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung der Aufgabenerfüllung durch die NSG nach den für die Stadt Kassel geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

#### **IV. Pacht- und Dienstleistungsentgelte**

##### **§ 13**

##### **Leistungsentgelt**

- (1) Der Eigenbetrieb zahlt an die NSG für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953" (VO PR 30/53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)" (LSP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003. Sollten diese Vorschriften geändert oder durch andere Regelungen ersetzt werden, so gelten diese neuen Vorschriften des jeweiligen öffentlichen Preisrechts, auch wenn eine Regelung dieses § 13 hiervon Abweichendes vorsieht. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten der NSG für die Leistungserbringung abgestellt wird (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53). Die betragsmäßige Höhe ~~des Entgeltes~~ der Entgeltsätze wird nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens alle zwei Jahre durch die zuständigen Gremien der Vertragsparteien aufgrund einer durch die NSG vorzulegenden Kalkulation überprüft und ggf. einvernehmlich festgestellangepasst. Ab dem 01.04.2012 werden

Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation erhoben (§ 6 VO PR 30/53). Die Kalkulation (betragsmäßige Höhe des Entgelts) ist durch einen unabhängigen Prüfer zu bestätigen.

~~(3)~~ Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

~~a.~~ Der Grundpreis bemisst sich nach § 13 a dieses Vertrags. ~~beträgt derzeit 1.452.520 € netto p.a.~~

~~a.b.~~ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m<sup>3</sup>) und beträgt derzeit 1,92 € – 1,79 € je m<sup>3</sup> netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge.

~~(3)~~~~(4)~~ Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenberechnung beträgt derzeit 2,85 €/Zähler netto p. a. Ist kein Zähler vorhanden, wird dieser Betrag für die durchgeführte Abrechnung berechnet.

~~(4)~~~~(5)~~ Für folgende Leistungen, die NSG für KASSELWASSER im Bereich der Trinkwasserversorgung erbringt, steht NSG zusätzlich ein nach den Grundsätzen in Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ermitteltes Entgelt zu:

- a. Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 24 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
- b. Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 a in Verbindung mit Anhang II der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,
- c. Bereitstellung von Hydranten-Standrohren gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel (neben der Wasserlieferung, die mit dem Arbeitspreis gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung zu vergüten ist).

~~(5)~~~~(6)~~ Für die kalkulatorischen Abschreibungen werden nur betriebsnotwendige Anlagegüter, unabhängig von den Ansätzen in der Handels- und Steuerbilanz auf Grundlage eines gesonderten Anlagenachweises berücksichtigt. Bei den betriebsnotwendigen Anlagegütern sind insbesondere auch die Anlagen einzubeziehen, die auf Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages zurückgehen. Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die lineare Abschreibung entsprechend der erfahrungsgemäßen Lebensdauer unabhängig von Ansätzen der Handels- und Steuerbilanz gerech-

net.

~~(6)~~(7) Für die Bereitstellung des Kapitals werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Diese werden in der Betriebsabrechnung gesondert ausgewiesen. Die für Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Bankprovisionen und dergleichen) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs berücksichtigt werden.

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögen, vermindert um die der NSG zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und solche Schuldbeträge, die NSG im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören stillgelegte Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind sowie nicht betriebsnotwendige Beteiligungen. Nebenerträge aus dem betriebsnotwendigen Kapital (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschrift zu behandeln.

Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kalkulatorischer Abschreibung) anzusetzen. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf Basis von Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zins beträgt maximal 6,5% p.a.

~~(7)~~(8) Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses wird ein kalkulatorischer Gewinn betreffend den Selbstkostenpreis von 5 % der Nettoselbstkosten und betreffend den Selbstkostenerstattungspreis von 1% der Nettoselbstkosten berücksichtigt.

~~(8)~~(9) Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer werden nach Nr. 30 LSP, sonstige zu zahlende Abgaben wie Zahlungen nach § 5 Abs. 3 an die Städte Kassel und Vellmar als sonstige Kosten nach Nr. 34 LSP berücksichtigt.

~~(9)~~(10) Das nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze ermittelte Entgelt ist ein Nettoentgelt. Dieses wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 14 UStG.

~~(10)~~(11) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG ~~zum 28.02., 30.05., 30.08. und 30.11. monatlich, jeweils am letzten Werktag des Monats,~~ Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 [-4] der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die ~~vierteljährliche~~ monatliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf

Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig.

~~(11)~~(12) Eine Schlussrechnung über das Leistungsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr, das den Anforderungen des § 14 UStG Rechnung trägt, wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Kalenderjahres von NSG erstellt. Ein eventueller Ausgleichsbetrag aus der Schlussrechnung einer Vertragspartei gegen die jeweils andere wird nicht verzinst und ist nach einem weiteren Monat zur Zahlung fällig.

### § 13a

#### Grundpreis

##### (1) Die Höhe des Grundpreises hängt ab

- von der Zahl der Grundstücke im Versorgungsgebiet von KASSELWASSER und von der Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten auf den angeschlossenen Grundstücken sowie
- von der Größe der Wasserzähler, die auf den angeschlossenen Grundstücken genutzt werden.

##### Demgemäß setzt sich der Grundpreis zusammen aus

- Bereitstellungsentgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach Art und Anzahl der dort vorhandenen baulichen Nutzungseinheiten („Grundpreis B“) anfallen und
- aus zählerbezogenen Entgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach der Zahl und Größe der dort vorhandenen Wasserzähler („Grundpreis Z“) anfallen.

Grundstück im Sinne dieser Regelung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, so fällt für jede dieser Anlagen ein Entgeltbetrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen an.

(2) Die Bereitstellungsentgelte bemessen sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Das jährliche

Bereitstellungsentgelt je Grundstück ergibt sich als Vielfache des Betrages in der mittleren Spalte der nachfolgenden Tabelle, wobei dieser Betrag mit der Zahl der Wohneinheiten zu multiplizieren ist.

<u>Bei einem Grundstück mit</u>	<u>Beträgt das Bereitstellungs-</u> <u>entgelt</u>	<u>Jährlich</u>
<u>1 Einheit</u>	<u>90,51 Euro je Einheit</u>	<u>90,51 Euro</u>
<u>2 Einheiten</u>	<u>70,51 Euro je Einheit</u>	<u>141,02 Euro</u>
<u>3 Einheiten</u>	<u>63,84 Euro je Einheit</u>	<u>191,52 Euro</u>
<u>4 Einheiten</u>	<u>60,51 Euro je Einheit</u>	<u>242,04 Euro</u>
<u>5 Einheiten</u>	<u>58,51 Euro je Einheit</u>	<u>292,55 Euro</u>
<u>6 Einheiten</u>	<u>57,18 Euro je Einheit</u>	<u>343,08 Euro</u>
<u>7 Einheiten</u>	<u>56,22 Euro je Einheit</u>	<u>393,54 Euro</u>
<u>8 Einheiten</u>	<u>55,51 Euro je Einheit</u>	<u>444,08 Euro</u>
<u>9 Einheiten</u>	<u>54,95 Euro je Einheit</u>	<u>494,55 Euro</u>
<u>10 Einheiten</u>	<u>54,51 Euro je Einheit</u>	<u>545,10 Euro</u>

Im Übrigen berechnet sich das Bereitstellungsentgelt je Grundstück nach folgender

Formel:  $B = \left( \frac{40 \text{ Euro}}{\text{WE}} + 50,51 \text{ Euro} \right) * \text{WE}$

In dieser Formel bedeutet:

- B: Jährliches Bereitstellungsentgelt für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.

- (3) Soweit Grundstücke gewerblich oder in anderer Weise nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das Bereitstellungsentgelt danach, welcher Zahl von Wohneinheiten die jeweilige gewerbliche Nutzung bezogen auf die Wasserversorgung entspricht („Wohneinheitengleichwerte“). Dazu wird die Zahl der Wohneinheitengleichwerte („Anschlusswert“) unter Heranziehung der in den Gewerbebetrieben vorhandenen Wasserzählern (Größe und maximaler Nenndurchfluss der Zähler) hergeleitet. Im Rahmen dieser Herleitung wird einem maximalen Nenndurchfluss von je 1 m<sup>3</sup>/h ein Wohneinheitengleichwert von 0,5 zugeordnet, um den Anschlusswert zu ermitteln. Abweichend hiervon wird Kleingewerbeeinheiten (Zählergröße ≤ Qn 2,5) ein Wohneinheitengleichwert von 1,0 zugeordnet. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.

Danach bestimmt sich der Anschlusswert wie folgt:

<u>Zähler mit Qn</u>	<u>Max. Durchfluss m<sup>3</sup>/h</u>	<u>Wohneinheitengleichwert („Anschlusswert“)</u>
<u>Wohnungswasserzähler</u>	<u>3,0</u>	<u>1,0</u>
<u>≤ 2,5</u>	<u>5,0</u>	<u>1,0</u>
<u>6</u>	<u>12,0</u>	<u>6,0</u>
<u>10</u>	<u>20,0</u>	<u>10,0</u>
<u>15</u>	<u>30,0</u>	<u>15,0</u>
<u>40</u>	<u>80,0</u>	<u>40,0</u>
<u>60</u>	<u>120,0</u>	<u>60,0</u>
<u>150</u>	<u>300,0</u>	<u>150,0</u>

Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten größer ist als der Anschlusswert, gilt die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentgelt nach Maßgabe von Absatz 2.

- (4) Wird ein Grundstück sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt, bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt nach der Summe der Anschlusswerte, die sich aus dem maximalen Nenndurchfluss der vorhandenen Zähler ergeben. Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentgelt.
- (5) Ist eine Nutzungseinheit über einen Wohnungswasserzähler (bzw. Zähler der Nutzungseinheit) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, ohne dass auf dem Grundstück ein Hauswasserzähler vorhanden ist, wird die Nutzungseinheit nach Maßgabe der vorstehenden Absätze wie ein selbstständiges Grundstück bei der Berechnung des Bereitstellungsentgelts berücksichtigt. In diesem Fall bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt für die Nutzungseinheit als anteiliges Bereitstellungsentgelt des Gesamtgrundstücks nach dem Verhältnis der Wohneinheiten(gleichwerte) der Wohneinheit/Nutzungseinheit gegenüber den Wohneinheiten(gleichwerten) des Gesamtgrundstücks.
- (6) Die jährlichen zählerbezogenen Entgelte für jedes Grundstück ergeben sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

<u>Zählergröße</u>	<u>Zählerbasiertes Grundentgelt € / Zähler</u>
<u>Wohnungswasserzähler</u>	<u>25,00</u>
<u>Qn ≤ 2,5</u>	<u>28,33</u>
<u>Qn 6</u>	<u>40,00</u>
<u>Qn 10</u>	<u>53,33</u>
<u>Qn 15</u>	<u>70,00</u>
<u>Qn 40</u>	<u>153,33</u>
<u>Qn 60</u>	<u>220,00</u>
<u>Qn 150</u>	<u>520,00</u>

Zähler mit einer MID-Zulassung sind den Zählern nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

<u>Zähler mit MID-Zulassung</u>	<u>Zähler mit EWG-Zulassung</u>
<u>Q3</u>	<u>Qn</u>
<u>2,5</u>	<u>1,5</u>
<u>4</u>	<u>2,5</u>
<u>10</u>	<u>6</u>
<u>16</u>	<u>10</u>
<u>25</u>	<u>15</u>
<u>63</u>	<u>40</u>
<u>100</u>	<u>60</u>
<u>250</u>	<u>150</u>

Ist auf einem Grundstück ein Verbundzähler installiert, bestimmt sich das zählerbezogene Entgelt für das Grundstück nach der Summe der Zählerentgeltbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.

Sind auf einem Grundstück oder auf einer Nutzungseinheit mehr als ein Zähler vorhanden, bestimmt sich das Zählerentgelt für das Grundstück/die Nutzungseinheit nach der Summe der Zählergebührenbeträge die auf die einzelnen Zähler entfallen.

## **V. Sonstige Regelungen**

### **§14**

#### **Übergang von Arbeitsverhältnissen**

- (1) Die Begründung einer Wasserversorgungseinrichtung bei dem Eigenbetrieb und die Verpachtung nach Abschnitt II. kann zur Folge haben, dass Arbeitsverhältnisse von NSG nach den Vorschriften über den Betriebsübergang (§ 613a BGB) auf den Eigenbetrieb übergehen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kein Betriebsübergang vorliegt bei Arbeitnehmern, die weniger als 50% ihrer Arbeitszeit im Bereich der Wasserversorgung eingesetzt sind.
- (2) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist, dass nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer bei ihrem bisherigen Arbeitgeber NSG verbleiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass einem Übergang von Arbeitnehmerverhältnissen unter Ausschöpfung der vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten entgegengewirkt werden soll. Die Vertragsparteien werden dazu insbesondere eventuell von einem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter über ihr Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses umfassend informieren.

## **§ 15**

### **Informations- und Prüfungsrecht des Eigenbetriebs**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.
- (2) NSG wird dem Eigenbetrieb alle die Wasserversorgung betreffenden Dokumentationsunterlagen mit Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung stellen.
- (3) NSG ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis zum ~~30.06.31.03.~~ eines jeden Jahres die für die Wasserversorgung innerhalb der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar geführten Unterlagen des abgelaufenen Kalenderjahres, insbesondere über die getätigten Investitionen sowie Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, vorzulegen. NSG informiert den Eigenbetrieb regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über den Betriebsablauf und den Stand der Planung sowie der Investitionen einschließlich wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen. Wichtige betriebliche Vorgänge, insbesondere wesentliche Abweichungen im Reparatur- und Instandhaltungsaufwand und bei Investitionsvorhaben sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Störungen, die die Versorgungssicherheit gefährden, ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Eigenbetrieb oder ein durch ihn beauftragter Dritter haben jederzeit das Recht, Einblick in die von NSG erstellten Unterlagen (insb. Buchführung und Betriebsaufzeichnungen) sowie in die dort befindlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen und auf Verlan-

gen Kopien und Auskünfte über den wirtschaftlichen und technischen Stand des geführten Betriebes zu erhalten. Gleiches gilt für elektronisch geführte Unterlagen. Die Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde des Eigenbetriebs und der Wasserbehörden sind von NSG zu berücksichtigen. NSG gewährt dem Eigenbetrieb unter Einhaltung des Datenschutzrechts die notwendigen EDV-Zugriffsrechte auf die diesen Vertrag betreffenden Daten.

- (5) Soweit es zur Erfüllung des Informations- und Prüfungsrechts notwendig ist, hat der Eigenbetrieb das Recht, unter Rücksichtnahme auf die Betriebsabläufe, die Betriebseinrichtungen der NSG zu besichtigen.
- (6) NSG übergibt dem Eigenbetrieb bis spätestens 01.08.15.07. eines Jahres sämtliche erforderlichen Unterlagen und Zahlen zur Erstellung des Wirtschaftsplanes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nach hessischem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Unterlagen wie Zahlen zum Frischwasserverkauf, sonstige Ausgaben, Investitionsplan über fünf Jahre, Plan der Instandsetzungsmaßnahmen über fünf Jahre, fünfjähriger Finanzplan.

## **§ 16**

### **Haftung der NSG**

- (1) Die NSG hat bei den technischen Dienstleistungen diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäß geführtes Wasserversorgungsunternehmen in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt ("branchenübliche Sorgfalt").
- (2) Die NSG haftet hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter frei. Sie haftet ebenfalls für alle Leistungen Dritter, derer sie sich bedient.
- (3) Handelt NSG auf schriftliche Anweisung des Eigenbetriebs oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebs selbst durchgeführt, so ist NSG von jeder Haftung frei; insoweit stellt der Eigenbetrieb die NSG auch von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn NSG es unterlassen hat, den Eigenbetrieb auf Bedenken hinzuweisen, die gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme sprechen. Auf derartige Bedenken hat NSG unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## **§ 17**

### **Versicherungen**

- (1) NSG ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhal-

tung der Versicherungen dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist vorzusehen, dass ein Erlöschen oder die Kündigung von bestehenden Versicherungsverhältnissen, die den Gegenstand dieses Vertrags betreffen, auch dem Eigenbetrieb vom Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Die Kosten für die Versicherungen werden gemäß §§ 6, 13 bei der Höhe des Leistungsentgelts, das von dem Eigenbetrieb zu zahlen ist, berücksichtigt.

- (2) Mit der versicherten Schadenssumme soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden angemessen branchenüblich abgedeckt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebs ist NSG verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an den Eigenbetrieb abzutreten.
- (3) NSG bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen bestehen, haftpflichtversichert.

## **§ 18**

### **Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, und werden sich nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unverzüglich gegenseitig unterrichten.

## **§ 19**

### **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 1.4.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebes schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine Erweiterung des Pachtgegenstandes durch Netzausbauten u. ä. führt nicht zu einer Verlängerung der Pachtzeit. Eine Teilkündigung ist nur bei Vorliegen eines Grundes nach Abs. 3 oder 4 möglich.
- (3) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Kassel in der Weise, dass NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrags (derzeit dortiger § 12) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragspartei-

en berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Kassel außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Kassel“).

- (4) Endet der den Pachtgegenstand betreffende Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Vellmar in der Weise, dass die NSG aufgrund einschlägiger Endschaftsbestimmungen des Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrages (derzeit dortiger § 16) das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz übertragen muss, sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis betreffend die Wasserversorgung in Vellmar außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen („Teilkündigung Vellmar“). Das gleiche Recht steht den Vertragsparteien zu, sofern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar (siehe Ziffer 4 der Vorbemerkung zu diesem Vertrag) endet.
- (5) Mit Vertragsende endet zugleich auch die Vereinbarung über Dienstleistungen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierzu nicht. Entsprechendes gilt im Fall einer Teilkündigung nach Abs. 3 oder 4.

## **§ 20**

### **Pflichten bei Beendigung oder teilweiser Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Eigenbetrieb hat bei Beendigung des Vertrages ein Wahlrecht, ob er die verpachteten Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis c, soweit sich diese im Gebiet der Stadt Kassel befinden, zu Eigentum übernimmt. Entscheidet er sich für die Übernahme, gelten die Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrages zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit dortiger § 12) entsprechend.
- (2) Entscheidet sich der Eigenbetrieb gegen eine Übernahme des Pachtgegenstands, hat der Eigenbetrieb bei der Stadt Kassel einen Antrag zu stellen, die Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung durch die Stadt Kassel aufzuheben. Kommt die Stadt Kassel dem nicht nach, gilt das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Verpachtung der Anlagen im Stadtgebiet Kassel für die Dauer des Bestands der Widmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung als fortbestehend.
- (3) Findet auch innerhalb eines Jahres nach dem nach Abs. 1 maßgeblichen Beendigungszeitpunkt keine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung statt, kann NSG von dem Eigenbetrieb die Übernahme der verpachteten Anlagen verlangen. Die Regelungen der Endschaftsverpflichtungen des Konzessionsvertrages zwischen NSG und der Stadt Kassel (derzeit § 12) gelten entsprechend. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem die Übernahme durch den Ei-

genbetrieb erfolgt. Erfolgt eine Entwidmung der Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, NSG wieder den Besitz am Pachtgegenstand zu überlassen. Alle dem Eigenbetrieb nach Maßgabe dieses Vertrags überlassenen Rechte und Pflichten sind entsprechend auf NSG zurück zu übertragen.

- (4) Der Eigenbetrieb hat bei Gesamtbeendigung des Vertrages zudem ein Übernahmerecht hinsichtlich der verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, vorausgesetzt die Stadt Vellmar stimmt dieser Übernahme zu. In diesem Fall gelten die Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar (derzeit dortiger § 16) in entsprechender Weise. Erfolgt keine Übernahme durch den Eigenbetrieb werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass NSG Gelegenheit erhält, die verpachteten Anlagen, die sich im Gebiet der Stadt Vellmar befinden, gegen eine angemessene Entschädigung (im Sinne der Endschaftsregelungen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Vellmar) an die Stadt Vellmar oder an einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Vertragsparteien werden hierzu an die Stadt Vellmar herantreten, um mit ihr eine Regelung zur künftigen Erfüllung der Wasserversorgung in Vellmar zu treffen.
- (5) Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 3 („Teilkündigung Kassel“), gelten vorstehende Absätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt es zu einer teilweisen Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 4 („Teilkündigung Vellmar“), gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

## **§ 21**

### **Rechtsnachfolge**

NSG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG übertragen. In diesem Fall ist NSG verpflichtet, das die Rechte und Pflichten übernehmende Unternehmen so zu stellen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft erfüllen kann.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, der Unterzeichnung beider Parteien sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestim-

mung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag etwaige Regelungslücken aufweisen sollte.

Kassel, den 30.3.21012

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. Pachtverzeichnis des Anlagevermögens der NSG~~Sach- und Anlagenverzeichnis~~
2. Vertragsverzeichnis
3. Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (ausgelaufen)
- 3a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Kassel vom 28.05.2015
4. Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar (ausgelaufen)
- 4a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 12.06.2016
5. Technische Dienstleistungen (Bereich Trinkwasserversorgung)
6. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung
- 6a. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung

[Auf einen Abdruck der Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Die der Beschlussvorlage nicht beigelegten Anlagen sind aus Gründen der Verfahrensökonomie in einem separaten Ordner zusammengestellt und auf Wunsch einsehbar.

Für die Mitglieder des Magistrats besteht die Möglichkeit diese Unterlagen im Magistratsbüro (Rathaus, Zi. W214) bis 5. November 2018 einzusehen. Ab 6. November 2018 haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit die Unterlagen im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Rathaus, Zi. W222a) einzusehen. Die Unterlagen stehen jeweils zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.]



**Vorlage Nr. 101.18.1080**

11. Oktober 2018  
1 von 13

## **Wasserversorgungssatzung**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

## **Begründung:**

- I. Allgemeine Hinweise zur Änderung des Gebührenmodells in der Wasserversorgungssatzung
  1. Wasser ist die essentielle Lebensgrundlage aller Organismen auf der Erde. Und doch ist es weder unbegrenzt noch leicht verfügbar. Um zu jeder Zeit auf frisches und qualitätsvolles Trinkwasser zugreifen zu können, muss es geschöpft, gefiltert, gereinigt und für jedermann zugänglich verteilt werden. Dies ist eine verantwortungsvolle und zugleich anspruchsvolle Aufgabe, blickt man beispielsweise auf die aktuellen topografischen, klimatischen oder ökologischen Herausforderungen der kommunalen Wasserversorgung für Kassel und Vellmar. Angesichts der langen Trockenperiode im vergangenen Sommer und der verstärkten Diskussionen über die Konzentration von Mikroplastik und Arzneimittelrückständen in den Gewässern, stehen Sicherheit und Nachhaltigkeit der Wasserversorgung mehr denn je im Fokus der Öffentlichkeit. Gleichzeitig ist die Versorgung mit qualitätsvollem Trinkwasser für die Kasseler und Vellmarer Bürger eine Selbstverständlichkeit, die ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden soll. Um den hohen Qualitätsansprüchen der Wasserversorgung gerecht zu werden und eine langfristige Kostendeckung zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Wasserversorgung, die seit 1996 nicht geändert wurden, überdacht und angepasst werden. Darum wird eine Änderung der bestehenden

gebührenrechtlichen Bestimmungen in der Wasserversorgungssatzung empfohlen.

2 von 13

Da zudem in zahlreichen Satzungsbestimmungen präzisierende und klarstellende Änderungen anstehen, wird eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

2. Mit der vorliegenden Neufassung der Wasserversorgungssatzung wird ein neues Gebührenmodell verfolgt, durch das eine nachhaltige Wasserversorgung sichergestellt werden soll, die höchsten qualitativen und ökologischen Standards genügt. Um die Zukunftsfähigkeit der Wasserversorgung in Kassel zu gewährleisten, müssen zum einen die Wassergebühren erhöht und zum anderen ein höherer Anteil der Kosten über eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr refinanziert werden. Obwohl die Wasserpreise in Deutschland seit 1996 um knapp 30 % gestiegen sind, wurden die Wassergebühren bzw. die Preise der Versorgung in Kassel seitdem - und damit in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren - nicht mehr angehoben. Steigende Material-, Personal-, Tiefbau- und Energiekosten gehen einher mit strengeren Umweltauflagen und Anforderungen an das Reststoffmanagement. Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel, Mikroplastik und andere diffuse Einträge erhöhen die Anforderungen an die Wasseraufbereitung. Deshalb sind hohe Investitionen sowohl in die Wasseraufbereitung als auch in das Wassernetz für einen nachhaltigen Substanzerhalt erforderlich, um trotz dieser Herausforderungen eine zuverlässige Wasserversorgung jederzeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit wurden deutlich weniger Erlöse realisiert als es für einen kostendeckenden Betrieb der Wasserversorgung auf Ebene der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) erforderlich gewesen wäre. Dieser Zustand kann nicht länger aufrechterhalten bleiben, ohne Risiken für die Qualität der Versorgung einzugehen. Sollte eine Gebührenerhöhung unterbleiben, wären in Zukunft erhebliche Kostenunterdeckungen zu erwarten, die sich für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich rund 9 Mio. Euro belaufen würden. Die zusätzlichen Mittel werden dringend benötigt, um substanzerhaltende Investitionen in das Wassernetz zu realisieren, neue Anforderungen an die Wasseraufbereitung zu erfüllen und allgemeine Kostensteigerungen aufzufangen.
3. Durch das neue Gebührenmodell soll zukünftig ein um ca. 30% höheres Gebührenaufkommen erzielt werden, um eine kommunalabgabenrechtlich gebotene Kostendeckung zu erreichen. Die andere Komponente des neuen Gebührenkonzepts beinhaltet die Erhöhung des Anteils fixer Erlöse mittels der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr. Die Wasserversorgung bedingt eine aufwändige Infrastruktur. Die hohe Anlagenintensität für die Wassergewinnung und -verteilung führt nach Analysen des VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) im Bundesschnitt zu einem Fixkostenanteil von 75 %. Diese Kosten entstehen unabhängig von der abgegebenen Wassermenge. Lediglich

ca. 25 % der Kosten der Wasserversorgung hängen vom tatsächlichen Trinkwasserverbrauch ab. In Kassel stellt sich die derzeitige Erlösstruktur hinsichtlich fixer Erlösanteile weitaus nachteiliger dar:

3 von 13

Es werden lediglich 6 % der Erlöse aus der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr (bzw. aus dem Grundpreis auf der Ebene der NSG) und 94 % aus der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr generiert. Durch die Erlösstruktur des neuen Gebührenmodells sollen zukünftig 33 % der Erlöse aus der Grundgebühr und 67 % aus der Benutzungsgebühr erwirtschaftet werden. Dies führt dazu, dass die Grundgebühren erhöht und die Benutzungsgebühr von 2,00 Euro netto je Kubikmeter Wasser auf 1,85 Euro netto je Kubikmeter Wasser reduziert wird. Die Ermittlung der neuen Gebührensätze basiert auf einer Vorkalkulation des Pacht- und Dienstleistungsentgeltes der NSG auf Basis des öffentlichen Preisrechtes und des kommunalabgabenrechtlichen Gebührenbedarfes von KASSELWASSER für die Jahre 2020 und 2021. Mit einem höheren Anteil verbrauchsunabhängiger Gebührenerlöse wird eine Annäherung der Erlösstruktur an die tatsächliche Kostenstruktur erreicht. Höhere Grundgebühren tragen zur angemessenen Deckung fixer Investitions- und Instandhaltungskosten für die Wasserinfrastruktur bei und bewirken eine nachhaltige Sicherung der Trinkwasserversorgung. Zudem wird mit höheren Grundgebühren eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kostenbelastung zwischen den Wasserverbrauchern erreicht. In dem neuen Gebührenmodell tritt neben die mengenabhängige Benutzungsgebühr und die zählergrößenabhängige Grundgebühr eine weitere nutzungseinheitenabhängige Komponente der Grundgebühr. Letztere bemisst sich nach der Anzahl und Art angeschlossener Nutzungseinheiten (Wohneinheiten oder gewerbliche Nutzungseinheiten). Mit steigender Anzahl angeschlossener Nutzungseinheiten an einen Hausanschluss mindert sich die Gebührenhöhe pro Nutzungseinheit (degressiver Gebührenverlauf).

4. Kern der Neufassung der Wasserversorgungssatzung ist die Regelung der Grundgebühren in § 15. Die Grundgebühr setzt sich aus einer Komponente nach Art und Zahl der baulichen Nutzungseinheiten und einer zählerbezogenen Komponente zusammen. Die neue Benutzungsgebühr in § 16 der Wasserversorgungssatzung wurde aufgrund der neuen Gebührensystematik auf 1,85 Euro netto je Kubikmeter Wasser statt bisher 2,00 Euro netto je Kubikmeter Wasser gesenkt.
5. In der Satzung wurden neben den Regelungen zum Gebührenmodell zahlreiche Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Gebühren für Zusatzleistungen sind nunmehr in einem Anhang gelistet (§ 16a Wasserversorgungssatzung i. V. m. Anhang II). Die Begriffsbestimmungen in § 2 sind überarbeitet und der Grundstücksbegriff ist in § 2 a definiert. Die Regelungen über den Grundstücksanschluss in § 5 sind gestrafft und die

Zuständigkeit und Kostenlast bei den Wasserverbrauchsanlagen in § 6 sind präzisiert worden. Das Direktionsrecht der Stadt Kassel in Bezug auf die Messeinrichtungen ist in § 11 spezifiziert und die Möglichkeit, Fernablesungen vorzunehmen, ist in § 12 ergänzt worden.

Die Bestimmungen zu Festsetzung und Fälligkeit in § 21 sind angepasst worden. § 27 a regelt die Befugnis der Stadt Kassel, Dritte mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zu beauftragen. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen finden sich unter Ziffer II.

6. Die PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH hat die Ausgestaltung des neuen Gebührenmodells betriebswirtschaftlich beraten und die PwC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft in rechtlicher Hinsicht begleitet. Neben der externen Beratung durch PwC wurde das Verfahren durch das Rechtsamt der Stadt Kassel begleitet und die Plausibilität der beschlussrelevanten Unterlagen wurde bestätigt. Das Gebührenmodell hält die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) ein. Entscheidungen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen dem Gebührenmodell nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat ein vergleichbares Gebührenmodell (der Stadt Wuppertal) rechtskräftig bestätigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Regelung zur Erhebung von Grundgebühren in § 10 Abs. 3 KAG denselben Wortlaut wie im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (dort: § 6 Abs. 3) hat.
7. Mit dem Beschluss zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung kann die Trinkwasserversorgung für Kassel und Vellmar heute und für folgende Generationen sicher gewährleistet werden. Durch die Realisierung eines kostendeckenden Betriebs sind dringend notwendige Investitionen in die Wassernetze und die Wasseraufbereitung auch vor dem Hintergrund potentiell steigender Kosten und externer Herausforderungen langfristig tragbar. So profitieren die Bürgerinnen und Bürger in der Region uneingeschränkt von einer sicheren und selbstverständlichen Versorgung mit Trinkwasser von höchster Qualität.

## II. Änderungen der Wasserversorgungssatzung im Einzelnen

### 1. § 1

In § 1 und im gesamten Satzungstext wird der Träger der Wasserversorgungsaufgabe künftig klarstellend als „Stadt Kassel“ (bislang „Stadt“) bezeichnet.

Ferner wurden in § 1 Abs. 1 die Teilgebiete der Nachbargemeinden Fuldabrück, Lohfelden und Fuldata, die aufgrund von interkommunalen Vereinbarungen zum

Versorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören, präziser beschrieben. Dabei war es sinnvoll, den Text von § 1 Abs. 1 umzustellen.

5 von 13

## 2. § 2 und § 2 a

In § 2 und § 2 a wurde der Katalog der Begriffsbestimmungen (bisher sechs Definitionen) auf insgesamt 18 Umschreibungen erweitert. Dies dient dazu, Begriffe, die in den späteren Satzungsregelungen verwendet werden, vor die Klammer zu ziehen. Hierdurch soll die Anwendungssicherheit und Verständlichkeit der Satzung erhöht werden. Zu diesem Zweck wurde die Liste der Begriffe auch alphabetisch geordnet.

Die Neuformulierung der Definition des Festsetzungszeitraums – in § 2 Buchstabe c – entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (VG Gießen, Beschluss vom 26.5.2009, Az. 8 L 312/09.GI; VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1870/86) und der Fachliteratur (Kommunalabgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 621a; Driehaus-Holtbrügge § 2 Rn. 92).

In § 2 a wurde die Umschreibung des Grundstücksbegriffs in einem eigenen Paragraphen separiert, weil die Regelung nicht nur eine Begriffsdefinition enthält, sondern in § 2 a Abs. 2 auch einen wichtigen Grundsatz für die Abgabenveranlagung beinhaltet, wonach jedes Gebäude separat veranlagt werden kann, wenn sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück (im grundbuchrechtlichen Sinne) befinden. Dabei handelt es sich nicht um eine Neuregelung, die zu einer Änderung in der praktischen Abgabenerhebung führt. Bisher befand sich eine entsprechende Regelung in § 5 Abs. 4.

## 3. § 5

In § 5 Abs. 1 am Ende wurde eine Begriffsumschreibung gestrichen, die sich jetzt in § 2 Buchstabe a findet. Die Einfügung des Wortes „separat“ in Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung und bezweckt keine Neuregelung.

In § 5 Abs. 2 und Absatz 6 wurde im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung das Wort „Grundstücksanschlüsse“ durch „Anschlussleitungen“ ersetzt. Eine Neuregelung ist hiermit nicht verbunden.

In § 5 Abs. 3 wurde klarstellend ergänzt, dass im Fall einer gemeinsamen Anschlussleitung jeder Beteiligte berechtigt und verpflichtet ist. Dies ist sinnvoll, weil der Stadt Kassel damit mehrere Anschlussnehmer als Abgabepflichtige zur Verfügung stehen. Dies verringert das Ausfallrisiko für die Stadt.

## 4. § 6

6 von 13

In § 6 Abs. 1 wurden Ausführungen zur Kostenlast des Anschlussnehmers hinsichtlich der Wasserverbrauchsanlage ergänzt.

In § 6 Abs. 7 wurden Vorgaben für die Ausgestaltung der Wasserverbrauchsanlagen präzisierend aufgenommen.

Zu § 6 Abs. 8 Satz 1 wird auf den Hinweis zu § 5 Abs. 2 ergänzend verwiesen. In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden Vorgaben für den Anschlussnehmer zur Vorhaltung eines Einbauplatzes für Messeinrichtungen bestimmt.

Es handelt sich um sinnvolle Klarstellungen, die keine neue Regelung der abgabenrechtlichen Praxis bezwecken.

## 5. § 7

In § 7 Abs. 3 und Abs. 4 wurden präzisierende und klarstellende Ergänzungen zur Nutzung von Bauwasseranschlüssen aufgenommen. Hierdurch wird keine Änderung der bisherigen Praxis bezweckt.

## 6. § 11

In § 11 Abs. 1 und im letzten Satz von Absatz 2 wurden präzisierende und klarstellende Ergänzungen zur Installation und Verwendung von Messeinrichtungen aufgenommen. Hierdurch wird keine Änderung der bisherigen Praxis bezweckt.

In § 11 Abs. 3 wird durch eine Änderung klargestellt, dass jeder Wasserabnehmer die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen kann.

In § 11 Abs. 4 (neu) wird ergänzend geregelt, wie mit den nicht mehr benötigten Messeinrichtungen verfahren werden soll.

## 7. § 12

In § 12 Abs. 1 werden die Vorgaben für die Ablesung von Messeinrichtungen redaktionell neu gefasst und die Möglichkeit zur Verwendung von fernabgelesenen Messeinrichtungen geregelt. Hierdurch wird keine Änderung der bisherigen Praxis bezweckt.

In § 12 Abs. 2 wird die abgabenrechtliche Befugnis zur Schätzung der Veranlagungsgrundlagen, die nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b KAG besteht, präzisiert und eingegrenzt.

In § 12 Abs. 3 wird – ergänzend zu den Regelungen in § 11 – bestimmt, was vom Anschlussnehmer bei einem Wechsel von dezentraler Messung (Verwendung mehrerer Wasserzähler in einem Gebäude) zu zentraler Messung (Verwendung eines Hauswasserzählers für das Gesamtgebäude) zu beachten ist.

## 8. § 13

In § 13 Abs. 1 und Abs. 2 wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass die Befugnis zur Einstellung der Versorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch gegenüber dem Wasserabnehmer besteht.

In § 13 Abs. 3 (neu) wird in Ergänzung zu den Regelungen des § 11 bestimmt, was vom Anschlussnehmer bei einer Stilllegung der Wasserverbrauchsanlage zu veranlassen ist.

## 9. § 15

Die Neufassung des § 15 enthält die Kernregelung des neuen Gebührenmodells.

Ziel der Neuregelung ist die Erhöhung des Anteils fixer Erlöse durch die verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Die Erlösstruktur des neuen Gebührenmodells führt dazu, dass in Zukunft 33 % der Erlöse aus der Grundgebühr und 67 % aus der Benutzungsgebühr erwirtschaftet werden.

Die Höhe der Grundgebühr hängt künftig ab von

- Art und Größe der Wasserzähler auf einem Grundstück sowie von
- Anzahl und Art der baulichen Nutzungseinheiten auf einem Grundstück.

Bislang hing sie nur von Art und Größe der Wasserzähler ab.

In § 15 Abs. 1 wird der neue Grundgebührenmaßstab beschrieben. Dazu werden die beiden Komponenten auch begrifflich als „Bereitstellungsgebühr“ und „Zählergebühr“ festgelegt.

§ 15 Abs. 2 regelt die neue Grundgebührenkomponente „Bereitstellungsgebühr“ für ein Gebäude mit reiner Wohnnutzung als „Normalfall“. Die Gebührenwerte lassen sich für Grundstücke für bis zu 10 Wohneinheiten der Tabelle des Absatz 2

entnehmen. Die Tabellenwerte entsprechen der angegebenen Berechnungsformel, die für Grundstücke mit mehr als 10 Wohneinheiten anzuwenden ist. 8 von 13

§ 15 Abs. 3 bestimmt, dass bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung gegenüber Wohnnutzungen zu differenzieren ist. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung, wonach eine solche Differenzierung grundsätzlich geboten ist (VGH Kassel, Beschluss vom 31. Juli 2018, Az. 5 C 1771/17.N). Die Differenzierung erfolgt, indem für jedes Gewerbegrundstück ein Wohneinheitengleichwert gebildet wird und zwar unter Heranziehung der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler. Für Kleingewerbeeinheiten (mit einer Zählergröße von  $Q_n$  2,5 oder kleiner) erfolgt in § 15 Abs. 3 Satz 4 eine Gleichstellung mit Wohneinheiten. Dies ist angemessen, weil bei Kleingewerbeeinheiten (z. B. Ladenlokalen) keine höhere Inanspruchnahme der Wasserversorgungsinfrastruktur zu erwarten ist als bei Wohnungen.

§ 15 Abs. 3 Satz 5 regelt, dass bei einer Zählerkombination (Verbundzähler), bei der die Zähler abwechselnd messen, der jeweilige größte Zähler der Zählerkombination berücksichtigt werden soll, weil dadurch die Vorhalteleistung angemessen berücksichtigt wird. Handelt es sich dagegen um eine Zählerkombination, bei der die Zähler gleichzeitig messen, sind die Zählergrößen durch Addition zu berücksichtigen.

§ 15 Abs. 4 regelt hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr den Fall eines Grundstücks, das gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt wird. Hier sind die Werte, die sich aus den vorhandenen Zählern ergeben, grundsätzlich zu addieren. Nur wenn die Zahl der Nutzungseinheiten auf einem Grundstück höher ist als der durch Addition gebildete Anschlusswert, ist die Zahl der Nutzungseinheiten für die Festlegung der Bereitstellungsgebühr maßgeblich.

§ 15 Abs. 5 regelt, dass eine Nutzungseinheit mit eigenem Nutzungseinheitenzähler (Wohnungswasserzähler) separat mit Wassergebühren zu veranlagen ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Allerdings wird hier die Bereitstellungsgebühr für das Gesamtgrundstück bestimmt und dann anteilig der Nutzungseinheit (Wohneinheit) zugeordnet. Dagegen fällt die Zählergebühr nach Maßgabe von § 15 Abs. 6 für jede Nutzungseinheit separat an.

§ 15 Abs. 6 regelt die Zählergebühr als zweite Komponente der Grundgebühr, wie es sie auch in dem alten Gebührenmodell gab. Die neuen Zählergebührenwerte lassen sich der ersten Tabelle entnehmen. Die zweite Tabelle enthält eine Überleitung für Zähler, die nach der neuen EWG-Regelung zugelassen sind. Sind mehrere Zähler vorhanden, werden die Zählergebührenbeträge addiert, weil sich hierdurch die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung am besten erfassen lässt.

§ 15 Abs. 7 enthält eine klarstellende Regelung dazu, wie die Veranlagung von Grundgebühren gegenüber einer Person erfolgt, die eine Wohnung oder eine gewerbliche Nutzungseinheit mit eigenem Zähler nutzt.

9 von 13

#### 10. § 16

In § 16 wurden die Überschrift und Absatz 1 Satz 1 jeweils klarstellend mit einem Zusatz versehen. Hintergrund ist, dass sowohl die verbrauchsabhängigen Gebühren nach der Wassermenge als auch die Grundgebühren im Sinne von § 10 KAG Benutzungsgebühren (Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung) darstellen. Eine Änderung in der geübten Abgabenpraxis ergibt sich daraus nicht.

Durch § 16 Abs. 2 wird die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr festgelegt.

#### 11. § 16 a

In dem neuen § 16 a werden Gebühren für Zusatzleistungen geregelt. Die Regelung befand sich bislang in § 16 Abs. 3. Da es hierbei jedoch um Verwaltungsgebühren im Sinne von § 9 KAG geht, ist es sinnvoll diese Bestimmungen von § 16, der im Übrigen nur Benutzungsgebühren regelt, zu separieren. Um die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern, wird der Katalog der gebührenpflichtigen Tätigkeiten und der Gebührensätze künftig in Anhang II abgebildet, worauf § 16 a Abs. 1 verweist. In § 16 a Abs. 2 wird klarstellend berichtet, dass es hier um die Entstehung der konkreten Gebührenschuld geht, d. h. nach der Amtshandlung kann der Gebührenbescheid erlassen werden.

#### 12. § 17

In § 17 Abs. 2 wird klarstellend vermerkt, dass auch bei einer Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Benutzungsgebühren erhoben werden. Eine Änderung der Abgabenerhebung gegenüber der bisherigen Praxis ist hiermit nicht verbunden.

In § 17 Abs. 3 wird klarstellend vermerkt, dass bei einem Wasserbezug über Hydranten-Standrohre für die Bereitstellung der Rohre Verwaltungsgebühren nach Maßgabe von § 16 a (neu) und für die Wasserabgabe Benutzungsgebühren anfallen. Eine Änderung der Abgabenerhebung gegenüber der bisherigen Praxis ist hiermit nicht verbunden.

#### 13. § 18

In § 18 wird neu bestimmt, dass es für die Festsetzung von Vorauszahlungen auch auf die neuen Grundgebührenmaßstäbe ankommt. Diese Ergänzung ist notwendig, damit bei den Vorauszahlungen alle Maßstäbe des neuen Grundgebührenmodells berücksichtigt werden.

10 von 13

#### 14. § 19

In § 19 wurde klarstellend präzisiert, dass es hier um die Entstehung des Gebührenanspruchs hinsichtlich der Benutzungsgebühren (§§ 15, 16) geht, während der Gebührenanspruch hinsichtlich der Gebühren nach § 16 a für Zusatzleistungen mit Beendigung der Amtshandlung entsteht.

#### 15. § 21

In § 21 werden die Regelungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren neu gefasst. Eine Änderung der Abgabenerhebung gegenüber der bisherigen Praxis ist hiermit nicht verbunden.

Der bisherige § 21 Abs. 1 entfällt, weil er eine abgabenrechtliche Selbstverständlichkeit (Festsetzung von Grundgebühr und Benutzungsgebühr in einem Bescheid) umschrieben hat.

In seiner neuen Fassung verweist § 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Benutzungsgebühren auf die speziellen Regeln in den §§ 15 und 16.

Als Festsetzungszeitraum wird die Kalenderwoche festgelegt (§ 21 Abs. 1 Satz 2).

Dies geschieht vor folgendem rechtlichen Hintergrund: Hinsichtlich der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr ist nach den Vorgaben der Rechtsprechung in der Satzung ein Zeitraum festzulegen, für den nach dem durchgeführten Wasserverbrauch eine (endgültige) Gebührenfestsetzung erfolgen darf. Ohne die Festlegung eines Zeitintervalls für die dauernde Inanspruchnahme der Einrichtung fehlt nach der Rechtsprechung ein notwendiges Merkmal im Sinne von § 2 Satz 2 KAG für die Entstehung der (konkreten) Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr (VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1879/86; Kommunalabgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 721a). Klarstellend hält die Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 fest, dass somit eine Verbrauchsmessung ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht wird und dass die in § 15 genannten Jahresbeträge quotale zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums endet, bestimmt § 21 Abs. 1 Satz 5, dass die Gebührenschild in diesem Fall bereits in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Gebührenpflicht geendet hat. 11 von 13

§ 21 Abs. 1 Satz 6 bestimmt klarstellend, dass ein Festsetzungsbescheid auch einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfassen kann.

§ 21 Abs. 1 Satz 7 regelt, dass Vorauszahlungen unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs zu schätzen sind.

Die weiteren Änderungen in § 21 Abs. 2 bis Abs. 11 enthalten redaktionelle Überarbeitungen und klarstellende Ergänzungen. Endgültige Abgabenbescheide werden weiterhin einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig (§ 21 Abs. 11). Vorauszahlungsfestsetzungen werden weiterhin in der Regel zehn Tage nach ihrer Bekanntgabe fällig (§ 21 Abs. 3).

#### 16. § 24

In § 24 wurden die Festlegungen von Gebühren für Arbeiten an den Anschlussleitungen, die bislang in Abs. 3 aufgeführt wurden, in den Anhang III der Satzung verschoben.

#### 17. § 25

In § 25 Abs. 3 wurde die Benennung des Amtes Kämmerei und Steuern gestrichen. Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit innerhalb der Stadt Kassel nicht durch die Satzung auf eine bestimmte städtische Organisationseinheit beschränkt werden soll.

In § 25 Abs. 6 (neu) wurde präzisierend klargelegt, dass der Anschlussnehmer auch dann eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Kassel hat, wenn sich wesentliche Änderungen hinsichtlich des Wasserbedarfs ergeben.

#### 18. § 26

In § 26 Abs. 2 wurde klarstellend präzisiert, dass ein Zutrittsrecht der Stadt auf das Grundstück des Anschlussnehmers auch dann besteht, wenn die dort vorhandene Messeinrichtung ausgewechselt oder überprüft werden muss.

#### 19. § 27 a

In § 27 a (neu) macht die Satzung von der Befugnis aus § 6 a Abs. 3 KAG Gebrauch, wonach die Stadt Dritte (z. B. städtische Gesellschaften) bei der Vorbereitung von Abgabenbescheiden stärker einbinden darf. Dabei wird die Wortwahl des Gesetzgebers in § 6 a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 KAG übernommen. 12 von 13

## 20. § 28

In § 28 wurden lediglich redaktionelle Korrekturen in § 28 Abs. 1 Buchstaben b und d vorgenommen, die keine inhaltliche Änderung der Regelung bewirken.

## 21. § 29

In § 29 wird das Inkrafttreten der neugefassten Satzung auf den 1. Januar 2020 festgelegt.

Die Änderung des IT-Systems und der Prozesse machen einen Vorlauf von mindestens einem Jahr erforderlich. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die Abrechnungsgrundlagen des neuen Gebührenmodells (Wohneinheiten bzw. gewerbliche Nutzungseinheiten) zu erfassen und in das vorhandene Abrechnungssystem mit den veränderten Modalitäten zu implementieren. Deswegen ist ein Inkrafttreten der Satzung erst zu Beginn des Jahres 2020 möglich.

Da es sich um eine Satzungsneufassung handelt, ist an dieser Stelle zu regeln, dass die bisherige Wasserversorgungssatzung gleichzeitig außer Kraft tritt.

## 22. Anhang I

In dem neuen Anhang I wird das erweiterte Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 dargestellt bzw. textlich festgelegt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 1 verwiesen.

## 23. Anhang II

In Anhang II finden sich Detailregelungen zu Gebührensätzen für Zusatzleistungen, die bislang in § 16 Abs. 3 enthalten waren. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 16 a verwiesen.

## 24. Anhang III

In Anhang III finden sich Detailregelungen in Zusammenhang mit Arbeiten an Anschlussleitungen, die bislang in § 24 enthalten waren. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 24 verwiesen.

Als Anlage 1 zu dieser Vorlage ist die Neufassung der Wasserversorgungssatzung beigefügt. Ferner ist eine Darstellung der Änderungen der Wasserversorgungssatzung in Synopsenform als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs KASSELWASSER hat der Wasserversorgungssatzung in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) und der §§ 1 – 6 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom                    die nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2 a Grundstücksbegriff

#### II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 11 Messeinrichtungen
- § 12 Ablesung
- § 13 Einstellen der Versorgung

#### III. Gebühren und Kostenersatz

- § 14 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 15 Grundgebühren

- § 16 Benutzungsgebühren nach der Wassermenge
- § 16 a Gebühren für Zusatzleistungen
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Entstehen der Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit
- § 22 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Umsatzsteuer
- § 24 Grundstücksanschlusskosten

#### **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

- § 25 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 26 Zutrittsrecht
- § 27 Zwangsmittel
- § 27 a Unterstützungsleistungen Dritter
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Kassel erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat. Ferner gehören Teilgebiete von Nachbargemeinden zum Versorgungsgebiet:
  - a) Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güterverkehrszentrum umfassen, wie in der Planzeichnung von Anhang 1 Abs. 1 dargestellt aufgrund der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel.
  - b) Ein Teilgebiet der Gemeinde Fuldaatal, das die Grundstücke umfasst, die in Anhang 1 Abs. 2 aufgeführt sind, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 7. Januar 2014.
  - c) Ein weiteres Teilgebiet der Gemeinde Lohfelden, das die Grundstücke umfasst, die im Anhang 1 Abs. 3 aufgeführt sind, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Oktober / 4. November 2014.

- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar und der Gebiete nach Abs. 1 Satz 4, deren sich die Stadt Kassel zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt Kassel ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt Kassel auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) **Anschlussleitungen**  
sind die Leitungen, die der Versorgung eines Grundstücks dienen, von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Der Begriff der Anschlussleitung wird in dieser Satzung synonym mit dem des Grundstücksanschlusses (§ 5) verwendet.
- b) **Anschlussnehmer**  
sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- c) **Festsetzungszeitraum**  
ist der Zeitraum, für den aufgrund einer dauerhaften Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebährensschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebährentatbestände. Die Benutzungsgebühr (§§ 15 und 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Veranlagungszeitraum).
- d) **Gewerblich genutzte Einheit**  
ist jede in sich abgeschlossene Nutzungseinheit (z.B. mit eigenem Zugang) mit Wasserentnahmestellen, die überwiegend gewerblich genutzt wird. Abgeschlossene Nutzungseinheiten, die in anderer Weise genutzt werden, ohne dass eine überwiegende Wohnnutzung vorliegt, sind den gewerblich genutzten Einheiten gleichgestellt.
- e) **Grundstück**  
im Sinne dieser Satzung ist der Regelung in § 2 a zu entnehmen.

- f) **Hauptabsperreinrichtung**  
ist die mit einer nicht lösbaren Verbindung an die Anschlussleitung angebrachte Absperrarmatur. Sie ist als Teil der Anschlussleitung der Übergangspunkt zur Verbrauchsanlage.
- g) **Hauswasserzähler**  
ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Grundstücksanschluss bzw. auf einem Grundstück bezogenen Wassermenge. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- h) **Installationsunternehmen**  
sind in ein Installateurverzeichnis eingetragene Unternehmen. Unternehmen, die nicht im für die Stadt Kassel gültigen Verzeichnis geführt werden, haben eine Gastzulassung zu beantragen.
- i) **Messeinrichtungen**  
sind geeichte Wasserzähler, durch die der Wasserverbrauch festgestellt wird.
- j) **Standardgrundstücksanschluss**  
ist eine Anschlussleitung mit einem Innendurchmesser bis 53 mm, die in direkter Linie von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt wird und eine maximale Länge von 15 m im Grundstück aufweist. Sie endet unmittelbar nach dem Eintritt in das Gebäude an der Gebäudeaußenwand mit der Hauptabsperreinrichtung.
- k) **Verbundzähler**  
ist eine zusammengefasste Zählerkombination von zwei Messeinrichtungen zur Erfassung der gesamten aus einem Grundstücksanschluss bzw. auf einem Grundstück bezogenen Wassermenge. Die Messeinrichtungen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- l) **Wasserabnehmer**  
sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter oder andere Nutzungsberechtigte einer gewerblichen Einheit usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).
- m) **Wasserverbrauchsanlagen**  
sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperreinrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gemäß § 11.
- n) **Wasserversorgungsanlagen**  
sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 einschließlich der Versorgungs- und Anschlussleitungen.

- o) **Wohneinheiten**  
sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.
- p) **Wohnungswasserzähler oder Zähler einer Nutzungseinheit**  
ist eine von der Stadt Kassel zugelassene dezentrale Messeinrichtung zur Erfassung der Wassermenge, die aus einem Grundstücksanschluss in einer Wohneinheit oder in einer gewerblich genutzten Einheit bezogen wird. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- q) **Zähler mit MID-Zulassung**  
sind Messeinrichtungen nach Maßgabe der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. EU Nr. L 96 S. 149, ber. ABl. EU 2016 Nr. L 13 S. 57).

## **§ 2 a Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, so kann die Stadt Kassel für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anwenden. § 15 Abs. 5 zur Berechnung der Grundgebühr bei Wohneinheiten/Nutzungseinheiten, die mit einem eigenen Wohnungswasserzähler ausgestattet sind, bleibt unberührt.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Anschlusszwang**

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe b ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des

Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt Kassel einzureichen.

- (3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe I) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt Kassel einzureichen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Kassel vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

#### **§ 5 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Kassel nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt Kassel berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt Kassel kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem

Falle gilt jeder der Beteiligten als Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt Kassel oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen, sind der Stadt Kassel unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt Kassel kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Kassel erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

## **§ 6 Wasserverbrauchsanlage**

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet. Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Anschlussleitung. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden und stehen in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Hauptabsperreinrichtung ist jederzeit zugänglich zu halten. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) ausgeführt werden. Die Kosten für solche Arbeiten trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Die Stadt Kassel oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.

- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Kassel berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt Kassel ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.
- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN/EN oder DVGW) entsprechen.
- (8) Die Stadt Kassel ist berechtigt, an die Anschlussleitung und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Es ist ein zentraler Einbauplatz einer Messeinrichtung vor der ersten Verzweigung vorzuhalten, auch wenn Untermessungen verwendet werden, die zur Gebührenabrechnung genutzt werden. Die Stadt Kassel entscheidet über die Nutzung dieses Einbauplatzes.
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt Kassel, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 7 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt Kassel ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt Kassel zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen. Die Nutzung von Bauwasseranschlüssen, die nicht als Anschlussleitung in der endgültigen Form hergestellt werden, kann von der Stadt Kassel befristet werden.
- (4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydranten-Standrohre der Stadt Kassel zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind und die von der Stadt Kassel gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme soll zwei Wochen vor Beginn beantragt werden. Die Stadt Kassel kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

## **§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt Kassel ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange die Stadt Kassel an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Kassel hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Kassel hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Kassel dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt Kassel aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Kassel oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Kassel oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Kassel oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt Kassel ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Kassel oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.

## **§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 11 Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadt Kassel ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Stadt Kassel bestimmt den Zeitraum, nach dem der

reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Die Stadt Kassel kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser sowie vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Die Installation von Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadt Kassel oder durch von ihr Beauftragte.

- (2) Die Stadt Kassel kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist, oder
  - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (länger als 15 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird. Wird eine Messeinrichtung in einem Schacht eingebaut, ist der Schacht so zu gestalten, dass der Einbau einer Einrichtung zur Fernablesung möglich ist.

- (3) Der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer kann von der Stadt Kassel die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Kassel zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt Kassel, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Messeinrichtung.
- (4) Nicht mehr benötigte Messeinrichtungen sind von einem vom Anschlussnehmer zu beauftragenden Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) auf eigene Kosten auszubauen und unverzüglich bei der Stadt Kassel oder ihrem Beauftragten abzugeben.

## **§ 12 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt Kassel oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, was auch durch Fernablesung geschehen kann. Der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt Kassel kann dazu auffordern oder gestatten, dass die Wasserzähler selbst

abgelesen werden. Bei fernabgelesenen Messeinrichtungen wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist.

- (2) Konnte die Ablesung der Messeinrichtung nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch zu schätzen (§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere,
  - a) wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte,
  - b) wenn eine fernablesbare Messeinrichtung nicht fernabgelesen werden konnte,
  - c) wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist,
  - d) wenn die Messeinrichtung versagt hat.
- (3) Wird ein Gebäude von dezentraler Messung auf zentrale Messung umgebaut, ist ein Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) zu beauftragen, alle Wohnungswasserzähler und den Hauswasserzähler abzulesen und die Ablesedaten der Stadt Kassel mitzuteilen. Die ausgebauten Messeinrichtungen sind unverzüglich bei der Stadt Kassel abzugeben.

### **§ 13 Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Stadt Kassel kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Kassel oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist die Stadt Kassel berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der

Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

- (3) Soll eine Wasserverbrauchsanlage ganz oder teilweise stillgelegt werden, hat der Anschlussnehmer ein Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) auf eigene Rechnung mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

### **III. Gebühren und Kostenersatz**

#### **§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Kassel erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 15 Grundgebühren**

- (1) Die Höhe der Grundgebühr hängt ab
  - von Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück sowie
  - von der Größe der Wasserzähler, die auf dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden.

Demgemäß setzt sich die Grundgebühr aus

- einer Komponente nach der baulichen Grundstücksnutzung („Bereitstellungsgebühr“) und
- einer zählerbezogenen Grundgebührenkomponente („Zählergebühr“)

zusammen.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	Beträgt die Bereitstellungsgebühr	Jährlich
1 Einheit	90,51 Euro je Einheit	90,51 Euro
2 Einheiten	70,51 Euro je Einheit	141,02 Euro
3 Einheiten	63,84 Euro je Einheit	191,52 Euro
4 Einheiten	60,51 Euro je Einheit	242,04 Euro
5 Einheiten	58,51 Euro je Einheit	292,55 Euro
6 Einheiten	57,18 Euro je Einheit	343,08 Euro
7 Einheiten	56,22 Euro je Einheit	393,54 Euro
8 Einheiten	55,51 Euro je Einheit	444,08 Euro
9 Einheiten	54,95 Euro je Einheit	494,55 Euro
10 Einheiten	54,51 Euro je Einheit	545,10 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left( \frac{40 \text{ Euro}}{\text{WE}} + 50,51 \text{ Euro} \right) * \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.

- (3) Soweit Grundstücke gewerblich - oder in anderer Weise nicht zu Wohnzwecken - genutzt werden, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr danach, welcher Zahl von Wohneinheiten die jeweilige gewerbliche Nutzung bezogen auf die Wasserversorgung entspricht („Wohneinheitengleichwerte“). Dazu wird die Zahl der Wohneinheitengleichwerte („Anschlusswert“) unter Heranziehung der in den Gewerbebetrieben vorhandenen Wasserzählern (Größe und maximaler Nenndurchfluss der Zähler) hergeleitet. Im Rahmen dieser Herleitung wird einem maximalen Nenndurchfluss von je 1 m<sup>3</sup>/h ein Wohneinheitengleichwert von 0,5 zugeordnet, um den Anschlusswert zu ermitteln. Abweichend hiervon wird Kleingewerbeeinheiten (Zählergröße ≤ Qn 2,5) ein Wohneinheitengleichwert von 1,0 zugeordnet. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.

Danach bestimmt sich der Anschlusswert wie folgt:

Zähler mit $Q_n$	Max. Nenndurchfluss Zähler Kubikmeter pro Stunde	Wohneinheitengleichwert („Anschlusswert“)
Wohnungswasserzähler	3,0	1,0
$\leq 2,5$	5,0	1,0
6	12,0	6,0
10	20,0	10,0
15	30,0	15,0
40	80,0	40,0
60	120,0	60,0
150	300,0	150,0

Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten größer ist als der Anschlusswert, gilt die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr nach Maßgabe von Absatz 2.

- (4) Wird ein Grundstück sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt, bestimmt sich die Bereitstellungsgebühr nach der Summe der Anschlusswerte, die sich aus dem maximalen Nenndurchfluss der vorhandenen Zähler ergeben. Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Nutzungseinheiten (Wohneinheiten und gewerbliche Einheiten) größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr nach Maßgabe von Absatz 2.
- (5) Ist eine Nutzungseinheit über einen Wohnungswasserzähler (bzw. Zähler der Nutzungseinheit) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, ohne dass auf dem Grundstück ein Hauswasserzähler vorhanden ist, wird die Nutzungseinheit nach Maßgabe der vorstehenden Absätze wie ein selbständiges Grundstück veranlagt. In diesem Fall bestimmt sich die Bereitstellungsgebühr der Nutzungseinheit als anteilige Bereitstellungsgebühr des Gesamtgrundstücks nach dem Verhältnis der Wohneinheiten(gleichwerte) der Wohneinheit/Nutzungseinheit gegenüber den Wohneinheiten(gleichwerten) des Gesamtgrundstücks.
- (6) Die jährliche Zählergebühr ergibt sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

Zählergröße	Zählerbasierte Grundgebühr Euro/Zähler
Wohnungswasserzähler (WOWZ)	25,00
$Q_n \leq 2,5$	28,33
$Q_n 6$	40,00
$Q_n 10$	53,33

Q <sub>n</sub> 15	70,00
Q <sub>n</sub> 40	153,33
Q <sub>n</sub> 60	220,00
Q <sub>n</sub> 150	520,00

Zähler mit einer MID-Zulassung sind den Zählern nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zähler mit MID-Zulassung	Zähler mit EWG-Zulassung
Q3	Q <sub>n</sub>
2,5	1,5
4	2,5
10	6
16	10
25	15
63	40
100	60
250	150

Ist auf einem Grundstück ein Verbundzähler installiert, bestimmt sich die Zählergebühr des Grundstücks nach der Summe der Zählergebührenbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.

Sind auf einem Grundstück oder auf einer Nutzungseinheit mehr als ein Zähler vorhanden, bestimmt sich die Zählergebühr des Grundstücks/der Nutzungseinheit nach der Summe der Zählergebührenbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.

(7) Erfolgt die Gebührenveranlagung gegenüber dem Nutzungsberechtigten einer Wohneinheit oder einer gewerblichen Einheit mit eigenem Zähler, werden dem Nutzungsberechtigten folgende Komponenten der Grundgebühr zugeordnet:

- Anteilige Bereitstellungsgebühr des Grundstücks nach Abs. 5 Satz 2
- Zählergebühr(en) der Nutzungseinheit nach Abs. 6 Satz 1.

## § 16 Benutzungsgebühren nach der Wassermenge

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich – abgesehen von den Grundgebühren gemäß § 15 – nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt Kassel bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt Kassel den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,85 Euro.

## **§ 16 a Gebühren für Zusatzleistungen**

- (1) Für Zusatzleistungen sind der Stadt Kassel Gebühren zu entrichten, die sich nach dem Anhang II zu dieser Satzung richten.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.

## **§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

- (1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt Kassel unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt Kassel einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung wird eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 15 und 16 erhoben.
- (3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Hydranten-Standrohre werden von der Stadt Kassel (ggf. durch einen beauftragten Dritten) gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt. Näheres bestimmt § 16a. Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 15 und § 16 erhoben.

## **§ 18 Vorauszahlungen**

Die Stadt Kassel kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Festsetzungszeitraums und den sonstigen Gebührenmaßstäben bemessen werden.

## **§ 19 Entstehen der Gebühren**

Der Benutzungsgebühr entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums.

## **§ 20 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).
- (2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab

Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 festgesetzt. Der Festsetzungszeitraum ist die Kalenderwoche. Somit kann eine Verbrauchsmessung ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden. Für die Festsetzung der Grundgebühren sind die in § 15 genannten Jahresbeträge quotal zu berücksichtigen. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn dies aufgrund des Ablesezeitraums sinnvoll ist. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs geschätzt.
- (2) Die Gebühr wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (3) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.
- (4) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, Wassermengen sachgerecht geschätzt.
- (5) Die Stadt Kassel kann nach dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (7) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild angerechnet.
- (8) Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides verrechnet bzw. erstattet.
- (9) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.

## **§ 23 Umsatzsteuer**

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

## **§ 24 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt Kassel zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen.

Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardgrundstücksanschlüssen und standardisierten Arbeiten nach Anhang III zu dieser Satzung, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.

- (2) Wünscht die dinglich berechnete Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt Kassel für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme. Die Durchführung der Maßnahmen kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechnete ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (5) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

#### **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 25 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt Kassel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt Kassel rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt Kassel unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt Kassel zu melden.
- (6) Sollte sich der Gesamt- und/oder der Spitzendurchfluss in einem solchen Maße ändern, so dass die Dimensionierung der Messeinrichtung angepasst werden muss, ist dies unverzüglich durch den Anschlussnehmer der Stadt Kassel zu melden.

##### **§ 26 Zutrittsrecht**

- (1) Die Stadt Kassel und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt Kassel, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen und zur Auswechslung oder Überprüfung der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

## **§ 27 Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 27 a Unterstützungsleistungen Dritter**

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
  - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 25 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
  - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung nach § 11) einwirkt oder einwirken lässt;
  - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  - f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
  - g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
  - h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;

- i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt Kassel nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
  - j) § 26 den Beauftragten der Stadt Kassel den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Kassel.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

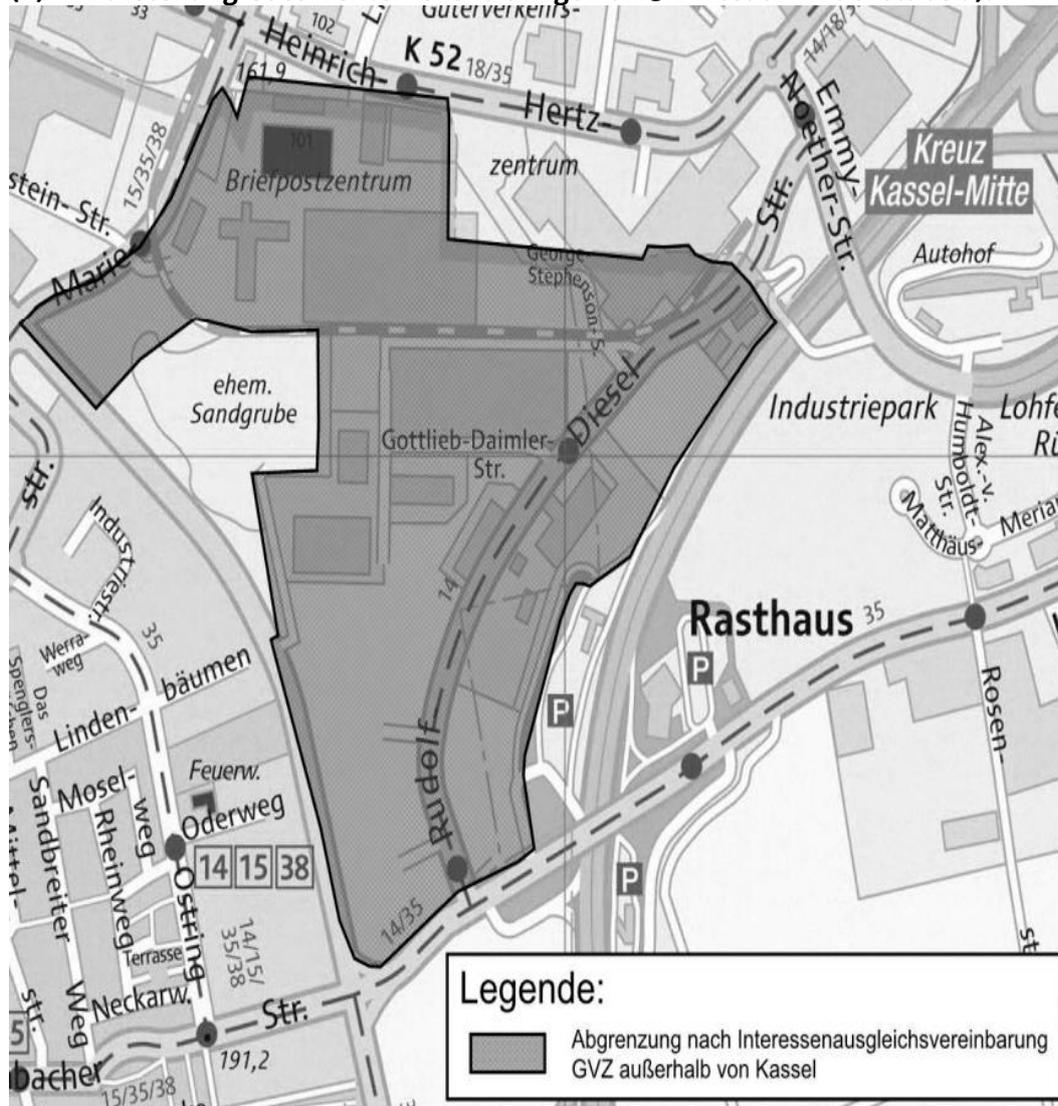
Kassel, den

Stadt Kassel - Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## Anhang I: Darstellung der Teilgebiete von Nachbargemeinden gem. § 1 Absatz 1

### (1) Darstellung Güterverkehrszentrum gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a):



### (2) Grundstücke der Gemeinde Fuldaatal gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b):

Am Sandkopf 35

Simmershäuser Straße 104, 104A, 106, 106A, 107, 108A/1, 108A/2, 110, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128

Gemarkung Simmershausen, Flur 18, Flurstück 80/5

### (3) Grundstücke der Gemeinde Lohfelden § 1 Absatz 1 Buchstabe b):

Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstücke 5/1, 4/1, 3/4, 3/3, 2/6, 2/5.

**Anhang II: Gebührenverzeichnis für Zusatzleistungen i.S.d. § 16 a  
Wasserversorgungssatzung**

	<b>Zusatzleistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
1.	Jede gewünschte Zwischenabrechnung des Verbrauchs außerhalb der jährlichen Turnusabrechnung a) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer b) Ablesung durch die Stadt Kassel oder von ihr Beauftragte	16,81 42,02
2.	Jede Sperrung des Anschlusses auf Grundlage des § 13 der Satzung	50,00
3.	Die Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung	58,82
4.	Jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle nach Terminvereinbarung oder -ankündigung	21,01
5.	Jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00
6.	Jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	44,00
7.	Jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	33,61
8.	Nutzung eines Hydranten-Standrohres (Gebühr pro Tag unabhängig vom Durchfluss)	5,55
9.	Ausleihung eines Hydranten-Standrohres (Grundgebühr pro Ausleihung)	30,00
10.	Jeder Zwangseinzug von Hydranten-Standrohren	58,85
	Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres hat der Wasserabnehmer die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung ggf. unter Anrechnung des Restwertes zu erstatten.	

**Anhang III: Einheitssätze für die Herstellung von oder Arbeiten an Standardanschlüssen i.S.d. § 24 Abs. 3 dieser Satzung**

<b>1.</b>	<b>Maßnahme</b> <b>Erstmaliger Anschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel oder vollständige Neuherstellung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers.</b>	
1.1	wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird: Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, der an das zu versorgende Grundstück angrenzt. Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußerlichen Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen. Der Einheitssatz gilt für Hausanschlüsse, die in gerader Linie straßenseitig in unterkellerte und nichtunterkellerte Gebäude eingeführt werden können.	
	Leistung	Gebühr in €
1.1.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	2.900,00
1.1.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	3.000,00
1.1.3	Bei vollständig bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.300,00
1.2	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter
1.2.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen usw.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	105,00
1.2.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	85,00
1.2.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	15,00
1.3.	Erstmaliger Anschluss eines wie in Position 1.1 beschriebenen, jedoch in Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung selben Zeitpunkt, in einem gemeinsamen Graben. Einschließlich anteiliger Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen.	
	Leistung	Gebühr €
1.3.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	2.350,00
1.3.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	2.400,00

1.3.3	Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.300,00
1.4	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter
1.4.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	75,00
1.4.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	55,00
1.4.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	15,00
		Gebühr €
1.5	Herstellung eines Bauwasseranschlusses, dessen wesentlicher Teil zu einem späteren Zeitpunkt für den dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden soll, als Zulage zu den Grundpositionen	550,00
1.6	Zusatzgebühr zu den Positionen 1.1. und 1.3 für die Herstellung eines Zählerschachtes anstelle der Einführung in das Gebäude	300,00
<b>2</b>	<b>Maßnahme</b> Erneuerung einer Wasseranschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, einschließlich Anbindung an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel und Herstellung des Anschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrarmatur im Gebäude. Erd-, Oberflächen und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung an der gleichen Stelle auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußerlichen Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen	
	Leistung	Gebühr €
2.1.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	1.700,00
2.1.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	1.750,00
2.1.3	Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.050,00
2.2	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter

2.2.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	105,00
2.2.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	85,00
2.2.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	15,00
<b>3 Maßnahme Beseitigung / Stilllegung eines Wasserhausanschlusses</b>		
		Gebühr €
3.1	Bis da 63 x 5,8mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in befestigten Flächen (Bitumen oder Pflaster)	1.700,00
3.2	Bis da 63 x 5,8 mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in nicht befestigten Flächen	1.300,00
3.3	Bis da 63 x 5,8 mm ohne Erd- und Oberflächenarbeiten	500,00
<b>4 Maßnahme Reparatur einer Anschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, ohne Herstellung einer neuen Mauerdurchführung. Austausch bis zu einer Länge von 2 Meter oder durch Setzen einer Rohrbruchschelle. Rohrbauleistung einschließlich Material. Der erforderliche Tiefbau für diese Arbeit wird nicht pauschaliert und ist nach ausgewiesenem Aufwand zu erstatten.</b>		
		Gebühr €
4.1	Reparatur einer Rohrleitung bis da 63 x 5,8 mm, oder DN 50, Innendurchmesser bis 53 mm bis zu einer Länge von 2 m	550,00
4.2	Herstellen einer Notverbindung durch Schlauchverbindung, sofern aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen keine sofortige Reparatur, Teilauswechslung oder Erneuerung der Anschlussleitung erfolgen kann für maximal 14 Tage.	250,00
		Gebühr €/ Meter

4.3	Mehrlänge Reparatur einer Rohrleitung aus Pos 4.1 als Zulage zu dieser Position	15,00
-----	--	-------

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>I. Allgemeines</b>	<b>I. Allgemeines</b>
<b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b>	<b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b>
<p>(1) Die Stadt erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat und in Teilgebieten der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güterverkehrszentrum (GVZ) umfassen (siehe Lageplan Anlage 1), gemäß Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.</p> <p>(2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt</p>	<p>(1) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. <a href="#">Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.</a> In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat. <a href="#">Ferner gehören Teilgebiete von Nachbargemeinden zum Versorgungsgebiet:</a></p> <p style="margin-left: 20px;"><a href="#">a) Teilgebiete</a> der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güterverkehrszentrum umfassen <a href="#">wie in der Planzeichnung von Anhang 1 Abs. 1 dargestellt aufgrund der</a> Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel.</p> <p style="margin-left: 20px;"><a href="#">b) Ein Teilgebiet der Gemeinde Fuldaatal, das die Grundstücke umfasst, die in Anhang 1 Abs. 2 aufgeführt sind, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 7. Januar 2014.</a></p> <p style="margin-left: 20px;"><a href="#">c) Ein weiteres Teilgebiet der Gemeinde Lohfelden, das die Grundstücke umfasst, die im Anhang 1 Abs. 3 aufgeführt sind, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Oktober / 4. November 2014</a></p> <p>(2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte <a href="#">Kassel</a> und Vellmar <a href="#">und der Gebiete nach Abs. 1 Satz 4</a>, deren sich die Stadt <a href="#">Kassel</a> zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen</p>

<p>ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.</p>	<p>Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt <a href="#">Kassel</a> ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt Kassel auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.</p>
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wasserversorgungsanlagen sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.</li> <li>b) Anschlussleitungen sind die Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.</li> <li>c) Wasserverbrauchsanlagen sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperreinrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.</li> <li>d) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.</li> <li>e) Wasserabnehmer sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).</li> </ul>	<p>Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Anschlussleitungen</b> sind die Leitungen, <a href="#">die der Versorgung eines Grundstücks dienen</a>, von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. <a href="#">Der Begriff der Anschlussleitung wird in dieser Satzung synonym mit dem des Grundstücksanschlusses (§ 5) verwendet.</a></li> <li>b) <b>Anschlussnehmer</b> sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.</li> <li>c) <b>Festsetzungszeitraum</b> <a href="#">ist der Zeitraum, für den aufgrund einer dauerhaften Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände. Die Benutzungsgebühr (§§ 15 und 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Veranlagungszeitraum).</a></li> <li>d) <b>Gewerblich genutzte Einheit</b> <a href="#">ist jede in sich abgeschlossene Nutzungseinheit (z.B. mit eigenem</a></li> </ul>

- f) **Festsetzungszeitraum**  
Die Benutzungsgebühr (§ 16) wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung (§ 12) festgesetzt (Festsetzungszeitraum).  
Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Wasser bezogen, beginnt der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der Zähleranmeldung. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag der letzten Zählerablesung.
- g) **Grundstück**  
im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

Zugang) mit Wasserentnahmestellen, die überwiegend gewerblich genutzt wird. Abgeschlossene Nutzungseinheiten, die in anderer Weise genutzt werden, ohne dass eine überwiegende Wohnnutzung vorliegt, sind den gewerblich genutzten Einheiten gleichgestellt.

- e) **Grundstück**  
im Sinne dieser Satzung ist der Regelung in § 2 a zu entnehmen.
- f) **Hauptabsperreinrichtung**  
ist die mit einer nicht lösbaren Verbindung an die Anschlussleitung angebrachte Absperrarmatur. Sie ist als Teil der Anschlussleitung der Übergangspunkt zur Verbrauchsanlage.
- g) **Hauswasserzähler**  
ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Grundstücksanschluss bzw. auf einem Grundstück bezogenen Wassermenge. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- h) **Installationsunternehmen**  
sind in ein Installateurverzeichnis eingetragene Unternehmen. Unternehmen, die nicht im für die Stadt Kassel gültigen Verzeichnis geführt werden, haben eine Gastzulassung zu beantragen.
- i) **Messeinrichtungen**  
sind geeichte Wasserzähler, durch die der Wasserverbrauch festgestellt wird.
- j) **Standardgrundstücksanschluss**  
ist eine Anschlussleitung mit einem Innendurchmesser bis 53 mm, die in direkter Linie von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt wird und eine maximale Länge von 15 m im Grundstück aufweist. Sie endet unmittelbar nach dem Eintritt in das Gebäude an der Gebäudeaußenwand mit der Hauptabsperreinrichtung.

- k) **Verbundzähler**  
ist eine zusammengefasste Zählerkombination von zwei Messeinrichtungen zur Erfassung der gesamten aus einem Grundstücksanschluss bzw. auf einem Grundstück bezogenen Wassermenge. Die Messeinrichtungen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- l) **Wasserabnehmer**  
sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter oder andere Nutzungsberechtigte einer gewerblichen Einheit, usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (auch über Standrohre).
- m) **Wasserverbrauchsanlagen**  
sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gemäß § 11.
- n) **Wasserversorgungsanlagen**  
sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 einschließlich der Versorgungs- und Anschlussleitungen.
- o) **Wohneinheiten**  
sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.

	<p>p) <a href="#">Wohnungswasserzähler oder Zähler einer Nutzungseinheit</a> ist eine von der Stadt Kassel zugelassene dezentrale Messeinrichtung zur Erfassung der Wassermenge, die aus einem Grundstücksanschluss in einer Wohneinheit oder in einer gewerblich genutzten Einheit bezogen wird. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.</p> <p>q) <a href="#">Zähler mit MID-Zulassung</a> sind Messeinrichtungen nach Maßgabe der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. EU Nr. L 96 S. 149, ber. ABl. EU 2016 Nr. L 13 S. 57).</p>
	<a href="#">§ 2 a Grundstücksbegriff</a>
	<p>(1) <a href="#">Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</a></p> <p>(2) <a href="#">Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, so kann die Stadt Kassel für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anwenden. § 15 Abs. 5 zur Berechnung der Grundgebühr bei Wohneinheiten/Nutzungseinheiten, die mit einem eigenen Wohnungswasserzähler ausgestattet sind, bleibt unberührt.</a></p>
<b>II. Anschluss und Benutzung</b>	<b>II. Anschluss und Benutzung</b>
<b>§ 3 Anschlusszwang</b>	<b>§ 3 Anschlusszwang</b>
(1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe d) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die	(1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 Buchstabe b) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage

<p>Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.</p> <p>(2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.</p> <p>(3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.</p>	<p>anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.</p> <p>(2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt <a href="#">Kassel</a> einzureichen.</p> <p>(3) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.</p>
<p><b>§ 4 Benutzungszwang</b></p>	<p><b>§ 4 Benutzungszwang</b></p>
<p>(1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe e) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.</p> <p>(2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.</p> <p>(3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.</p>	<p>(1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 Buchstabe l) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.</p> <p>(2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt <a href="#">Kassel</a> einzureichen.</p> <p>(3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt <a href="#">Kassel</a> vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann.</p>
<p><b>§ 5 Grundstücksanschluss</b></p>	<p><b>§ 5 Grundstücksanschluss</b></p>

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Grundstücksanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetz und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst gehört zur Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur [eine Anschlussleitung](#). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude [separat](#) anzuschließen.
- (2) Art, Zahl und Lage der [Anschlussleitungen](#) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt [Kassel](#) nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der Anschlussnehmer. Sollen besondere Feuerlöschanschlüsse (Objektschutz) eingerichtet werden, ist die Stadt [Kassel](#) berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Stadt [Kassel](#) kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. [In diesem Falle gilt jeder der Beteiligten als Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet.](#)
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt [Kassel](#) oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Jede Beschädigung [der Anschlussleitung](#), insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen, sind der Stadt Kassel unverzüglich mitzuteilen.

<p>(7) Die Stadt kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.</p>	<p>(7) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt <a href="#">Kassel</a> erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.</p>
<p><b>§ 6 Wasserverbrauchsanlage</b></p>	<p><b>§ 6 Wasserverbrauchsanlage</b></p>
<p>(1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptabsperrvorrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet (§ 5 Abs. 1). Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitung. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.</p> <p>(3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.</p>	<p>(1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der <a href="#">Hauptabsperrreinrichtung</a>, die sich vor der Messeinrichtung befindet. Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der <a href="#">Anschlussleitung</a>. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden <a href="#">und stehen in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Hauptabsperrreinrichtung ist jederzeit zugänglich zu halten</a>. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch <a href="#">Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h)</a> ausgeführt werden. <a href="#">Die Kosten für solche Arbeiten trägt der Anschlussnehmer</a>.</p> <p>(2) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.</p> <p>(3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>(4) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.</p>

- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.
- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln beschaffen sind. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle wie DIN/EN-DVGW oder DVGW zu führen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen, ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Kassel berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Die Stadt [Kassel](#) ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.
- (7) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, [die den anerkannten Regeln der Technik \(z. B. DIN/EN oder DVGW\) entsprechen.](#)
- (8) Die Stadt [Kassel](#) ist berechtigt, an die [Anschlussleitung](#) und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. [Es ist ein zentraler Einbauplatz einer Messeinrichtung vor der ersten Verzweigung vorzuhalten, auch wenn Untermessungen verwendet werden, die zur Gebührenabrechnung genutzt werden. Die Stadt Kassel entscheidet über die Nutzung dieses Einbauplatzes.](#)
- (9) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.
- (10) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt [Kassel](#), es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

<p><b>§ 7 Art der Versorgung</b></p>	<p><b>§ 7 Art der Versorgung</b></p>
<p>(1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke, ist bei der Stadt zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.</p> <p>(4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre der Stadt zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.</p>	<p>(1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt <a href="#">Kassel</a> ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt <a href="#">Kassel</a> zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen. <a href="#">Die Nutzung von Bauwasseranschlüssen, die nicht als Anschlussleitung in der endgültigen Form hergestellt werden, kann von der Stadt Kassel befristet werden.</a></p> <p>(4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat <a href="#">Hydranten-Standrohre</a> der Stadt <a href="#">Kassel</a> zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind <a href="#">und die von der Stadt Kassel gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme soll zwei Wochen vor Beginn beantragt werden.</a> Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.</p>
<p><b>§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen</b></p>	<p><b>§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen</b></p>
<p>(1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,</p>	<p>(1) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,</p>

<p>a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,</p> <p>b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.</p> <p>(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.</p> <p>(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung</p> <p>a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder</p> <p>b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.</p>	<p>a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,</p> <p>b) soweit und solange die Stadt <a href="#">Kassel</a> an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.</p> <p>(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt <a href="#">Kassel</a> hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.</p> <p>(3) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung</p> <p>a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt <a href="#">Kassel</a> dies nicht zu vertreten hat oder</p> <p>b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.</p>
<p><b>§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen</b></p>	<p><b>§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen</b></p>
<p>(1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle</p> <p>a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,</p>	<p>(1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt <a href="#">Kassel</a> aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle</p> <p>a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt <a href="#">Kassel</a> oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,</p>

<p>b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,</p> <p>c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.</p> <p>(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.</p>	<p>b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt <a href="#">Kassel</a> oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,</p> <p>c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt <a href="#">Kassel</a> oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt <a href="#">Kassel</a> ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.</p> <p>(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt <a href="#">Kassel</a> oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet er das Wasser an eine dritte Person, hat er diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.</p>
<p><b>§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen</b></p>	<p><b>§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen</b></p>
<p>(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.</p>	<p>(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.</p>

<p>(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.</p>	<p>(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.</p>
<p><b>§ 11 Messeinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 11 Messeinrichtungen</b></p>
<p>(1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.</p> <p>(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Grundstück unbebaut ist, oder</li> <li>b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder</li> <li>c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.</li> </ul> <p>Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(1) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch <a href="#">geeichte</a> Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. <a href="#">Die Stadt Kassel bestimmt den Zeitraum, nach dem der reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Die Stadt Kassel kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren.</a> Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser <a href="#">sowie vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Die Installation von Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadt Kassel oder durch von ihr Beauftragte.</a></p> <p>(2) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Grundstück unbebaut ist, oder</li> <li>b. die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (<a href="#">länger als 15 m</a>) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder</li> <li>c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.</li> </ul> <p>Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird. <a href="#">Wird eine Messeinrichtung</a></p>

<p>(3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Wasserzähler.</p>	<p><a href="#">in einem Schacht eingebaut, ist der Schacht so zu gestalten, dass der Einbau einer Einrichtung zur Fernablesung möglich ist.</a></p> <p>(3) Der Anschlussnehmer bzw. <a href="#">Wasserabnehmer</a> kann von der Stadt <a href="#">Kassel</a> die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt <a href="#">Kassel</a> zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer bzw. <a href="#">Wasserabnehmer</a>. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt <a href="#">Kassel</a>, insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der <a href="#">Messeinrichtung</a>.</p> <p>(4) <a href="#">Nicht mehr benötigte Messeinrichtungen sind von einem vom Anschlussnehmer zu beauftragenden Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) auf eigene Kosten auszubauen und unverzüglich bei der Stadt Kassel oder ihrem Beauftragten abzugeben.</a></p>
<p><b>§ 12 Ablesung</b></p>	<p><b>§ 12 Ablesung</b></p>
<p>(1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden.</p> <p>(2) Wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände unverhältnismäßig erschwert ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat, darf</p>	<p><a href="#">(1)</a> Die Messeinrichtungen werden von der Stadt <a href="#">Kassel</a> oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, <a href="#">was auch durch Fernablesung geschehen kann</a>. Der Anschlussnehmer <a href="#">bzw. der Wasserabnehmer</a> hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann <a href="#">dazu auffordern oder</a> gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden. <a href="#">Bei fernabgelesenen Messeinrichtungen wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist.</a></p> <p><a href="#">(2)</a> <a href="#">Konnte die Ablesung der Messeinrichtung nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch zu schätzen (§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der</a></p>

<p>sie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs im letzten Ableseabschnitt schätzen. Das Gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.</p>	<p><u>gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte,</u></li> <li>b) <u>wenn eine fernablesbare Messeinrichtung nicht fernabgelesen werden konnte,</u></li> <li>c) <u>wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist,</u></li> <li>d) wenn die Messeinrichtung versagt hat.</li> </ul> <p><u>(3) Wird ein Gebäude von dezentraler Messung auf zentrale Messung umgebaut, ist ein Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) zu beauftragen, alle Wohnungswasserzähler und den Hauswasserzähler abzulesen und die Ablesedaten der Stadt Kassel mitzuteilen. Die ausgebauten Messeinrichtungen sind unverzüglich bei der Stadt Kassel abzugeben.</u></p>
<p><b>§ 13 Einstellen der Versorgung</b></p>	<p><b>§ 13 Einstellen der Versorgung</b></p>
<p>(1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,</li> <li>b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder</li> <li>c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.</li> </ul> <p>(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der</p>	<p><u>(1)</u> Die Stadt <u>Kassel</u> kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer <u>bzw. der Wasserabnehmer</u> den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,</li> <li>b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder</li> <li>c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt <u>Kassel</u> oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.</li> </ul> <p><u>(2)</u> Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschild, ist die Stadt <u>Kassel</u> berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der</p>

<p>Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.</p>	<p>Anschlussnehmer <a href="#">bzw. der Wasserabnehmer</a> darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.</p> <p>(3) <a href="#">Soll eine Wasserverbrauchsanlage ganz oder teilweise stillgelegt werden, hat der Anschlussnehmer ein Installationsunternehmen (§ 2 Buchstabe h) auf eigene Rechnung mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.</a></p>
<p><b>III. Gebühren und Kostenersatz</b></p>	<p><b>III. Gebühren und Kostenersatz</b></p>
<p><b>§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht</b></p>	<p><b>§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht</b></p>
<p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 dieser Satzung, werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p>(1) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 10 Abs. 2 KAG). Neben Benutzungsgebühren nach der Wassermenge gemäß § 16 werden Grundgebühren nach § 15 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entsteht, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhalten hat und Trinkwasser entnommen werden kann. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p><b>§ 15 Grundgebühren</b></p>	<p><b>§ 15 Grundgebühren</b></p>
<p>(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so fällt die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss eines jeden Hauptwasserzählers an. Für die Wasserabgabe mit Hydranten-Standrohren im Sinne von § 17 werden ebenfalls Grundgebühren erhoben.</p>	<p>(1) <a href="#">Die Höhe der Grundgebühr hängt ab</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">von Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück sowie</a></li> <li>- <a href="#">von der Größe der Wasserzähler, die auf dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden.</a></li> </ul> <p><a href="#">Demgemäß setzt sich die Grundgebühr aus</a></p>

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Hauptwasserzähler mit einer Nennleistung:

Qn 1,5	18,40 €
Qn 2,5 und Qn 6	21,67€
Qn 10	46,17 €
Qn 15	62,50 €
Qn 40	144,17 €
Qn 60	209,50 €
Qn 150	503,50 €

- [einer Komponente nach der baulichen Grundstücksnutzung \(„Bereitstellungsgebühr“\) und](#)
- [einer zählerbezogenen Grundgebührenkomponente \(„Zählergebühr“\)](#)

[zusammen.](#)

[\(2\) Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle](#)

<a href="#">Bei einem Grundstück mit</a>	<a href="#">Beträgt die Bereitstellungsgebühr</a>	<a href="#">Jährlich</a>
<a href="#">1 Einheit</a>	<a href="#">90,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">90,51 Euro</a>
<a href="#">2 Einheiten</a>	<a href="#">70,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">141,02 Euro</a>
<a href="#">3 Einheiten</a>	<a href="#">63,84 Euro je Einheit</a>	<a href="#">191,52 Euro</a>
<a href="#">4 Einheiten</a>	<a href="#">60,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">242,04 Euro</a>
<a href="#">5 Einheiten</a>	<a href="#">58,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">292,55 Euro</a>
<a href="#">6 Einheiten</a>	<a href="#">57,18 Euro je Einheit</a>	<a href="#">343,08 Euro</a>
<a href="#">7 Einheiten</a>	<a href="#">56,22 Euro je Einheit</a>	<a href="#">393,54 Euro</a>
<a href="#">8 Einheiten</a>	<a href="#">55,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">444,08 Euro</a>
<a href="#">9 Einheiten</a>	<a href="#">54,95 Euro je Einheit</a>	<a href="#">494,55 Euro</a>
<a href="#">10 Einheiten</a>	<a href="#">54,51 Euro je Einheit</a>	<a href="#">545,10 Euro</a>

(3) Die tägliche Grundgebühr beträgt bei einem Hydranten-Standardrohr mit einer Nennleistung:

Qn 2,5	1,46 €
Qn 6	1,69 €
Qn 10/15	1,89 €

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left( \frac{40 \text{ Euro}}{\text{WE}} + 50,51 \text{ Euro} \right) * \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: Jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.

(3) Soweit Grundstücke gewerblich - oder in anderer Weise nicht zu Wohnzwecken - genutzt werden, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr danach, welcher Zahl von Wohneinheiten die jeweilige gewerbliche Nutzung bezogen auf die Wasserversorgung entspricht („Wohneinheitengleichwerte“). Dazu wird die Zahl der Wohneinheitengleichwerte („Anschlusswert“) unter Heranziehung der in den Gewerbebetrieben vorhandenen Wasserzählern (Größe und maximaler Nenndurchfluss der Zähler) hergeleitet. Im Rahmen dieser Herleitung wird einem maximalen Nenndurchfluss von je 1 m<sup>3</sup>/h ein Wohneinheitengleichwert von 0,5 zugeordnet, um den Anschlusswert zu ermitteln. Abweichend hiervon wird Kleingewerbeeinheiten (Zählergröße ≤ Qn 2,5) ein Wohneinheitengleichwert von 1,0 zugeordnet. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.

Danach bestimmt sich der Anschlusswert wie folgt:

<u>Qn</u>	<u>Max. Nenndurchfluss Zähler Kubikmeter pro Stunde</u>	<u>Wohneinheiten-gleichwert („Anschlusswert“)</u>
-----------	---	---

<u>Wohnungswasserzähler</u>	<u>3,0</u>	<u>1,0</u>	
<u>≤ 2,5</u>	<u>5,0</u>	<u>1,0</u>	
<u>6</u>	<u>12,0</u>	<u>6,0</u>	
<u>10</u>	<u>20,0</u>	<u>10,0</u>	
<u>15</u>	<u>30,0</u>	<u>15,0</u>	
<u>40</u>	<u>80,0</u>	<u>40,0</u>	
<u>60</u>	<u>120,0</u>	<u>60,0</u>	
<u>150</u>	<u>300,0</u>	<u>150,0</u>	

Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten größer ist als der Anschlusswert, gilt die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr nach Maßgabe von Absatz 2.

- (4) Wird ein Grundstück sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt, bestimmt sich die Bereitstellungsgebühr nach der Summe der Anschlusswerte, die sich aus dem maximalen Nenndurchfluss der vorhandenen Zähler ergeben. Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Nutzungseinheiten (Wohneinheiten und gewerbliche Einheiten) größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr nach Maßgabe von Absatz 2.
- (5) Ist eine Nutzungseinheit über einen Wohnungswasserzähler (bzw. Zähler der Nutzungseinheit) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, ohne dass auf dem Grundstück ein Hauswasserzähler vorhanden ist, wird die Nutzungseinheit nach Maßgabe der vorstehenden Absätze wie ein selbständiges Grundstück veranlagt. In diesem Fall bestimmt sich die Bereitstellungsgebühr der Nutzungseinheit als anteilige Bereitstellungsgebühr des Gesamtgrundstücks nach dem Verhältnis der Wohneinheiten(gleichwerte) der Wohneinheit/Nutzungseinheit gegenüber den Wohneinheiten(gleichwerten) des Gesamtgrundstücks.

(6) Die jährliche Zählergebühr ergibt sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

<u>Zählergröße</u>	<u>Zählerbasierte Grundgebühr Euro/Zähler</u>
<u>Wohnungswasserzähler (WOWZ)</u>	<u>25,00</u>
<u>Qn ≤ 2,5</u>	<u>28,33</u>
<u>Qn 6</u>	<u>40,00</u>
<u>Qn 10</u>	<u>53,33</u>
<u>Qn 15</u>	<u>70,00</u>
<u>Qn 40</u>	<u>153,33</u>
<u>Qn 60</u>	<u>220,00</u>
<u>Qn 150</u>	<u>520,00</u>

Zähler mit einer MID-Zulassung sind den Zählern nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

<u>Zähler mit MID-Zulassung</u>	<u>Zähler mit EWG-Zulassung</u>
<u>Q3</u>	<u>Qn</u>
<u>2,5</u>	<u>1,5</u>
<u>4</u>	<u>2,5</u>
<u>10</u>	<u>6</u>
<u>16</u>	<u>10</u>

	<table border="1" data-bbox="1122 146 2056 363"> <tr> <td style="text-align: center;"><a href="#">25</a></td> <td style="text-align: center;"><a href="#">15</a></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><a href="#">63</a></td> <td style="text-align: center;"><a href="#">40</a></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><a href="#">100</a></td> <td style="text-align: center;"><a href="#">60</a></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><a href="#">250</a></td> <td style="text-align: center;"><a href="#">150</a></td> </tr> </table> <p data-bbox="1196 422 2047 671"> <a href="#">Ist auf einem Grundstück ein Verbundzähler installiert, bestimmt sich die Zählergebühr des Grundstücks nach der Summe der Zählergebührenbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen. Sind auf einem Grundstück oder auf einer Nutzungseinheit mehr als ein Zähler vorhanden, bestimmt sich die Zählergebühr des Grundstücks/der Nutzungseinheit nach der Summe der Zählergebührenbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.</a> </p> <p data-bbox="1122 715 2063 853"> <a href="#">(7) Erfolgt die Gebührenveranlagung gegenüber dem Nutzungsberechtigten einer Wohneinheit oder einer gewerblichen Einheit mit eigenem Zähler, werden dem Nutzungsberechtigten folgende Komponenten der Grundgebühr zugeordnet:</a> </p> <p data-bbox="1196 896 1998 963"> <a href="#">- Anteilige Bereitstellungsgebühr des Grundstücks nach Abs. 5 Satz 2</a>  <a href="#">- Zählergebühr(en) der Nutzungseinheit nach Abs. 6 Satz 1.</a> </p>	<a href="#">25</a>	<a href="#">15</a>	<a href="#">63</a>	<a href="#">40</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>	<a href="#">250</a>	<a href="#">150</a>
<a href="#">25</a>	<a href="#">15</a>								
<a href="#">63</a>	<a href="#">40</a>								
<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>								
<a href="#">250</a>	<a href="#">150</a>								
<p data-bbox="163 1002 416 1031"><b>§ 16 Grundgebühren</b></p>	<p data-bbox="1122 1002 1720 1031"><b>§ 16 <a href="#">Benutzungsgebühren nach der Wassermenge</a></b></p>								
<p data-bbox="163 1070 1055 1281">(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p data-bbox="163 1326 607 1355">(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,00 €.</p> <p data-bbox="163 1399 678 1428">(3) Weitere Gebühren sind zu entrichten für</p>	<p data-bbox="1122 1070 2056 1319">(1) Die Benutzungsgebühren bemessen <a href="#">sich – abgesehen von den Grundgebühren gemäß § 15</a> – nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt <a href="#">Kassel</a> bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt die Stadt Kassel den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p data-bbox="1122 1364 1630 1393">(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> <a href="#">1,85</a> Euro.</p>								

<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jede gewünschte Zwischenabrechnung des Zählers bei <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer 16,81€</li> <li>bb) Ablesung durch Stadt oder von ihr Beauftragte 42,02€</li> </ul> </li> <li>b) Jede Sperrung des Anschlusses 50,00 €</li> <li>c) die Wiederaufnahme der Versorgung 58,82 €</li> <li>d) jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle 21,01 €</li> <li>e) jede Bearbeitung einer Hydranten-Standardrohrabgabe 8,95 €</li> <li>f) jeden Zwangseinzug von Hydranten-Standardrohren 58,85 €</li> <li>g) jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen 65,00 €</li> <li>h) jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung 44,00 €</li> <li>i) jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme 33,61 €</li> </ul> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.</p>	
	<p><b>§ 16 a Gebühren für Zusatzleistungen</b></p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) <a href="#">Für Zusatzleistungen sind der Stadt Kassel Gebühren zu entrichten, die sich nach dem Anhang II zu dieser Satzung richten.</a></li> <li>(2) Der <a href="#">Gebührenanspruch</a> entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.</li> </ul>

<b>§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke</b>	<b>§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke</b>
<p>(1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.</p> <p>(3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gegen Gebühren nach § 15 Abs. 3 und nach § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 2 erhoben.</p>	<p>(1) Die Abnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt <a href="#">Kassel</a> unter näherer Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat gemäß § 24 alle Kosten zu zahlen, die für die Herstellung und Entfernung des erforderlichen Anschlusses für die vorübergehende Wasserentnahme entstehen, und auf Verlangen der Stadt <a href="#">Kassel</a> einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die <a href="#">Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung</a> wird eine Gebühr nach <a href="#">Maßgabe der §§ 15 und 16 erhoben</a>.</p> <p>(3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, sind hierzu Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die <a href="#">Hydranten-Standrohre</a> werden von der Stadt <a href="#">Kassel</a> (ggf. durch einen beauftragten Dritten) <a href="#">gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt</a>. Näheres bestimmt § 16 a. Für die <a href="#">Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung</a> werden <a href="#">Gebühren nach Maßgabe der §§ 15 und 16</a> erhoben.</p>
<b>§ 18 Vorauszahlungen</b>	<b>§ 18 Vorauszahlungen</b>
Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Festsetzungszeitraums bemessen werden.	Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach <a href="#">dem Verbrauch des vorangegangenen</a> Festsetzungszeitraums <a href="#">und den sonstigen Gebührenmaßstäben</a> bemessen werden.
<b>§ 19 Entstehen der Gebühren</b>	<b>§ 19 Entstehen der Gebühren</b>
Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums	Die <a href="#">Benutzungsgebühr</a> entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums.
<b>§ 20 Gebührenpflichtige</b>	<b>§ 20 Gebührenpflichtige</b>

<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).</p> <p>(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).</p> <p>(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit dem Beginn der Wasserlieferung über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt <a href="#">Kassel</a> von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 21 Festsetzung und Fälligkeit</b></p>	<p><b>§ 21 Festsetzung und Fälligkeit</b></p>
<p>(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung wird von der Stadt gemeinsam mit der Benutzungsgebühr festgesetzt.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Wassermenge festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein; er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ableszeitraum und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet.</p> <p>(3) Die Gebühr wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Er kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.</p>	<p>(1) <a href="#">Gebühren</a> für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung <a href="#">werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 festgesetzt</a>. Der Festsetzungszeitraum <a href="#">ist die Kalenderwoche</a>. <a href="#">Somit kann eine Verbrauchsmessung ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden</a>. <a href="#">Für die Festsetzung der Grundgebühren sind die in § 15 genannten Jahresbeträge quotal zu berücksichtigen</a>. <a href="#">Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Gebührenpflicht</a>. <a href="#">Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn dies aufgrund des Ableszeitraums sinnvoll ist</a>. Zur Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch <a href="#">unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs geschätzt</a>.</p> <p>(2) Die Gebühr wird von der Stadt <a href="#">Kassel</a> durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der <a href="#">Bescheid kann</a> in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.</p>

<p>(4) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, die weiteren Vorauszahlungen werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind monatlich zu entrichten.</p> <p>(5) Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundstücksabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.</p> <p>(6) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese sachgerecht geschätzt.</p> <p>(7) Die Stadt kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.</p> <p>(9) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet.</p> <p>(10) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.</p> <p>(11) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>(3) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, <a href="#">wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.</a></p> <p>(4) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, <a href="#">soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen</a>, Wassermengen sachgerecht geschätzt.</p> <p>(5) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> kann nach dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können <a href="#">festgesetzte</a> Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.</p> <p>(7) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet.</p> <p>(8) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der <a href="#">Differenzbetrag</a> nach Bekanntgabe des <a href="#">Gebührenbescheides verrechnet</a> bzw. erstattet.</p> <p>(9) Die Gebührenschuld wird einen Monat <a href="#">nach Bekanntgabe des</a> Gebührenbescheides fällig.</p>
<p><b>§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht</b></p>	<p><b>§ 22 Erlöschen der Gebührenpflicht</b></p>
<p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der</p>	<p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder stillgelegt wird, oder mit dem Ende der</p>

<p>Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.</p>	<p>Wasserentnahme durch den Wasserabnehmer; im Falle des § 17 mit der Rückgabe des Standrohrs.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.</p>
<p><b>§ 23 Umsatzsteuer</b></p>	<p><b>§ 23 Umsatzsteuer</b></p>
<p>Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.</p>	<p>Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.</p>
<p><b>§ 24 Grundstücksanschlusskosten</b></p>	<p><b>§ 24 Grundstücksanschlusskosten</b></p>
<p>(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardhausanschlüssen nach Maßgabe von Abs. 3 Buchstabe a) und b) nach Einheitssätzen, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.</p> <p>(2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.</p> <p>(3) Für die Herstellung von Standardhausanschlüssen gelten nachfolgende Einheitssätze:</p>	<p>(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt <a href="#">Kassel</a> zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei <a href="#">Standardgrundstücksanschlüssen und standardisierten Arbeiten nach Anhang III zu dieser Satzung</a>, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.</p> <p>(2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt <a href="#">Kassel</a> für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.</p>

a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm <sup>2</sup> /Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.350,00	75,00
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe

d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentliche Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften

- (3) [Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme. Die Durchführung der Maßnahmen kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.](#)
- (4) [Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.](#)
- (5) [Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.](#)

<p>Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.</p> <p>e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.</p>	
<p><b>IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p><b>§ 25 Allgemeine Mitteilungspflichten</b></p>	<p><b>§ 25 Allgemeine Mitteilungspflichten</b></p>
<p>(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.</p> <p>(4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.</p>	<p>(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt <a href="#">Kassel</a> unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt <a href="#">Kassel</a> schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(3) Ein Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt <a href="#">Kassel</a> rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.</p> <p>(4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt <a href="#">Kassel</a> unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Jeder Wasserabnehmer hat ihm <a href="#">bekannt werdende</a> Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt <a href="#">Kassel</a> zu melden.</p>

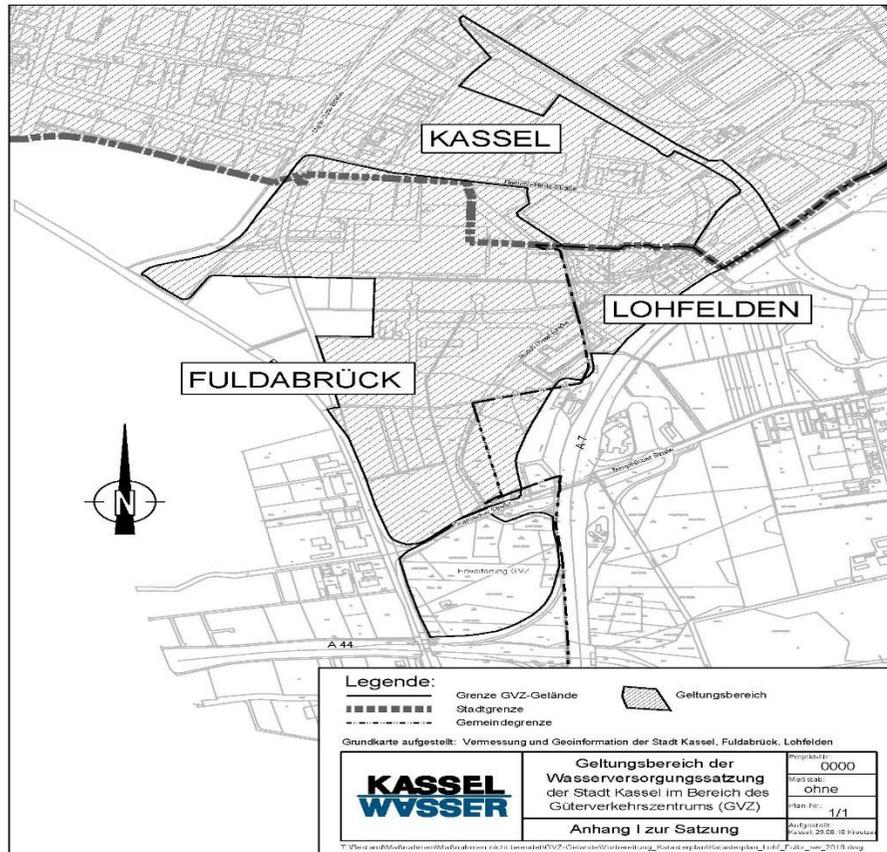
	(6) <a href="#">Sollte sich der Gesamt- und/oder der Spitzendurchfluss in einem solchen Maße ändern, so dass die Dimensionierung der Messeinrichtung angepasst werden muss, ist dies unverzüglich durch den Anschlussnehmer der Stadt Kassel zu melden.</a>
<b>§ 26 Zutrittsrecht</b>	<b>§ 26 Zutrittsrecht</b>
(1) Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.  (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.	(1) Die Stadt <a href="#">Kassel</a> und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.  (2) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt <a href="#">Kassel</a> , die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen <a href="#">und zur Auswechslung oder Überprüfung</a> der Messeinrichtungen, erforderlich ist.
<b>§ 27 Zwangsmittel</b>	<b>§ 27 Zwangsmittel</b>
Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
	<b><a href="#">§ 27 a Unterstützungsleistungen Dritter</a></b>
	<a href="#">Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.</a>

§ 28 Ordnungswidrigkeiten	§ 28 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;</li> <li>b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 24 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;</li> <li>c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;</li> <li>d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;</li> <li>e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;</li> <li>f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;</li> <li>g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;</li> <li>h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;</li> </ul>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als den Wasserversorgungsanlagen deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;</li> <li>b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und <a href="#">§ 25</a> den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;</li> <li>c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;</li> <li>d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung <a href="#">nach § 11</a>) einwirkt oder einwirken lässt;</li> <li>e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen <a href="#">sind</a>;</li> <li>f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;</li> <li>g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;</li> <li>h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;</li> </ul>

<p>i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;</p> <p>j) § 26 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.</p>	<p>i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt <a href="#">Kassel</a> nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;</p> <p>j) § 26 den Beauftragten der Stadt <a href="#">Kassel</a> den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat <a href="#">der Stadt Kassel</a>.</p>
<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Kassel, den 01.03.2014</p> <p>Stadt Kassel – Magistrat Bertram Hilgen Oberbürgermeister</p>	<p>Diese Satzung tritt <a href="#">am 1. Januar 2020</a> in Kraft. <a href="#">Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.</a></p> <p>Kassel, den <a href="#">XXXXXX</a></p> <p>Stadt Kassel – Magistrat <a href="#">Christian Geselle</a> Oberbürgermeister</p>
<p>Veröffentlicht in der HNA vom 24.03.2012 sowie 14.05.2013 und 08.03.2014</p>	

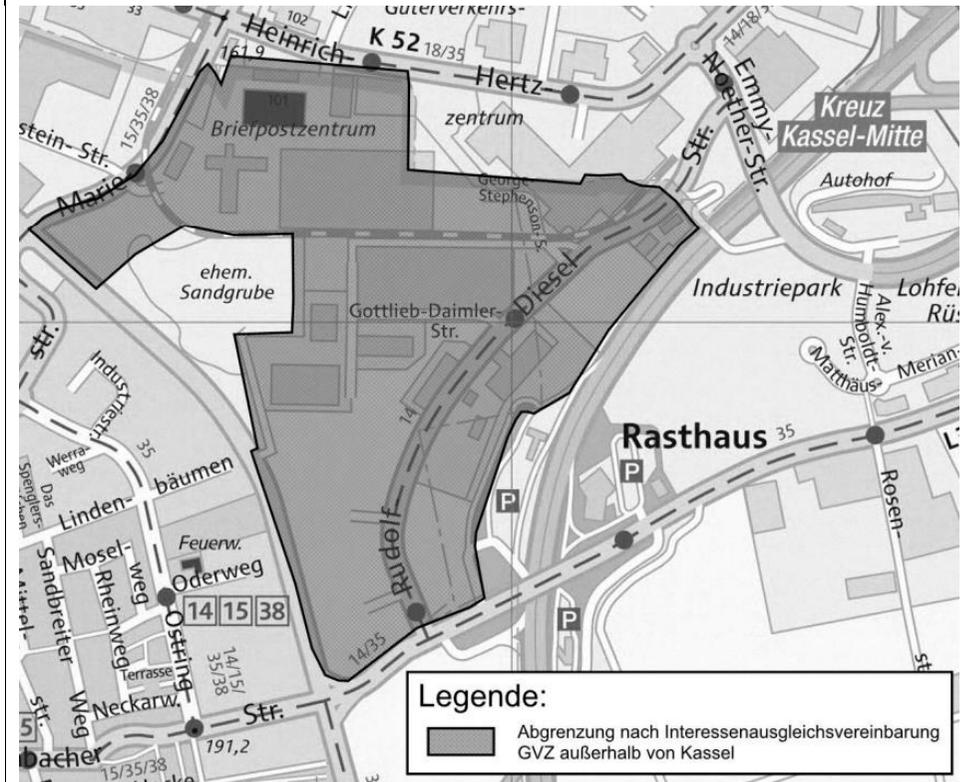
Anhang I: Anlage zur Wasserversorgungssatzung  
Plan:

Stadt Kassel, Gemeinde Fuldaabrück/Lohfelden, GVZ-Gelände



Anhang I: [Darstellung der Teilgebiete von Nachbargemeinden gem. § 1 Absatz 1](#)

(1) [Darstellung Güterverkehrszentrum gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a\):](#)



(2) [Grundstücke der Gemeinde Fuldaabrück gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b\):](#)

- Am Sandkopf 35
- Simmershäuser Straße 104, 104A, 106, 106A, 107, 108A/1, 108A/2, 110, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128
- Gemarkung Simmershausen, Flur 18, Flurstück 80/5

(3) [Grundstücke der Gemeinde Lohfelden § 1 Absatz 1 Buchstabe b\):](#)

Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstücke 5/1, 4/1, 3/4, 3/3,2/6, 2/5

**Anhang II: Preisliste für Zusatzleistungen i.S.d. § 16a  
Wasserversorgungssatzung**

	Zusatzleistung	Gebühr
1.	Jede gewünschte Zwischenabrechnung des Zählers bei	
	a. Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer	16,81 €
	b. Ablesung durch Stadt oder von ihr Beauftragte	42,02 €
2.	Jede Sperrung des Anschlusses	50,00 €
(3)	Die Wiederaufnahme der Versorgung	58,82 €
(4)	Jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle	21,01 €
(5)	Jede Bearbeitung einer Hydranten- Standrohrausgabe	8,95 €
(6)	Jeder Zwangseinzug von Hydranten- Standrohren	58,85 €
(7)	Jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00 €
(8)	Jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	44,00 €

**Anhang II: Gebührenverzeichnis für Zusatzleistungen i.S.d. § 16 a  
Wasserversorgungssatzung**

	Zusatzleistung	Gebühr <u>in €</u>
1.	Jede gewünschte Zwischenabrechnung des Verbrauchs <u>außerhalb der jährlichen Turnusabrechnung</u>	
	a. Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer	16,81
	b. Ablesung durch die Stadt Kassel oder von ihr Beauftragte	42,02
2.	Jede Sperrung des Anschlusses <u>auf Grundlage des § 13 der Satzung</u>	50,00
3.	Die Wiederaufnahme der Versorgung <u>nach Sperrung</u>	58,82
4.	Jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle <u>nach Terminvereinbarung oder -ankündigung</u>	21,01
5.	Jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	65,00
6.	Jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	44,00
7.	Jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	33,61
8.	<u>Nutzung eines Hydranten- Standrohres (Gebühr pro Tag unabhängig vom Durchfluss)</u>	<u>5,55</u>

(9)	Jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	33,61 €
-----	---	---------

9.	<a href="#">Ausleihung eines Hydranten-Standrohres (Grundgebühr pro Ausleihung)</a>	30,00
10.	<a href="#">Jeder Zwangseinzug von Hydranten-Standrohren</a>	58,85
	<a href="#">Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres hat der Wasserabnehmer die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung ggf. unter Anrechnung des Restwertes zu erstatten.</a>	

**Anhang III: Einheitssätze für die Herstellung von Standardanschlüssen i.S.d. § 24 Abs. 3 dieser Satzung**

**Anhang III: Einheitssätze für die Herstellung von oder Arbeiten an Standardanschlüssen i.S.d. § 24 Abs. 3 dieser Satzung**

Maßnahme			
a.	wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:		
	Nennweite	Grundbetrag €	Für den angefangene n Meter im Grundstück €
	EHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.900,00	105,00
	PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00
b.	wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhaus-anschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):		
	Querschnitt mm2/Nennweite	Grundbetrag €	Für den angefangene n Meter im

<u>1.</u>	<u>Maßnahme</u> <a href="#">Erstmaliger Anschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel oder vollständige Neuherstellung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers.</a>	
<u>1.1</u>	<a href="#">wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird: Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, der an das zu versorgende Grundstück angrenzt. Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußerlichen Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen. Der Einheitssatz gilt für Hausanschlüsse, die in gerader Linie straßenseitig in unterkellerte und nichtunterkellerte Gebäude eingeführt werden können.</a>	
	<u>Leistung</u>	<u>Gebühr in €</u>
<u>1.1.1</u>	<a href="#">Nennweite bis da 50 x 4,6 mm</a>	2.900,00

			Grundstück €
	PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
	PEHD 50 x 4,6		
	PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00
c.	Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhaus-anschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.		
d.	Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentliche Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücks-anchluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.		
e.	Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.		

<a href="#">1.1.2</a>	<a href="#">Nennweite da 63 x 5,8 mm</a>	<a href="#">3.000,00</a>
<a href="#">1.1.3</a>	<a href="#">Bei vollständig bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße</a>	<a href="#">1.300,00</a>
<a href="#">1.2</a>	<a href="#">Länge im nicht öffentlichen Bereich</a>	<a href="#">Gebühr €/Meter</a>
<a href="#">1.2.1</a>	<a href="#">Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen usw.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm</a>	<a href="#">105,00</a>
<a href="#">1.2.2</a>	<a href="#">Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm</a>	<a href="#">85,00</a>
<a href="#">1.2.3</a>	<a href="#">Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel</a>	<a href="#">15,00</a>
<a href="#">1.3.</a>	<a href="#">Erstmaliger Anschluss eines wie in Position 1.1 beschriebenen, jedoch in Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung selben Zeitpunkt, in einem gemeinsamen Graben. Einschließlich anteiliger Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen.</a>	
	<a href="#">Leistung</a>	<a href="#">Gebühr €</a>
<a href="#">1.3.1</a>	<a href="#">Nennweite bis da 50 x 4,6 mm</a>	<a href="#">2.350,00</a>
<a href="#">1.3.2</a>	<a href="#">Nennweite da 63 x 5,8 mm</a>	<a href="#">2.400,00</a>
<a href="#">1.3.3</a>	<a href="#">Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße</a>	<a href="#">1.300,00</a>

	<u>1.4</u>	<u>Länge im nicht öffentlichen Bereich</u>	<u>Gebühr</u> <u>€ /</u> <u>Meter</u>
	<u>1.4.1</u>	<u>Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm</u>	<u>75,00</u>
	<u>1.4.2</u>	<u>Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm</u>	<u>55,00</u>
	<u>1.4.3</u>	<u>Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel</u>	<u>15,00</u>
			<u>Gebühr</u> <u>€</u>
	<u>1.5</u>	<u>Herstellung eines Bauwasseranschlusses, dessen wesentlicher Teil zu einem späteren Zeitpunkt für den dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden soll, als Zulage zu den Grundpositionen</u>	<u>550,00</u>
	<u>1.6</u>	<u>Zusatzgebühr zu den Positionen 1.1. und 1.3 für die Herstellung eines Zählerschachtes anstelle der Einführung in das Gebäude</u>	<u>300,00</u>
	<u>2</u>	<u>Maßnahme</u> <u>Erneuerung einer Wasseranschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, einschließlich Anbindung an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel und Herstellung des Anschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrarmatur im Gebäude.</u> <u>Erd-, Oberflächen und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung an der gleichen Stelle auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußeren Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer</u>	

	<a href="#">oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen</a>	
	<a href="#">Leistung</a>	<a href="#">Gebühr €</a>
<a href="#">2.1.1</a>	<a href="#">Nennweite bis da 50 x 4,6 mm</a>	<a href="#">1.700, 00</a>
<a href="#">2.1.2</a>	<a href="#">Nennweite da 63 x 5,8 mm</a>	<a href="#">1.750, 00</a>
<a href="#">2.1.3</a>	<a href="#">Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße</a>	<a href="#">1.050, 00</a>
<a href="#">2.2</a>	<a href="#">Länge im nicht öffentlichen Bereich</a>	<a href="#">Gebühr € / Meter</a>
<a href="#">2.2.1</a>	<a href="#">Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63x5,8 mm</a>	<a href="#">105,00</a>
<a href="#">2.2.2</a>	<a href="#">Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63x5,8 mm</a>	<a href="#">85,00</a>
<a href="#">2.2.3</a>	<a href="#">Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel</a>	<a href="#">15,00</a>
<a href="#">3</a>	<a href="#">Maßnahme Beseitigung / Stilllegung eines Wasserhausanschlusses</a>	
		<a href="#">Gebühr €</a>
<a href="#">3.1</a>	<a href="#">Bis da 63 x 5,8mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in befestigten Flächen (Bitumen oder Pflaster)</a>	<a href="#">1.700, 00</a>

	3.2	<u>Bis da 63 x 5,8 mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in nicht befestigten Flächen</u>	<u>1.300,00</u>
	3.3	<u>Bis da 63 x 5,8 mm ohne Erd- und Oberflächenarbeiten</u>	<u>500,00</u>
	4	<b><u>Maßnahme</u></b> <u>Reparatur einer Anschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, ohne Herstellung einer neuen Mauerdurchführung. Austausch bis zu einer Länge von 2 Meter oder durch Setzen einer Rohrbruchselle. Rohrbauleistung einschließlich Material. Der erforderliche Tiefbau für diese Arbeit wird nicht pauschaliert und ist nach ausgewiesenem Aufwand zu erstatten.</u>	
			<u>Gebühr</u> <u>€</u>
	4.1	<u>Reparatur einer Rohrleitung bis da 63 x5,8 mm, oder DN 50, Innendurchmesser bis 53 mm bis zu einer Länge von 2 m</u>	<u>550,00</u>
	4.2	<u>Herstellen einer Notverbindung durch Schlauchverbindung, sofern aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen keine sofortige Reparatur, Teilauswechslung oder Erneuerung der Anschlussleitung erfolgen kann für maximal 14 Tage.</u>	<u>250,00</u>
			<u>Gebühr</u> <u>€/</u> <u>Meter</u>
	4.3	<u>Mehrlänge Reparatur einer Rohrleitung aus Pos 4.1 als Zulage zu dieser Position</u>	<u>15,00</u>

**Vorlage Nr. 101.18.1084**

6. November 2018  
1 von 4

**Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, die Gebührenpflicht in der Parkgebührenzone II, Zentrum II Bad Wilhelmshöhe und Willy-Brandt-Platz auf den Zeitraum Mo.-Sa. 9-18 Uhr straßenverkehrsbehördlich festzusetzen.“

**Begründung:**

Die Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 soll an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

**Zielstellung und Kontext:**

Nach der letzten Anpassung der Parkgebührenordnung hat die Verwaltung auf konzeptioneller Ebene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Parkraumnutzung und der Parkraumbewirtschaftung erarbeitet (Arbeitstitel „Parken in Kassel 2025“).

Das Ziel aller Maßnahmen und Schritte besteht letztlich in der stadtgerechten Abwicklung des ruhenden Kfz-Verkehrs. Dabei muss ein Ausgleich zwischen verschiedenen Erfordernissen, z.B. Erreichbarkeit von Zielen, Nutzung des

öffentlichen Raums und Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten, gefunden werden.

2 von 4

Die hier vorgelegte Änderung der Parkgebührenordnung, insbesondere die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung für das Handyparken und die Einführung des gebührenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge, ist ein Baustein der kurzfristigen Maßnahmen. Daneben sind unabhängig von der Änderung der Parkgebührenordnung eine Ausweitung der Kasseler Parkkarte zur besseren Nutzung der Parkhäuser in der Innenstadt und eine verkehrsbehördliche Verkürzung der gebührenpflichtigen Zeiten in mehreren Parkgebührenzonen geplant. Es ist vorgesehen, die Parkraumbewirtschaftung in den Parkgebührenzonen II, Zentrum II Bad Wilhelmshöhe und Willy-Brandt-Platz verkehrsbehördlich auf den Zeitraum 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu begrenzen. In den genannten Bereichen unterscheidet sich die Nutzung des Parkraums im Vergleich zum Zentrum sowie zu den Langzeitparkplätzen „Leister’sche Wiese“ und Graf-Bernadotte-Platz deutlich. Durch diese Maßnahme soll in den Abendstunden u.a. die Parkplatzsuche für Anwohner erleichtert werden.

#### Redaktionelle Änderungen

Bei den Regelungen in Artikel 1 und Artikel 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### Änderung der Tarifstruktur in der Parkgebührenzone II

Die Änderung der Tarifstruktur in der Parkgebührenzone II (§ 6 Abs.1 Parkgebührenordnung) ist erforderlich, da der bisherige Gebührensprung in den Parkintervallen straßenverkehrsbehördlich nicht mehr zu begründen ist. Wegen der vorgesehenen verkehrsbehördlichen Begrenzung der gebührenpflichtigen Zeiten auch in der Parkgebührenzone II ist in der Tarifstruktur nunmehr eine gebührenpflichtige Parkdauer von längstens neun Stunden vorgesehen.

#### Minutengenaue Abrechnung

Die bisherigen Regelungen der Parkgebührenordnung setzen voraus, dass die Parkenden sich zu Beginn des Parkvorgangs auf eine Parkdauer festlegen und hierfür die entsprechende Parkgebühr entrichten. Die im Vorhinein zu entrichtende Gebühr erfolgt durch Zahlung am Parkscheinautomaten oder durch Zahlung mittels Handy. Die durch § 13 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Parkraumbewirtschaftung hat unter anderem den Vorteil, dass eine minutengenaue Abrechnung erfolgen kann. Eine Prognose der Parkenden über ihre voraussichtliche Parkdauer wird damit entbehrlich.

Durch die neue Regelung des § 9 besteht für Parkende bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 der Parkgebührenordnung, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und durch Kennzeichnung im jeweiligen

Bereich zugelassen sind, die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung ihres Parkvorgangs. Die minutengenaue Abrechnung bietet für die Parkenden den Vorteil, dass bei Unterschreitung der in der jeweiligen Stufe der Parkgebührenordnung vorgesehenen Dauer, eine geringere Parkgebühr zu zahlen ist.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht bietet die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung den Vorteil, dass die Parkzeiten in Anbetracht der Parkraumknappheit kurzgehalten werden, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Parkraum zu nutzen.

Die Höhe der in § 9 geregelten Parkgebühren basiert auf der bisherigen Tarifstruktur der Parkgebührenordnung. Die von den Parkenden am Parkscheinautomaten zu zahlende Parkgebühr in der jeweiligen Gebührenstufe wurde jeweils in eine Gebühr pro Minute umgerechnet, wobei durch die Minutengebühr mit vier Nachkommastellen die Rundungsdifferenzen zwischen der Gebühr bei Vorauszahlung und der Gebühr bei einer minutengenauen Abrechnung auf maximal 1 Cent zum Ende der in der Tarifstruktur vorgesehenen Gebührenstufe begrenzt sind.

Auf dem Graf-Bernadotte-Platz und dem Parkplatz „Leister’sche Wiese“ wird die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung bei der Nutzung der elektronischen Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 nicht eingeführt, da diese Parkplätze vorrangig Tages- und Langzeitparkenden dienen.

#### Förderung der Elektromobilität

Durch die Regelung des § 10 soll die Elektromobilität gefördert werden. Als eine Fördermaßnahme seitens des Bundes wurde das "Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge" (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) erlassen, das eine Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ermöglicht. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4 EmoG sind Bevorrechtigungen für Fahrzeuge i. S. d. § 2 Nummer 1 EmoG möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen. Diese Bevorrechtigungen dürfen Fahrzeugen gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind (§ 4 Abs. 1 EmoG). Die Parkgebührenordnung soll an diese Gesetzeslage angepasst werden, um die Elektromobilität zu fördern. Das Elektromobilitätsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft, daher endet die in § 10 vorgesehene Gebührenbefreiung zu diesem Zeitpunkt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden die Kosten einmalig ca. 80.000,- Euro betragen, davon umfasst sind die Kosten für die Änderungen an den Automaten, Änderung der Beschilderung, Einführung der Start-Stopp-Funktion beim Handyparken und die Hinweisbeschilderung auf den Automaten.

Überschläglichs ist durch die verkehrsbehördliche Verkürzung der gebührenpflichtigen Zeit um zwei Stunden am Abend in den genannten Bereichen mit Mindereinnahmen von ca. 400.000,- Euro pro Jahr zu rechnen.

4 von 4

Inwieweit sich durch die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 der Parkgebührenordnung, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und durch Kennzeichnung im jeweiligen Bereich zugelassen sind, die Einnahmen aus Parkgebühren für die Stadt Kassel verändern, kann momentan nicht genau abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil an Parkgebühren wegfällt, in Fällen in denen die tatsächliche Parkdauer die in der in der jeweiligen Stufe der Parkgebührenordnung vorgesehenen Dauer unterschreitet.

Die aus dem Wegfall der Parkgebührenpflicht für Elektrofahrzeuge resultierenden Mindereinnahmen werden momentan als gering eingeschätzt. Im Kasseler Stadtgebiet sind aktuell 115.000 Fahrzeuge zugelassen, davon haben 179 Fahrzeuge ein E-Kennzeichen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,155 %.

Eine Synopse ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Ortsbeiräte sind beteiligt worden. Die Anmerkungen befinden sich tabellarisch in Anlage 3.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

**ORDNUNG****zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der  
Ersten Änderung vom 23. März 2015****(Zweite Änderung)****vom**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 190), sowie aufgrund des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

In § 8 Satz 1 wird das Wort „ist“ gestrichen.

**Artikel 2**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von

0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer ½ Stunde,  
1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Stunde,  
1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 ½ Stunden,  
2,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden,  
2,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 ½ Stunden,  
3,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Stunden,  
4,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Stunden,  
6,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 9 Stunden

an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken zu entrichten.“

### **Artikel 3**

Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 10 eingefügt:

#### **„§ 9**

Bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und die durch Kennzeichnung im jeweiligen Bereich zugelassen sind, beträgt abweichend von den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 die Parkgebühr je Minute:

1. In der Parkgebührenzone Zentrum (§ 2 Abs. 3): 0,0333 Euro je angefangene Minute.
2. Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks), sofern die Flächen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: 0,0333 Euro je angefangene Minute.
3. In der Parkgebührenzone Zentrum II Bad Wilhelmshöhe (§ 3 Abs. 2): 0,0333 Euro je angefangene Minute.
4. Auf dem Willy-Brandt-Platz: 0,0333 Euro je angefangene Minute.
5. In der Parkgebührenzone II (§ 6 Abs. 2)
  - a. bis zu 3 Stunden Parkdauer (Kurzparken): 0,0166 Euro je angefangene Minute
  - b. mehr als 3 Stunden bis zu 9 Stunden Parkdauer (Langparken): 3,00 Euro für die ersten drei Stunden zuzüglich 0,0083 Euro je angefangene Minute.

Die rechnerische Gebühr wird immer auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufgerundet. Es gilt die örtliche Höchstparkdauer.

#### **§ 10**

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

### **Artikel 4**

Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 11 und 12.

## **Artikel 5**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6	§ 6
<p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer ½ Stunde,</p> <p>1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Stunde,</p> <p>1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 ½ Stunden,</p> <p>2,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden,</p> <p>4,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Stunden,</p> <p>5,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Stunden,</p> <p>7,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 11 Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken zu entrichten.</p>	<p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer ½ Stunde,</p> <p>1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Stunde,</p> <p>1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 ½ Stunden,</p> <p>2,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden,</p> <p>2,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 ½ Stunden,</p> <p>3,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Stunden,</p> <p>4,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Stunden,</p> <p>6,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 9 Stunden</p> <p>an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken zu entrichten.</p>
§ 8	§ 8
<p>Die in den §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ist. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten und durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.</p>	<p>Die in den §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ist. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten und durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.</p>

## § 9

Bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und die durch Kennzeichnung im jeweiligen Bereich zugelassen sind, beträgt abweichend von den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 die Parkgebühr je Minute:

1. In der Parkgebührenzone Zentrum (§ 2 Abs. 3): 0,0333 Euro je angefangene Minute.
2. Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks), sofern die Flächen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: 0,0333 Euro je angefangene Minute.
3. In der Parkgebührenzone Zentrum II Bad Wilhelmshöhe (§ 3 Abs. 2): 0,0333 Euro je angefangene Minute.
4. Auf dem Willy-Brandt-Platz: 0,0333 Euro je angefangene Minute.
5. In der Parkgebührenzone II (§ 6 Abs. 2)
  - a. bis zu 3 Stunden Parkdauer (Kurzparken):  
0,0166 Euro je angefangene Minute
  - b. mehr als 3 Stunden bis zu 9 Stunden Parkdauer (Langparken):  
3,00 Euro für die ersten drei Stunden zuzüglich 0,0083 Euro je angefangene Minute.

Die rechnerische Gebühr wird immer auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufgerundet. Es gilt die örtliche Höchstparkdauer.

## § 10

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind,

wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

## § 9

## § 11

(1) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 3,00 Euro
- Personenkraftwagen 5,00 Euro
- Kleinbusse/ Wohnmobile 7,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 12,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.

(2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 5,00 Euro
- Personenkraftwagen 7,00 Euro
- Kleinbusse/ Wohnmobile 10,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 20,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.

(1) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 3,00 Euro
- Personenkraftwagen 5,00 Euro
- Kleinbusse/ Wohnmobile 7,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 12,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.

(2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 5,00 Euro
- Personenkraftwagen 7,00 Euro
- Kleinbusse/ Wohnmobile 10,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 20,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.

**§ 10**

Es sind in Kraft getreten:

§ 9 der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 23. Mai 2014

Übrige Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 29. September 2014

Erste Änderung vom 23. März 2015  
am 18. April 2015

**§ 12**

Es sind in Kraft getreten:

§ 9 der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 23. Mai 2014

Übrige Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 29. September 2014

Erste Änderung vom 23. März 2015  
am 18. April 2015

Zweite Änderung vom XX.XX.2018  
am XX.XX.2018

### Anlage 3

	Ortsbeirat	Sitzung vom	Ergebnis	Stellungnahme -66-
1	Mitte	18.09.2018	Zustimmung, einstimmig	
2	Südstadt	25.09.2018	<p>Kenntnis genommen, einstimmig</p> <p>Der OBR Südstadt bittet den Magistrat der Stadt Kassel um eingehende Prüfung, ob die Handwerker betreffend der Neufassung der Parkgebührenordnung entlastet werden können, beispielsweise durch einen Jahresparkausweis.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme</p>	<p>Die bestehenden Regelungen für Handwerker (Handwerkerblöcke und temporäre Ausnahmegenehmigungen für den Bereich der Innenstadt) haben sich im Prinzip bewährt.</p> <p>Mittelfristig sollte überlegt werden, ob es im Zuge der weiteren Digitalisierung (u.a. im Rahmen des Handyparkens) technische und organisatorische Möglichkeiten zur Vereinfachung gibt.</p>
3	Vorderer Westen	20.09.2018	<p>Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme</p>	
4	Wehlheiden	20.09.2018	<p>Zustimmung</p> <p>Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen; 3 Nein-Stimmen; 3 Enthaltungen</p>	
5	Bad Wilhelmshöhe	18.10.2018	Kenntnis genommen	
6	Brasselsberg	20.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
7	Süsterfeld-Helleböhn	27.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
8	Harleshausen	04.10.2018	<p>Kenntnis genommen,</p> <p>Abstimmungsergebnis 7 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen</p>	
9	Kirchditmold	20.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	

10	Rothenditmold	11.10.2018	<p>Kenntnis genommen, einstimmig</p> <p>Herausnahme des Straßenabschnitts des Westrings zwischen Holländischer Straße und Wolfhager Straße, mit dem Ziel, dass dieser Teil des Westrings nicht mehr zur Parkgebührenzone gehört</p> <p>Der Ortsbeirat Rothenditmold fasst den Beschluss:</p> <p>„Antrag an den Magistrat der Stadt Kassel zur Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Kassel auf Aufnahme einer Änderung im Artikel 2 §6 (2) unter dem Titel:</p> <p>Zur Parkgebührenzone II gehören folgende Straßen und Plätze:</p> <p>-Westring zwischen Gottschalkstraße und Holländische Straße“</p> <p>Abstimmungsergebnis: 7 -Ja -Stimmen, einstimmig angenommen</p>	<p>Der genannte Abschnitt des Westrings verbindet die gebührenpflichtigen Bereiche an der Holländischen Straße und der Wolfhager Straße. Die Herausnahme aus der Parkraumbewirtschaftung betreffe ca. 70-80 Stellplätze. Es würde ein Teil davon von den bisher an der Holländischen Straße Parkenden genutzt werden. Da auch der Bereich rings um die Universität bewirtschaftet wird, käme es auch von dort zu einer gewissen Verlagerung. Auf dem Gelände des ehemaligen Unterstadtbahnhofs werden für die dortigen Nutzungen Parkplätze entstehen. Die Einschätzung, dass es zu einer spürbaren Entlastung von angrenzenden Wohngebieten käme, wird nicht geteilt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird der Vorschlag eher zurückhaltend bewertet.</p>
11	Nord-Holland	20.09.2018	<p>Der Tagesordnungspunkt wurde auf die Sitzung am 25.10.2018 verschoben, Kenntnisnahme durch Fristablauf</p>	
12	Philippinenhof -Warteberg	War am 25.9.18 nicht beschlussfähig	<p>Nächste Sitzung am 23.10.2018, Kenntnisnahme durch Fristablauf</p>	

13	Fasanenhof	18.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
14	Wesertor	26.09.2018	Kenntnis genommen	
15	Wolfsanger-Hasenhecke	27.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
16	Bettenhausen	06.09.2018	<p>Der OBR nimmt die Neufassung der Parkgebührenordnung wohlwollend zur Kenntnis.</p> <p>Die Abstimmung erfolgte i.V.m. zwei Anträgen.</p> <p>1) Bereich Markthalle in die PGZ II miteinbezogen</p> <p>Abstimmungsergebnis zu Antrag 1: 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen</p> <p>2) Gebührensenkung in den PGZ I und II</p> <p>Abstimmungsergebnis zu Antrag 2: 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen</p>	<p>Zu 1)</p> <p>Der OBR Bettenhausen ist vorwiegend für Aspekte zuständig, die im eigenen Territorium liegen. Die Markthalle liegt nicht in Bettenhausen. Unabhängig davon liegt die Markthalle direkt innerhalb des Innenstadtrings – sie ist Teil der City. Es gibt dort bereits heute enormen Parkdruck u.a. durch die Bewohner, für die es entsprechende Parkausweise gibt. Eine Reduktion der Gebühr würde die Situation gerade in den Abendstunden deutlich verschärfen. Die vorgeschlagene Änderung wird u.a. deshalb abgelehnt.</p> <p>Zu 2)</p> <p>Entfällt, da kein Beschluss.</p>
17	Forstfeld	19.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
18	Waldau	11.09.2018	Zustimmung, einstimmig	
19	Niederzwehren	18.09.2018	Zustimmung, einstimmig	
20	Oberzwehren	12.09.2018	Kenntnis genommen, 9 Ja-Stimmen, eine Enthaltung	
21	Nordshausen	24.09.2018	Kenntnis genommen, einstimmig	
22	Jungfernkopf	26.09.2018	Kenntnis genommen	

23	Unterneustadt	20.09.2018	Kein Beschluss gefasst, Kenntnisnahme durch Fristablauf	
----	---------------	------------	---	--

**Vorlage Nr. 101.18.993**

6. August 2018  
1 von 1

## **Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, endlich unter Nutzung der geltenden rechtlichen Vorschriften, Ordnungen und Satzungen die zunehmenden Verunreinigungen und Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen, wie z.B. in Park- und Grünanlagen, zu sanktionieren.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender

8. August 2018  
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.996

## **Parkordnung**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke  
Fraktionsvorsitzender

## AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

6. September 2018  
1 von 3

Vorlage Nr. 101.18.1043

### **Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**

#### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abzustimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien zu beschützen. Des Weiteren soll seitens der Stadt Kassel aktiv Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei München ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?") in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der bayrischen Landeshauptstadt<sup>1</sup>. Eine ähnliche Kampagne könnte mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

#### **Begründung:**

Den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen<sup>2</sup> über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Schockanrufe, falsche Handwerker und Polizisten etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick<sup>3,4,5</sup> ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch

hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden. Aus diesem Grunde ist es aus unserer Sicht dringend geboten hier seitens der Politik vorbeugend einzuschreiten.

2 von 3

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

<sup>1</sup><https://www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/index.html/246252>

<sup>2</sup><https://www.hr-fernsehen.de/sendungen-a-z/maintower/sendungen/massiver-trickbetrug-in-kassel,video-63922.html>

<sup>3</sup><https://www.hna.de/kassel/harleshausen-ort92741/senior-aus-kassel-wird-opfer-von-enkeltrick-10040658.html>

<sup>4</sup><https://www.youtube.com/watch?v=tErPkPB-8TY> (Der Enkeltrick: Originalmitschnitt der Polizei)

<sup>5</sup>[https://www.youtube.com/watch?v=g\\_4AqRQ7h8M](https://www.youtube.com/watch?v=g_4AqRQ7h8M) (Spiegel TV | Der Enkeltrick: Betrug am Telefon)

---

## Nachrichtlich

### Ursprungsantrag vom 6. September 2018

Die Stadt Kassel möge gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abstimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien (bspw. dem Enkeltrick etc.) zu schützen und hier Aufklärungsarbeit zu leisten.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden etc.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?" etc.) in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt München<sup>1</sup>. Eine ähnliche Kampagne könnte in Verbindung mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

### Begründung:

In den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen<sup>2</sup> über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Trickdiebstahl, Schockanrufe etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick<sup>3,4,5</sup> ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.1100**

30. Oktober 2018  
1 von 1

## **Leinenzwang für Hunde**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Stadt Kassel ein allgemeiner Leinenzwang für Hunde eingeführt werden kann.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1103

31. Oktober 2018  
1 von 1

## **Neuregelung der Wahlplakatierung**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bis Ende März 2019 einen Entwurf einer neuen Satzung, die das Aufstellen von Plakatträgern zu Wahlkampfzeiten regelt, auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen. Hierin soll festgeschrieben werden, dass das Aufstellen oder Aufhängen einzelner Plakatträger nicht mehr zulässig ist. Stattdessen ist die Bereitstellung von größeren Stellwänden an zentralen Orten der Stadt, wo jede Partei ein zu definierendes Kontingent ihrer Plakate anbringen darf, vorzusehen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.1104**

6. November 2018  
1 von 1

**Trainee-Stellen in der Stadtverwaltung**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Seit dem Jahr 2016 hat die Stadt Kassel Stellen für Hochschulabsolvent\*innen für ein 18-monatiges Traineeprogramm ausgeschrieben.

1. Wie viele Trainee-Stellen sollten ursprünglich besetzt werden?
2. Wie viele Trainee-Stellen sind tatsächlich besetzt worden?
3. Wie viele Personen haben sich auf die Trainee-Stellen beworben?
4. Welche Studienrichtungen hatten die Personen, die sich beworben haben absolviert und welches Geschlecht hatten die Personen, die sich beworben haben (Angabe des Geschlechts bitte jeweils einzeln aufgeschlüsselt für die jeweiligen Studienrichtungen)?
5. Welches Studienfach und welches Geschlecht hatten die Personen, die eingestellt worden sind?
6. Hat dieses Traineeprogramm den Anteil von Frauen in männerdominierten Bereichen oder den Männeranteil in frauendominierten Bereichen erhöht?
7. Wie ist die Bezahlung der Trainee Stellen?
8. Wie beurteilt der Magistrat das Traineeprogramm?
9. Sind die Trainees nach der Ausbildung von der Stadt übernommen worden?
10. Plant der Magistrat weitere Trainee-Stellen auszuschreiben?
11. Falls weitere Trainee-Stellen ausgeschrieben werden, wird dann neben der Rekrutierung von Personal auch das Ziel verfolgt, den Frauenanteil in typischen Männerberufen zu erhöhen bzw. den Männeranteil in typischen Frauenberufen zu erhöhen?

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.1105**

**Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie sieht das Präventionskonzept der Stadt Kassel im Detail aus?
2. Mit welchen Akteuren steht die Stadt Kassel zur Prävention von Trickbetrug in Verbindung?
3. Mit welchen Werbemaßnahmen werden die einmal im Jahr in der Stadt Kassel stattfindenden Präventionstage beworben?
4. Veranstalten die Ortsbeiräte in den Stadtteilen ebenfalls Präventionstage zum Thema "Trickbetrug" im kleineren Maßstab und falls ja, wie werden diese beworben?
5. Wie viele Sicherheitsberater für Senioren gibt es aktuell in der Stadt Kassel und mittels welcher Werbemaßnahmen werden diese geworben?
6. Ist sichergestellt, dass zumindest ein Sicherheitsberater für Senioren je Stadtteil als Ansprechpartner zur Verfügung steht?
7. Welche Aufgaben haben die Sicherheitsberater für Senioren im Detail?
8. Werden seitens der Stadt Kassel lokale Tageszeitungen in sinnvollen Zeitabschnitten damit beauftragt Werbeanzeigen zu schalten, um aktiv über Trickbetrug aufzuklären?

9. Werden die Kasseler Bürger in sinnvollen Zeitabschnitten seitens der Stadt Kassel aktiv - postalisch - angeschrieben und mit Hilfe einer plakativen Informationsbroschüre über die verschiedensten Trickbetrügereien aufgeklärt?
10. Gibt es überhaupt ein plakatives Flugblatt bzw. eine plakative Informationsbroschüre der Stadt Kassel, die über Trickbetrügereien aufklären würde?
11. In welcher Form erhält der Seniorenbeirat seitens der Stadt Kassel Unterstützung, um aktiv ältere Mitbürger mit eigenen Publikationen gegen Trickbetrug aufzuklären?
12. Stehen bei Sitzungen der Ortsbeiräte regelmäßig Polizeibeamte oder vergleichbar geschultes Personal als Ansprechpartner zur Verfügung?
13. Ist dem Magistrat bekannt, ob die Kasseler Banken ihre Kunden aktiv postalisch anschreiben, um über die verschiedensten Formen des Trickbetrugs aufzuklären?
14. Mit welchen Informationskampagnen werden ältere Mitbürger vor Trickbetrügern geschützt, die kein Internet haben und keine Tageszeitung erhalten?
15. Wie werden mit den Präventionsmaßnahmen ältere Menschen erreicht, die unter Einsamkeit im Alter leiden und sozial isoliert sind?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl  
Fraktionsvorsitzender